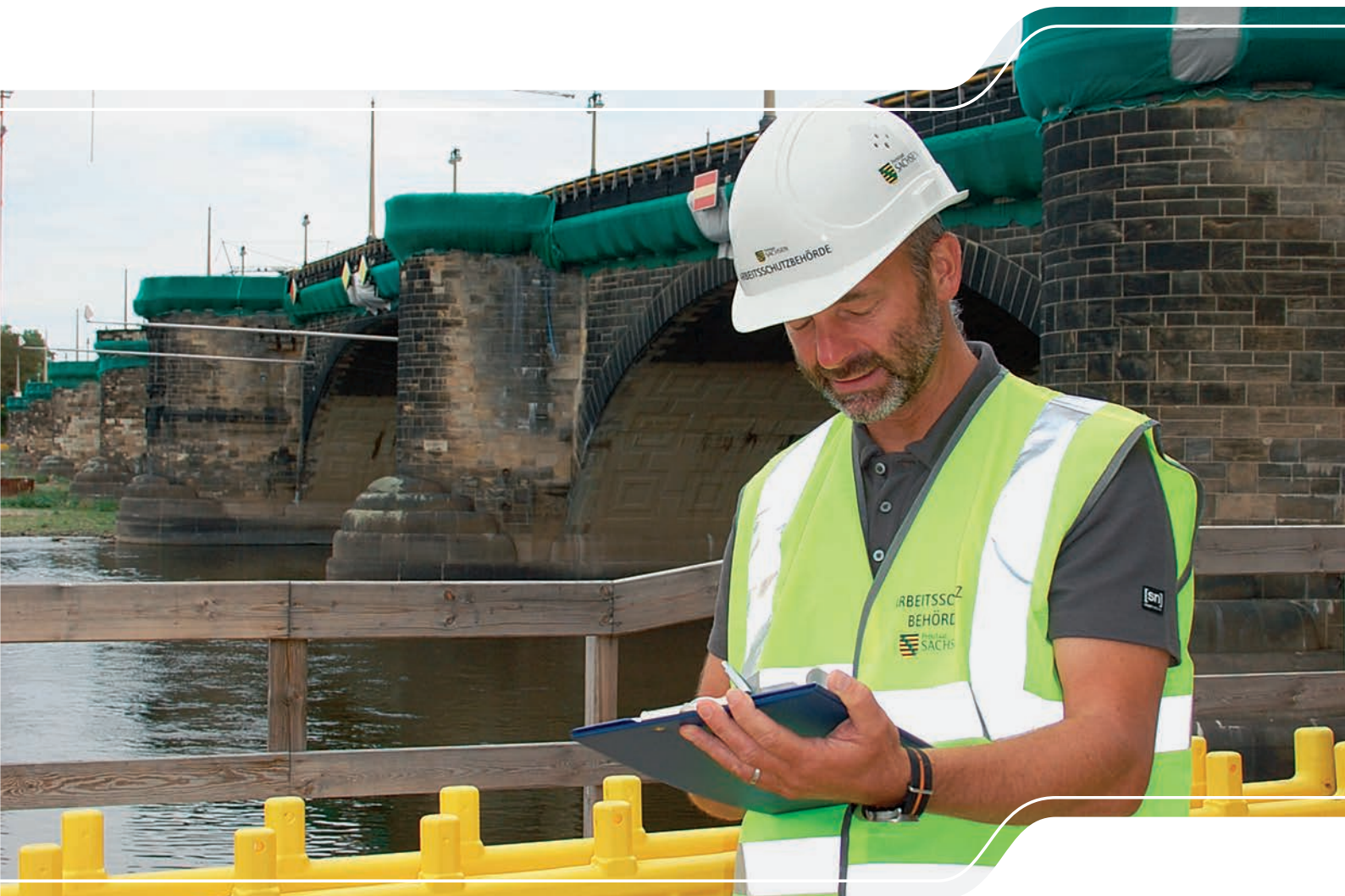




Jahresbericht

der Gewerbeaufsicht des Freistaates Sachsen 2018



Jahresbericht

der Gewerbeaufsicht des Freistaates Sachsen 2018

Vorwort



© Götz Schleser/SMWA

Arbeitsschutz bedeutet Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten. Für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ist es deshalb eine zentrale Führungsaufgabe, den Arbeitsschutz zu organisieren. Die Gesundheit der Beschäftigten ist schließlich eine grundsätzliche Voraussetzung für den Erfolg des Unternehmens.

Die Bedeutung einer gesunden Arbeitsumgebung wird weiter zunehmen. Nach aktuellen Prognosen fehlen dem sächsischen Arbeitsmarkt bis 2030 mehr als 320 000 Erwerbspersonen. Das ist ein Rückgang von rund 14 Prozent. Gleichzeitig wissen wir noch nicht, wohin sich die Arbeitswelt 4.0 entwickeln wird. Die Digitalisierung wird nicht nur Auswirkungen auf technologische Prozesse mit sich bringen, sondern auch auf Arbeitsformen und die Gestaltung von Beschäftigungsverhältnissen. Schon heute heißt es, die Arbeitswelt aktiv mitzugestalten. Dabei kommt es auf die richtigen Weichenstellungen an.

Eine dieser Weichenstellungen liegt in der Erhaltung bzw. Schaffung guter und gesundheitsförderlicher Arbeitsbedingungen. Mehr denn je kommt damit einem guten Arbeitsschutzmanagement die Bedeutung eines Standortfaktors zu. Nur mit aktivem Arbeits-

und Gesundheitsschutz lassen sich Unfälle vermeiden sowie Ausfallzeiten von Beschäftigten minimieren. Zudem wirken sich die Folgekosten von Behandlung, Rehabilitation und Pflege auch zu Lasten der Unternehmen aus.

An diesem Punkt gibt es noch einiges zu tun – das zeigt der vorliegende Jahresbericht. Dieser gibt nicht nur einen Einblick in das Tätigkeitsspektrum der sächsischen Arbeitsschutzverwaltung, sondern zeigt zahlreiche Beispiele auf, wie Defizite bei der Umsetzung zu teilweise folgenreichen Arbeitsunfällen geführt haben. Unternehmen, die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz sensibilisiert sind, können dagegen positive Effekte für ihre Wettbewerbsfähigkeit verzeichnen. Auch hier sind entsprechende Beispiele genannt.

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der sächsischen Arbeitsschutzverwaltung danke ich für die mit hohem Engagement geleistete Arbeit. Ihr aktiver Einsatz dient der Verbesserung des Arbeitsschutzes sowie der Produkt- und Betriebssicherheit. Dieser kann jedoch nur dann Erfolg haben, wenn auch unsere Partner und die Betriebe den Arbeits- und Gesundheitsschutz aktiv mitgestalten. Auch ihnen gilt mein Dank!

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Martin Dulig', with a stylized flourish at the end.

Martin Dulig
Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Inhalt

1	Allgemeiner Teil	10
1.1	Organisation	10
1.2	Übersicht über Tätigkeiten und Ergebnisse	11
1.2.1	Statistik über die Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörden	11
1.2.2	Auswertung tödlicher und schwerer Arbeitsunfälle in Sachsen 2018	14
1.3	Zusammenarbeit mit anderen Stellen	16
1.3.1	Arbeitsschutzdialog über Ländergrenzen hinweg	16
1.4	Öffentlichkeitsarbeit	17
1.4.1	Fachveröffentlichungen	17
1.4.2	Fachveranstaltung „Flexibles Arbeiten im digitalen Zeitalter – Wird das Arbeitszeitgesetz den neuen Anforderungen noch gerecht?“	18
2	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz	20
2.1	Arbeitsschutzorganisation	20
2.1.1	„Wir klären das für Sie“ – Arbeitsschutzorganisation bei der Stadtentwässerung Dresden GmbH	20
2.1.2	Gefährdungen in einer Spedition nach einem Arbeitsunfall minimiert	21
2.2	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	23
2.2.1	Für den mobilen Einsatz gerüstet? – Betriebssicherheit von fahrbaren Gerüsten	23
2.2.2	Unfallschwerpunkte in Kfz-Betrieben	24
2.2.3	Tödlicher Gabelstaplerunfall infolge Missachtung von Arbeitsschutzvorschriften	25
2.3	Überwachungsbedürftige Anlagen	26
2.3.1	Explosion mit Brandfolge in einem Pelletwerk – zum Glück ohne Personenschaden	26
2.3.2	Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen ein Dauerbrenner – das Anlagenkataster ist keine Zauberkugel	27
2.3.3	Erlaubnisverfahren nach § 18 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) – Erfahrungen und spezielle Regelungen	28
2.4	Gefahrstoffe	30
2.4.1	Arbeiten mit Gefahrstoffen im Labor – ein Beispiel	30
2.4.2	Die Kunststoffindustrie – umstrittene Branche oder Hochtechnologie?	31
2.4.3	Eine Frage der Einstufung – Lagerung von Gefahrstoffen am Beispiel der Ameisensäure	32
2.4.4	Die Freilegung von schwachgebundenen Asbestprodukten während der Brandschadensanierung	33
2.5	Psychische Belastungen	34
2.5.1	Zwischen Aufsicht und Beratung – aktueller Sachstand zur Revision der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen durch die Landesdirektion Sachsen	34
2.6	Präventionsgesetz	36
2.6.1.	Gesundheit in der Arbeitswelt – Gemeinsame Aktivitäten von Krankenkassen, Unfallversicherungsträgern, Rentenversicherungsträgern und SMWA	36
2.7	Beförderung gefährlicher Güter	38
2.7.1	Stolperstein  Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	38

3	Technischer Verbraucherschutz / Marktüberwachung	40
3.1	Geräte- und Produktsicherheit	40
3.1.1	Marktüberwachung im Freistaat Sachsen	40
3.1.2	Bereinigung des Marktes von unsicheren Produkten am Beispiel einer Brutmaschine	41
3.1.3	Marktüberwachung auf Messen und Zusammenarbeit mit dem Zoll	42
3.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	44
3.2.1	Gefährliches „Chillen“ in der Shisha-Bar	44
4	Sozialer Arbeitsschutz	46
4.1	Arbeitszeit	46
4.1.1	Paketzustellung – Balance zwischen jährlich zunehmender Paketflut und dem Arbeitsschutz – die LDS greift ein	46
4.1.2	Shuttle-Service der Zeitarbeitsfirmen – Fluch oder Segen	46
4.2	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	48
4.2.1	Zur Arbeit des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz	48
4.2.2	Kein generelles Drehverbot für Kinder unter drei Jahren	48
4.2.3	Jugendarbeitsschutz im Hotel – erst Bußgeld, dann Verbesserungen	50
4.3	Mutterschutz	52
4.3.1	Der „besondere Fall“ im Kündigungsschutz des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) Ein Fallbeispiel: Verspätete Abgaben von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen Interessenabwägung zugunsten der Arbeitnehmerin	52
5	Arbeitsmedizin	54
5.1	Organisation, Personal	54
5.2	Übersicht über die Tätigkeiten	54
5.3	Zusammenarbeit mit anderen Stellen / Öffentlichkeitsarbeit	54
5.4	Berufskrankheiten	55
6	Anhang	58
Tabelle 1	Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden des Landes Sachsen (Stichtag 30.06.2018)	59
Tabelle 2	Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	60
Tabelle 3.1	Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen)	61
Tabelle 3.1	Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)	62
Tabelle 3.2	Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte	68
Tabelle 4	Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	69
Tabelle 5	Marktüberwachung nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	70
Tabelle 6	Begutachtete Berufskrankheiten	71
Verzeichnis 1:	Adressen der staatlichen Arbeitsschutzbehörden im Freistaat Sachsen	72
Verzeichnis 2:	Publikationen der sächsischen Arbeitsschutzverwaltung 2018	73

1 Allgemeiner Teil

1.1 Organisation

Für den Vollzug des überwiegenden Teils der Arbeitsschutzvorschriften ist in Sachsen die Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen zuständig. Sie umfasst die Bereiche technischer, sozialer und medizinischer Arbeitsschutz, Anlagen- und Betriebssicherheit sowie technischer Verbraucherschutz. Die Aufgaben beinhalten die Überwachung der Einhaltung der europäischen und nationalen Vorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und den sicheren Betrieb von Geräten und Anlagen.

Die Fachaufsicht obliegt dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr als der obersten Arbeitsschutzbehörde. Die Dienstaufsicht wird vom Sächsischen Staatsministerium des Innern wahrgenommen.

Die Sächsische Arbeitsschutzverwaltung ist Mitglied des deutschen Informationsnetzwerks Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und der European Agency for Safety and Health at Work.

Die dezentralen Standorte der Abteilung Arbeitsschutz (Abbildung 1) erleichtern die örtliche Präsenz der Aufsichtsbediensteten.

Der Personalbestand der Arbeitsschutzbehörden ist in Tabelle 1 im Anhang des vorliegenden Berichts dargestellt.

Zu den Vollzugsaufgaben gehört neben den Betriebskontrollen und der Antragsbearbeitung auch die Zusammenarbeit mit Unfallversicherungsträgern im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie.

Die Einführung des zertifizierten Arbeitsschutzmanagementsystems „Occupational Health- and Risk-Management-System – OHRIS“ wird in Sachsen wie in den Vorjahren weiter gefördert.

Abb. 1: Organisationsstruktur der Arbeitsschutzverwaltung Sachsen





1.2 Übersicht über Tätigkeiten und Ergebnisse

Dipl.-Ing. Bernhard Müller, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

1.2.1 Statistik über die Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörden

Die Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörde im Jahr 2018 wird im Anhang (Tabellen 2 – 6) detailliert abgebildet.

Die Zahl der Betriebe mit Beschäftigten lag im Berichtsjahr mit 112.331 recht deutlich unter dem Niveau des Vorjahres (-749). Die Arbeitsschutzbehörden sind in diesen Betrieben für alle Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Geräte- und Produktsi-

cherheit zuständig. Im Freistaat Sachsen ist die Unternehmensstruktur von Kleinbetrieben gekennzeichnet, was eine besondere Herausforderung für die Arbeitsschutzbehörden darstellt. 87,4 % (absolute Zahl: 98.131, Vorjahr 87,6 %) aller Betriebe mit Beschäftigten haben weniger als 20 Beschäftigte (Abbildung 2).

Bei 3.454 Dienstgeschäften wurden im Jahr 2018 insgesamt 2.548 Betriebe aufgesucht.

Wie im Vorjahr erfolgten 55 % der Tätigkeiten eigeninitiativ sowie 45 % anlassbezogen. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich, dass die Aktivitäten der Gewerbeaufsicht nicht weiter rückläufig waren. Im Jahr 2017 wurden 3.427 Dienstgeschäfte in 2.565 Betrieben sowie im Jahr 2016 3.746 Dienstgeschäfte in 2.927 Betrieben durchgeführt. Im Jahr 2018 wurden somit zwar 17 Betriebe weniger aufgesucht als im Vorjahr, jedoch 27 Dienstgeschäfte mehr erledigt. Insofern ist von einer Konsolidierung auszugehen.

Eine detaillierte Übersicht über die Dienstgeschäfte im Außendienst ist in den Tabellen 3.1 und 3.2 im Anhang zu finden. Durchschnittlich entfielen auf 100 Dienstgeschäfte in Betrieben 191 Beanstandungen (Vorjahr: 128). Die Besichtigungsschwerpunkte nach Leitbranchen und die dabei jeweils festgestellte Zahl der Beanstandungen sind in Abbildung 3 dargestellt.

Die meisten Besichtigungen betrafen wie im Vorjahr den Handel, die Hochschulen und das Gesundheitswesen sowie den Bereich Dienstleistungen. Die höchsten Beanstandungsquoten zeigten sich in den Branchen Verwaltung, Hochschulen und Gesundheitswesen, Kraftfahrzeugreparatur, -handel und Tankstellen.

Abb. 2: Betriebe mit Beschäftigten 2018 in Sachsen nach Größenklassen

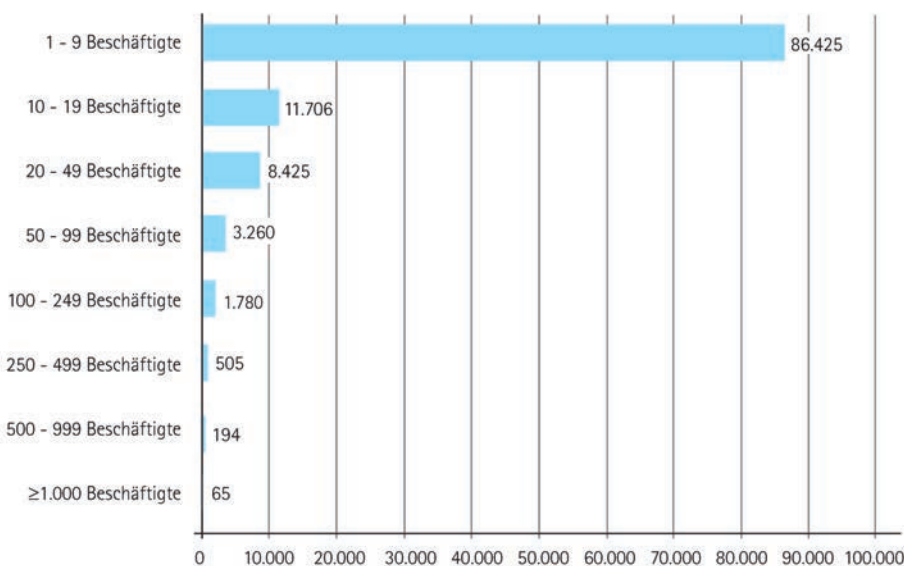
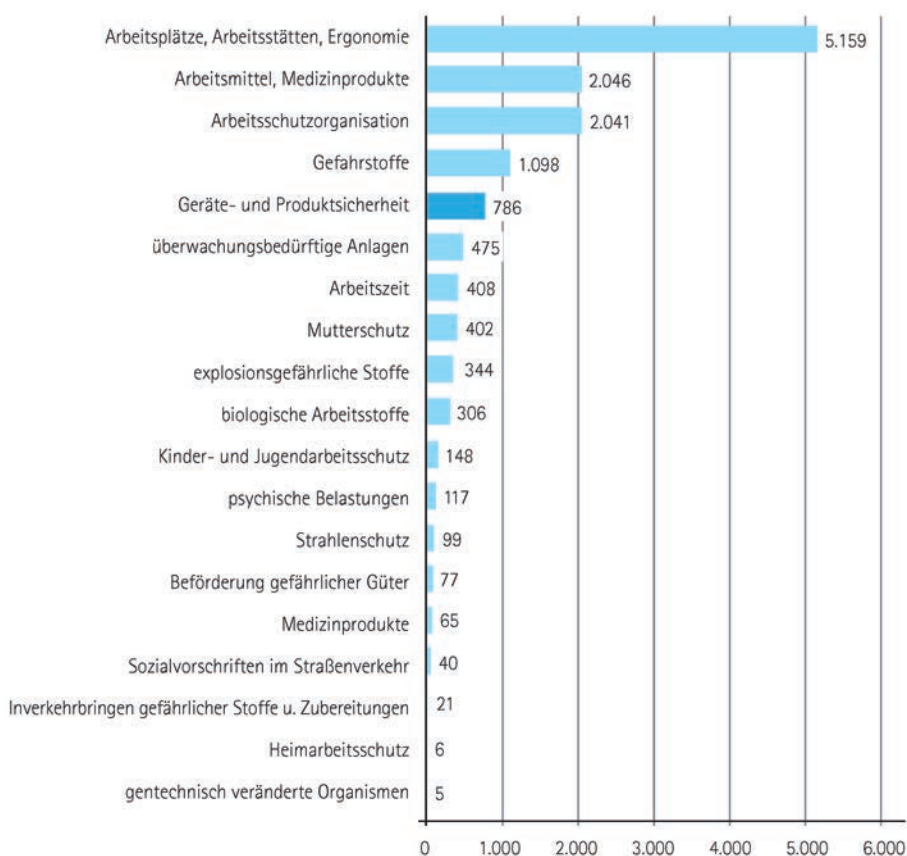


Abb. 3: Besichtigungsschwerpunkte in Betrieben nach ausgewählten Leitbranchen

Leitbranche	Aufgesuchte Betriebe	Dienstgeschäfte	Beanstandungen	Beanstandungen pro 100 Dienstgeschäfte
Handel	625	939	359	38
Hochschulen, Gesundheitswesen	566	650	2574	396
Dienstleistung	252	282	746	265
Nahrungs- und Genussmittel	190	227	335	148
Gaststätten, Beherbergung	109	133	119	89
Holzbe- und -verarbeitung	94	112	31	28
Verwaltung	91	251	1022	407
Bau, Steine, Erden	82	123	110	89
Metallverarbeitung	78	94	285	303
Chemische Betriebe	63	127	83	65
Verkehr	56	85	138	162
Entsorgung, Recycling	45	55	54	98
Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	45	46	166	361
Feinmechanik	42	46	119	259
Leder, Textil	41	50	91	182
Maschinenbau	35	43	139	323
Alle anderen	134	191	234	123
Gesamt	2.548	3.454	6.605	191

Abb. 4: Überwachungs- und Präventionsmaßnahmen in Sachgebieten des Arbeitsschutzes (13.643 = 100 %)



Bei den Besichtigungen außerhalb von Betriebsstätten dominierten Kontrollen auf Baustellen mit 3.213 (93,6 Prozent) Dienstgeschäften (Vorjahr: 3.134). Dabei wurden 4.520 (96,0 Prozent aller Beanstandungen) Beanstandungen (Vorjahr: 4.045) festgestellt. Bei der Kontrolle von 5 (Vorjahr: 36) Lägern für explosionsgefährliche Stoffe wurden 3 (Vorjahr: 36) Beanstandungen festgestellt. Die Kontrolle von 43 (Vorjahr: 40) überwachungsbedürftigen Anlagen außerhalb einer Betriebsstätte erbrachte 38 (Vorjahr: 63) Beanstandungen.

In der Tabelle 4 des Anhangs werden die Tätigkeiten nach Sachgebieten ausgewiesen (Mehrfachzuordnungen). Die Sachgebiete, die von den meisten Überwachungs- bzw. Präventionstätigkeiten tangiert wurden, sind in der Abbildung 4 dargestellt.

Auf das Sachgebiet „Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie“ fokussieren sich, wie auch in den zurückliegenden Jahren, mit Abstand die meisten Tätigkeiten.

Insgesamt entfallen auf die betreffenden Tätigkeitskategorien (Spalten 4 bis 9) der Tabelle 4 des Anhangs 13.643 Tätigkeiten. Bei einer

Gesamtzahl von 20.560 Beanstandungen entfallen somit im Mittel 150,7 Beanstandungen auf 100 Tätigkeiten. Diese Quote nimmt für die einzelnen Sachgebiete recht unterschiedliche Werte an und wird in der folgenden Abbildung 5 für alle Sachgebiete dargestellt.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich in diesem Jahr sowohl die Anzahl der Tätigkeiten (+ 1.101) als auch insbesondere die Zahl der Beanstandungen (+ 4.945) recht deutlich erhöht. Die Erhöhung der Anzahl der Beanstandungen ließ die Beanstandungsquote von 124,5 auf 150,7 Beanstandungen je 100 Tätigkeiten steigen.

Eine auffällig hohe Beanstandungsquote zeigte sich in diesem Jahr im Sachgebiet „Geräte- und Produktsicherheit“. Die Beanstandungsquote ist mit 510,8 Beanstandungen je 100 Tätigkeiten nahezu doppelt so hoch wie beim nächstfolgenden Sachgebiet „Überwachungsbedürftige Anlagen“ und mehr als dreifach so hoch wie das Mittel über alle Sachgebiete (150,7 Beanstandungen). Im Vorjahr wies das Sachgebiet „Überwachungsbedürftige Anlagen“ mit 468,2 Beanstandungen je 100 Tätigkeiten die höchste Beanstandungsquote auf, das Sachgebiet „Geräte- und Produktsicherheit“ lag mit einer Beanstandungsquote von 7,2 deutlich unter dem damaligen Mittelwert von 124,5.

Eine alternative Betrachtungsweise zu den Beanstandungsquoten besteht in der Ermittlung der prozentualen Anteile der Beanstandungen eines Sachgebietes, bezogen auf alle festgestellten Beanstandungen. Diese Relation wird in der Abbildung 6 visualisiert.

Besonders viele Beanstandungen entfallen bei dieser Betrachtungsweise wie im Vorjahr auf die Sachgebiete „Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie“ sowie „Arbeitsmittel, Medizinprodukte“. Entgegen dem Vorjahr fällt in diesem Jahr auch bei dieser Betrachtungsweise das Sachgebiet „Geräte- und Produktsicherheit“ mit besonders vielen Beanstandungen auf.

Abb. 5: Anzahl der Beanstandungen je 100 Tätigkeiten

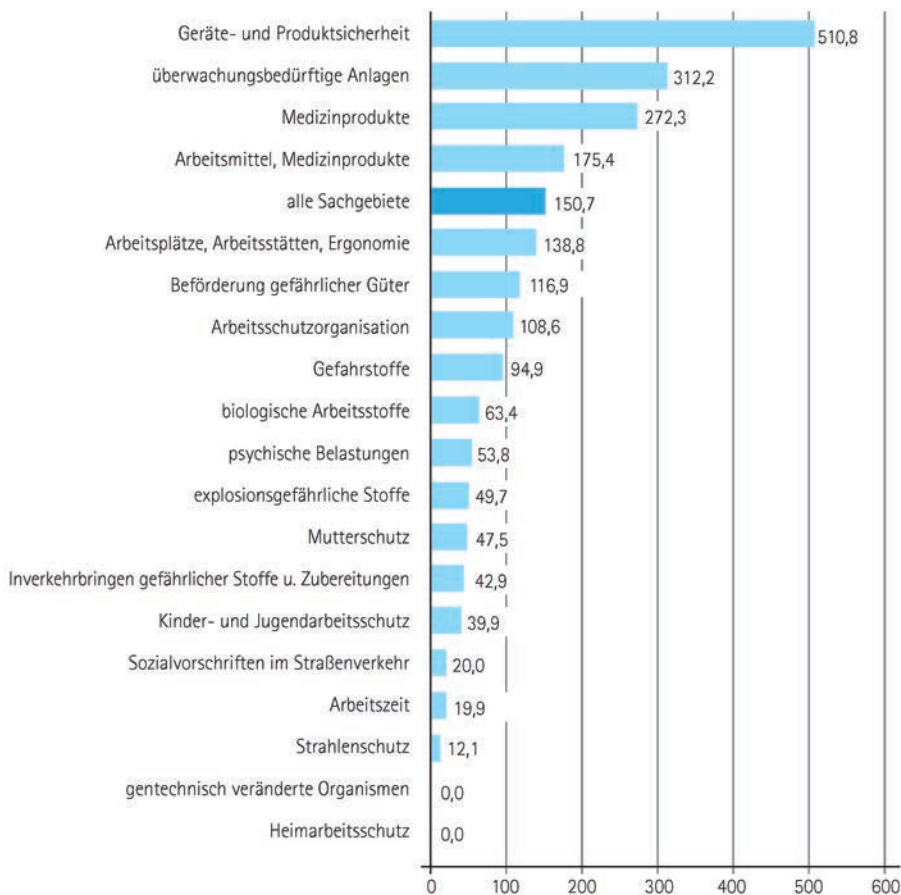
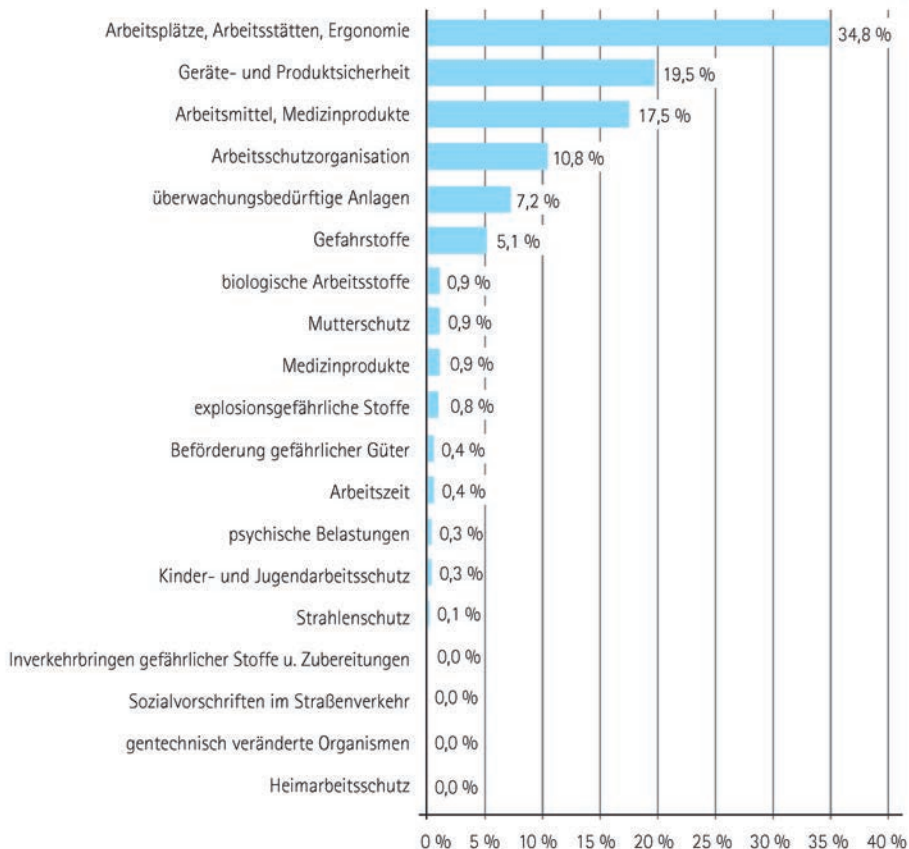


Abb. 6: Anteil in % der Beanstandungen aller Sachgebiete an allen Beanstandungen



1.2.2 Auswertung tödlicher und schwerer Arbeitsunfälle in Sachsen 2018

Tödliche Arbeitsunfälle sowie Arbeitsunfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen nach sich ziehen, müssen vom Arbeitgeber an den jeweiligen Unfallversicherungsträger (UVT) gemeldet und eine Kopie an die örtlich zuständige Arbeitsschutzbehörde gesandt werden. Der UVT ist zuständig für die Prävention, Rehabilitation und Entschädigung von Arbeitsunfällen. Die UVT geben eine festgelegte Stichprobe ihrer Daten zur statistischen Auswertung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) weiter. Diese fließen in den jährlichen Bericht „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ (SuGA-Bericht) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) ein. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die meldepflichtigen und tödlichen Arbeitsunfälle in Sachsen im Vergleich zum Gesamtunfallgeschehen der Jahre 2012 bis 2017 (Quelle: SuGA-Berichte 2014 und 2017, der SuGA-Bericht 2018 erscheint voraussichtlich Anfang 2020).

Im SuGA-Bericht werden die Gesamtzahlen zu den Arbeitsunfällen betrachtet, eine Differenzierung der Unfallart in Unfälle am Arbeitsplatz und verkehrsbedingte Arbeitsunfälle, die keine Wegeunfälle sind (z. B. auf Dienstfahrten oder von Berufskraftfahrern), findet für die einzelnen Bundesländer in diesem Rahmen nicht statt. Deshalb wertet die sächsische Arbeitsschutzverwaltung als „schwer“ eingestufte und tödliche Arbeitsunfälle am Arbeitsort in Sachsen (ohne die verkehrsbedingten Arbeitsunfälle) intern aus, um regionale Tendenzen im Unfallgeschehen zeitnah zu erkennen und gegebenenfalls das Aufsichtshandeln anpassen zu können.

Von den im Berichtsjahr den sächsischen Arbeitsschutzbehörden gemeldeten Arbeitsunfällen am Arbeitsplatz hatten 20 den Tod des Beschäftigten zur Folge, 148 dieser Unfälle wurden anhand festgelegter Kriterien¹ als schwere Unfälle eingestuft. Diese insgesamt 168 Arbeitsunfälle wurden im Rahmen einer Erstmeldung durch die Landesdirektion Sachsen (LDS) und das Sächsische Oberbergamt (OBA) an das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) übermittelt. Die Auswertung dieser Unfälle erfolgt nach verschiedenen Kriterien, z. B. Unfallereignis, Wirtschaftszweig und Alter.

Meldepflichtige Arbeitsunfälle in Sachsen im gesamtdeutschen Vergleich

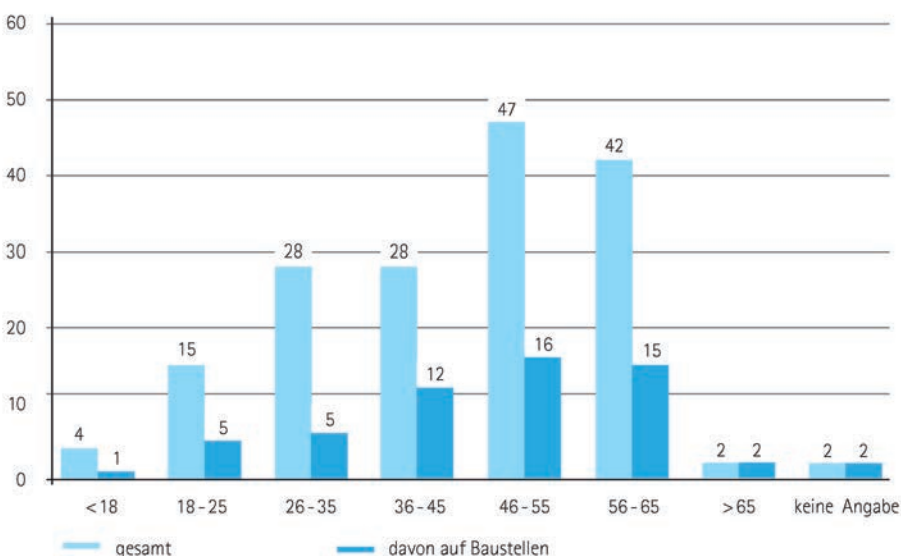
Jahr	Arbeitsunfälle in Sachsen		Arbeitsunfälle Deutschland gesamt	
	meldepflichtig	davon tödlich	meldepflichtig	davon tödlich
2017	49.092	23	954.627	564
2016	49.897	29	959.266	557
2015	48.991	30	944.744	605
2014	49.869	27	955.919	639
2013	49.786	23	959.143	606
2012	47.668	24	969.860	677

Tabelle 1: Meldepflichtige bzw. tödliche Arbeitsunfälle in Sachsen Vergleich zum Gesamtunfallgeschehen 2012 – 2017, Quelle SuGA-Bericht 2014 und 2017, BAuA

Bei der vorgenommenen Einstufung eines Arbeitsunfalls als „schwer“ kann es allerdings auch zu Fehleinschätzungen kommen, da die Kolleginnen und Kollegen im Vollzug keine ärztliche Expertise zur Verfügung haben und nicht immer alle Informationen über die Verletzungen vorliegen. Sei es, weil die LDS und das OBA erst später Kenntnis über den Arbeitsunfall erhielten, die Unfallmeldung nicht aussagekräftig ausgefüllt wurde oder sich später die Verletzungen doch nicht als schwer erwiesen. Dennoch ist diese Auswertung für die staatliche Arbeitsschutzverwaltung von Interesse, da es vordergründig um ein Sichtbarmachen der Gefährdungspotenziale zur

Überprüfung und evtl. Anpassung der Aufsichtstätigkeit geht und nicht um eine Betrachtung der Zu- oder Abnahme der sächsischen Unfallzahlen. Wenn hier im Folgenden von schweren Arbeitsunfällen in Sachsen gesprochen wird, sind also die Unfälle gemeint, die nach Aufnahme des Unfalls durch die Kolleginnen und Kollegen der LDS bzw. OBA aufgrund der Kriterien als „schwer“ eingestuft und im Rahmen der Erstmeldung ans SMWA gemeldet wurden. Die Zahlen erheben auch in soweit keinen Anspruch auf Vollständigkeit, weil es zunehmend vorkommt, dass Unternehmen die Kopie der Unfallmeldung nicht an die Behörden weiterleiten. Im Folgenden sollen

Abb. 7: Ausgewertete tödliche und als schwer eingestufte Arbeitsunfälle am Arbeitsplatz je Altersklasse 2018, n=168 (Quelle: SMWA)



¹ Kopf- und Schädelverletzungen, Verletzungen der Wirbelsäule, offene und komplizierte Brüche, innere Verletzungen bzw. Verdacht auf innere Verletzungen, Quetsch-, Platz- und Stichwunden, Gliedmaßenverluste, schwere Verätzungen, großflächige Verbrühungen und Verbrennungen, akute Intoxikationen, Verrenkungen, Verstauchungen, Luxationen – die in der Regel eine stationäre Behandlung erforderlich machen.

drei der Kriterien aus der Auswertung vorgestellt werden.

Die Aufschlüsselung der im SMWA untersuchten Arbeitsunfälle² nach Altersklassen ergab einen Anstieg der Arbeitsunfälle in den „höheren“ Altersklassen (Abbildung 7).

Die Betrachtung der Arbeitsunfälle nach Wirtschaftszweigen zeigt die Häufung der betrachteten schweren und tödlichen Arbeitsunfälle im Verarbeitenden Gewerbe/Bergbau und im Baugewerbe (Abbildung 8).

Wie in den Vorjahren ereigneten sich 2018 die meisten der untersuchten Arbeitsunfälle in Sachsen durch Absturz, gefolgt von herabfallenden/einwirkenden Gegenständen, Kollision mit Fahrzeugen sowie den Umgang mit bewegten Teilen an Anlagen und Maschinen (Abbildung 9).

Der Anteil der Absturzunfälle am betrachteten Unfallgeschehen nimmt in den letzten Jahren stetig zu (29 %) und betrug knapp zwei Drittel der schweren und tödlichen Arbeitsunfälle auf Baustellen (59 %). Die zweithäufigsten der untersuchten Arbeitsunfälle ereigneten sich in Sachsen durch herabfallende bzw. einwirkende Gegenstände (18 %) sowie durch die Kollision mit Fahrzeugen (18 %). Als Beispiele seien absplitternde Bäume bei Fällarbeiten, umkippende Bauteile oder herabstürzende Ladung genannt. Bei den Fahrzeugen sind vor allem Flurförderzeuge, Kleintransporter und Bagger involviert.

Auch der Umgang mit bewegten Teilen von Maschinen und Anlagen birgt erhebliches Gefährdungspotenzial in Form von Verletzungen an Trennschleifern, Drehmaschinen, Kettensägen, Kranauslegern und Pressen (15 %). Einige Beispiele finden sich im Bericht.

Abb. 8: Prozentualer Anteil der betrachteten tödlichen und als schwer eingestuftem Arbeitsunfälle am Arbeitsplatz nach Wirtschaftsbranche* 2018 (Quelle: SMWA)

* Wirtschaftszweige und ihre Zuordnungen zu den Wirtschaftsbereichen entsprechen der „Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ)“, Ausgabe 2008 des Statistischen Bundesamtes

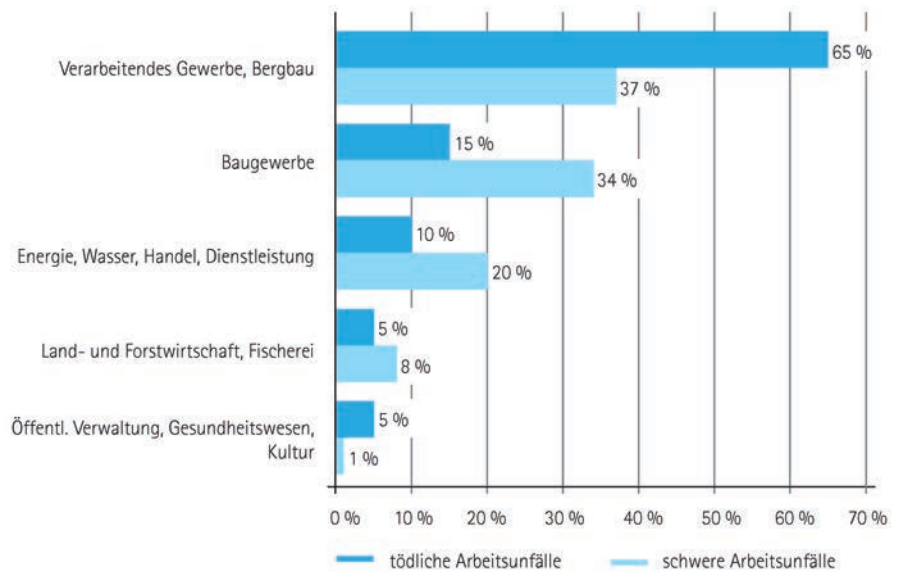
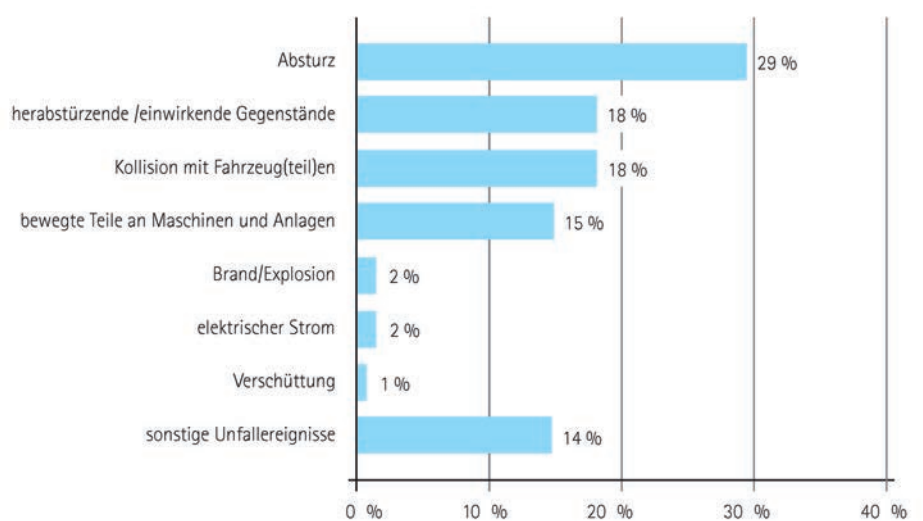


Abb. 9: Übersicht der Unfallereignisse der untersuchten schweren und tödlichen Arbeitsunfälle 2018, n=168 (Quelle: SMWA)



² Hierbei handelt es sich um die den sächsischen Arbeitsschutzbehörden gemeldeten tödlichen Arbeitsunfälle und diejenigen Arbeitsunfälle, die als „schwer“ eingestuft wurden. Diese Auswertung erhebt hinsichtlich der Unfallzahlen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die statistische Auswertung meldepflichtiger Arbeitsunfälle findet sich im SuGA-Bericht der BAuA

1.3 Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Dipl.-Bibl. Carmen Scholtissek, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

1.3.1 Arbeitsschutzdialog über Ländergrenzen hinweg



Am 14. und 15. November 2018 fand in der Europastadt Görlitz/ Zgorzelec der Polnisch-Deutsche Arbeitsschutzdialog statt. Der länderübergreifende Austausch ist seit der Arbeitsschutzkonferenz 2011 in Düsseldorf zu einer Tradition geworden. Bisherige Stationen waren Warschau, Frankfurt/Oder und Wrocław. Im Mittelpunkt der Treffen stehen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie konkrete Arbeitsschutzprobleme beiderseits der Landesgrenze.

Veranstalter sind die Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Basi), das Central Institute for Labour Protection – National Research Institute (CIOP) Warschau sowie die Arbeitsschutzbehörden der deutschen Anrainerländer und die polnische Arbeitsinspektion.

Das SMWA war diesmal Gastgeber und lud die polnischen und deutschen Kolleginnen und Kollegen in die Landskron BRAU-MANUFAKTUR nach Görlitz ein. Görlitz, im Dreiländereck von Deutschland, Polen und Tschechien gelegen, war der ideale Treffpunkt, um über aktuelle Arbeitsschutzfragen und die Aufsichtstätigkeit zu diskutieren.

Gute Wirtschaftsbeziehungen und Arbeitnehmerfreizügigkeit entwickeln sich zum Vorteil der Länder. Die grenzüberschreitende Beschäftigung bringt zugleich konkrete Herausforderungen für die Arbeitssicherheit mit sich. Einerseits führen deutsche Handwerksbetriebe Aufträge in Polen durch, andererseits arbeiten zahlreiche Beschäftigte aus Polen unter unwürdigen Bedingungen hierzulande. Die Einhaltung geltender Sicherheitsstandards und gleichwertiger Arbeitsbedingungen ist deshalb für die Arbeitsschutzbehörden beider Länder ein aktuelles Thema. Das SMWA hat darüber hinaus eine Beratungsstelle für ausländische Beschäftigte (BABS) gegründet. Sie berät zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragen wie Lohnansprüchen, Arbeitszeiten, Urlaub oder Kranken- und Rentenversicherung. Die Beratungsstelle war mit einem Infostand dabei. Breiten Raum nahmen die strategischen Ansätze zur Verbesserung des Arbeitsschutzes in beiden Ländern ein. Mit der „Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie“ und dem „Nationalen Programm zur Verbesserung der



Prof. Danuta Koradecka vom Zentralinstitut für Arbeitsschutz-Nationales Forschungsinstitut Warschau spricht zum Fachpublikum

Sicherheit und der Arbeitsbedingungen“ in Polen greift man diese Zielstellung auf. Auch die Umsetzung des 2015 verabschiedeten Präventionsgesetzes und die damit im Zusammenhang stehenden sächsischen Aktivitäten zur Gesundheitsförderung für die „Lebenswelt Betrieb“ wurden vorgestellt.

Arbeitsschutz vs. Industrie 4.0 ist eines der Themen, welches beide Länder intensiv beschäftigt. Parallel zu neuen, zunehmend vernetzten Technologien muss die Rolle des Menschen innerhalb dieser smarten Systeme neu bestimmt werden. Die (Sicherheits)Anforderungen dafür herauszuarbeiten und die Beschäftigten wie auch die Arbeitsschutzakteure „mitzunehmen“ und fortzubilden sind wichtiger Bestandteil in diesem Prozess. Es hat sich während der Veranstaltung gezeigt, dass den Teilnehmern der Erfahrungsaustausch darüber ein Bedürfnis ist.

Der zweite Beratungstag stand im Zeichen der Baustellensicherheit. Deutsche und polnische Bauunternehmen sind beiderseits der Grenze tätig. Baustellen sind Arbeitsstätten mit hohem Gefährdungspotenzial. Die Unfallquote ist hoch. Im Durchschnitt ereigneten sich in Deutschland 2016 täglich 517 Arbeitsunfälle auf Baustellen.

Da die europäischen Arbeitsschutzrichtlinien in nationales Recht umgesetzt werden, gibt es keine gravierenden Unterschiede in den Vorschriften beider Länder. Jedoch sollten, so der Vertreter der sächsischen Arbeitsschutzbehörde, einige Ausführungsbestimmungen angepasst werden, um ein gleiches Sicherheitsniveau zu erreichen. Das gelte z. B. bei der Anwendung von persönlichen Schutzausrüstungen, dem Einsatz von Schutzgerüsten, dem zügigen Abstellen von Mängeln und der Beantragung von Sonn- und Feiertagsarbeit. Die verbesserte wirtschaftliche Lage Polens sei



Paulina Bukaiova und Paulina Sokolowska von der Beratungsstelle für ausländische Beschäftigte in Sachsen

auch auf den Baustellen der Region spürbar geworden. „Polnische Bauarbeiter als Einzelunternehmer“, die unter oftmals gefährlichen und unwürdigen Bedingungen arbeiteten, seien deutlich weniger anzutreffen. Zudem gewannen polnische Bauunternehmen Ausschreibungen in Sachsen nicht wegen des günstigeren Preises, sondern auch wegen der Qualität der Leistungen. Der Kollege regte an, den grenzüberschreitenden Dialog der Arbeitsschutzbehörden zu intensivieren.

Eine polnisch-deutsche „Asbest-Arbeitsgruppe“ führt solch einen konstruktiven Austausch seit 2014 jährlich durch. Das Ziel besteht darin, polnische und deutsche Vorschriften zu Tätigkeiten mit Asbest gegenüberzustellen sowie Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den Verfahrensweisen zu ermitteln und anzugleichen. Erreicht wurde z. B., dass polnische Unternehmen, die auf Asbestbaustellen in Deutschland tätig werden, über eine Asbestsachkunde verfügen müssen.

Darüber hinaus standen Beiträge zu persönlichen Schutzausrüstungen und zur polnisch-deutschen Kooperation in Ausbildungsfragen auf dem Programm.

Der bilaterale Dialog wurde am Abend des ersten Veranstaltungstages in herzlicher Atmosphäre fortgeführt. So bestand die Möglichkeit, näheres über die Braukunst in der Landskronbrauerei zu erfahren. Der größere Teil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entschied sich für eine Stadtführung durch die Europastadt Görlitz / Zgorzelec. Der einhellige Tenor lautete am Ende: Wir kommen wieder in diese wunderbare Stadt.

Der Austausch wird im Sinne sicherer und gesundheitsförderlicher Arbeitsbedingungen in Unternehmen beiderseits der Grenze fortgesetzt – das nächste Mal in einer polnischen Stadt.

1.4 Öffentlichkeitsarbeit

Dipl.-Bibl. Carmen Scholtissek, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

1.4.1 Fachveröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der sächsischen Arbeitsschutzverwaltung geben den Arbeitsschutz-Verantwortlichen in Betrieben und Einrichtungen Hilfestellung bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben. Sie wenden sich auch an die Öffentlichkeit, um auf Fragen der Arbeitssicherheit aufmerksam zu machen sowie Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen zurückzudrängen.

Über den Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung werden die Publikationen kostenfrei angeboten bzw. ist deren Wortlaut unter www.publikationen.sachsen.de online abrufbar.

Eine Übersicht über alle Fachveröffentlichungen ist auf www.arbeitsschutz.sachsen.de, Rubrik Publikationen eingestellt.

Arbeitszeitvorschriften für selbständige Kraftfahrer: Gesetzliche Regelungen (2. Auflage)

Mit dem Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbstständigen Kraftfahrern vom 11. Juli 2012 werden in Deutschland die Vorgaben der EU-Arbeitszeitrichtlinie 2002/15/EG für Beschäftigte im Verkehrsgewerbe umgesetzt. Das Faltblatt gibt einen Überblick über die Regelungen, die seit dem 1. November 2012 gelten.

Gefahrstoff Asbest – Anforderungen an Abbruch- und Sanierungsarbeiten (4. Auflage)



Asbest galt als ideales Baumaterial und wurde in großem Maßstab in verschiedenen Branchen eingesetzt. Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten sind daher häufig asbesthaltige Baumaterialien abzutragen bzw. zu bearbeiten und zu entsorgen. Asbest ist heute als Baumaterial verboten. Es ist als Gefahrstoff deklariert, der eine kanzerogene Wirkung entfalten kann. Beim Umgang mit diesen Materialien sind Regelungen, Anforderungen sowie Schutzmaßnahmen zwingend einzuhalten. Die Broschüre gibt einen Überblick über diese Erfordernisse.

Gesund arbeiten in der Kita: Handbuch für Kita-Träger und Kita-Leitungen zum Arbeitsschutz und zur Gesundheitsförderung (2. Auflage)



Das Handbuch ist aufgrund der sehr guten Nachfrage in der 2. Auflage erschienen. Träger von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten finden eine aktualisierte Übersicht über die wesentlichen rechtlichen Regelungen zum Arbeitsschutz und zur betrieblichen Gesundheitsförderung des Personals in Kindertageseinrichtungen vor. Gute Praxisbeispiele geben Anregungen und Ideen zur Umsetzung in den Einrichtungen und fokussieren auf wichtige Handlungsfelder wie z. B. Lärm, Infektionsschutz oder psychische Belastungen. Das Handbuch soll ein Wegweiser sein, der es Kita-Trägern und Kita-Leitungen erleichtert, sich einen Überblick über die Pflichten und Chancen im Arbeitsschutz und in der Gesundheitsförderung zu verschaffen. Herausgeber des

Handbuchs sind die Sächsischen Staatsministerien für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie für Kultur.

Hinweise zum Verkauf von Feuerwerkskörpern (6. Auflage)

Das neue Jahr wird von vielen mit stimmungsvollen Feuerwerken begrüßt. Bei aller Ausgelassenheit und Freude ist jedoch vor leichtsinnigem Umgang mit Feuerwerkskörpern zu warnen. Feuerwerkskörper enthalten explosionsgefährliche Stoffe und können beim unsachgemäßen Zünden gefährliche Verletzungen verursachen. Deshalb werden sie geprüft und sind mit einer CE-Kennzeichnung und einer Identifikationsnummer zu versehen. Das Faltblatt möchte insbesondere Einzelhändler, die Silvesterfeuerwerk verkaufen wollen, über die neuen Bestimmungen informieren.

Import von Produkten aus Drittländern: Informationen für die Einfuhr (2. Auflage)

Produkte (Non-Food-Bereich), die aus Drittländern in die EU eingeführt und zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden sollen, müssen den europäischen Produktsicherheitsvorschriften entsprechen. Ebenso müssen sie den nationalen Anforderungen am Ort der Einfuhr genügen. Das Faltblatt erläutert die zu beachtenden Produktsicherheitsvorschriften, die Aufgaben der Zolldienststellen und der Marktüberwachungsbehörde.

Ins Arbeitsleben starten – klar, aber sicher! Jugendarbeitsschutz in Ferienjob und Berufsausbildung (4. Auflage)



Ein wirksamer Jugendarbeitsschutz bewahrt junge Menschen unter 18 Jahren vor einer Ge-

fährdung ihrer Gesundheit oder einer Störung ihrer Entwicklung. Das Jugendarbeitsschutzgesetz enthält dazu entsprechende Schutzvorschriften, die sowohl im Ferienjob als auch in der Berufsausbildung durch Arbeitgeber einzuhalten sind. Die Broschüre informiert über die wichtigsten Regelungen. Sie wendet sich an Verantwortliche in Betrieben, Lehrer/innen in Berufsschulen und Schulen, an Eltern, Betreuer und an die Jugendlichen selbst. Neben der deutschen Fassung ist die Broschüre in Deutsch/Arabisch, Deutsch/Dari und Deutsch/Englisch erschienen.

Mutterschutz und Beschäftigungsverbot: Informationen zum Beschäftigungsverbot für werdende oder stillende Mütter (Neuaufgabe)

Werdende oder stillende Mütter genießen besonderen Schutz und Rücksichtnahme am Arbeitsplatz. Der Gesundheitsschutz für Arbeitnehmerinnen und die ungestörte Entwicklung ihrer Kinder sind gesetzlich festgeschrieben. Bestimmte Tätigkeiten oder Belastungen am Arbeitsplatz können für die werdende oder stillende Mutter gefährdend sein, sodass ein Beschäftigungsverbot notwendig wird. Die

Broschüre informiert berufstätige Frauen, Arbeitgeber und Personalvertretungen über das Beschäftigungsverbot. Die Grundlage bildet das seit 1. Januar 2018 geltende neue Mutterschutzgesetz.

Sicherer Umgang mit Flüssiggas in mobilen Einrichtungen: Messen, Märkte, Volksfeste

Flüssiggase sind durch ihre kurzfristige Verfügbarkeit und Unabhängigkeit vom Gasleitungsnetz besonders in mobilen Einrichtungen wie Verkaufswagen und -ständen auf Märkten und Volksfesten sehr beliebt. Die relativ einfache Handhabung der Flüssiggasflaschen und vieler mit Flüssiggas betriebener Geräte lässt die Gefahren oft in Vergessenheit geraten, die sich aus brennbaren, unter Druck verflüssigten Gasen ergeben können. Das Faltblatt erläutert die einschlägigen Vorschriften, die zum Schutz von Arbeitgebern und Beschäftigten, aber auch für die Sicherheit von Kunden und Passanten zu beachten sind.

Sozialvorschriften im Straßenverkehr – Das Wichtigste im Überblick: Informationen über Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten für Fahrer, Beifahrer, Disponen-

ten und Unternehmer im Güter- und Personenbeförderungsverkehr (3. Auflage)

Zu lange Lenkzeiten bzw. zu kurze Ruhezeiten führen zu Übermüdung und erhöhen das Unfallrisiko. Übermüdete Fahrerinnen und Fahrer gefährden sich selbst und andere. Die Broschüre gibt einen Überblick über die einschlägigen Vorschriften, wie z. B. die Lenk- und Ruhezeitbestimmungen und die Verwendung des Kontrollgerätes.

Umgang mit künstlichen Mineralfasern – gefährliche Arbeiten? Informationen für Bauherren und Unternehmer (4. Auflage)

Künstliche Mineralfasern werden u. a. als Dämm- und Isoliermaterial im Wohnungs- und Gewerbebau eingesetzt. Aufgrund der chemischen Zusammensetzung und der Biobeständigkeit muss zwischen „alter“ und „neuer“ Mineralwolle unterschieden werden. „Alte“ Mineralwolle, die bis 1996 hergestellt und verbaut wurde, kann Faserstäube freisetzen, die als krebserzeugend zu bewerten sind. Die Broschüre gibt einen Überblick über die verschiedenen Dämmstoffe, informiert über den Umgang mit diesen Materialien sowie über die Abfallentsorgung und die Rechtsgrundlagen.

Dipl.-Ing. (FH) Regina Kloppisch, Jörg Dreßler, LL.M. (Sydney),
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

1.4.2 Fachveranstaltung „Flexibles Arbeiten im digitalen Zeitalter – Wird das Arbeitszeitgesetz den neuen Anforderungen noch gerecht?“

Unter dem Titel: „Flexibles Arbeiten im digitalen Zeitalter – Wird das Arbeitszeitgesetz den neuen Anforderungen noch gerecht?“ fand in den Räumen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), Außenstelle Dresden, am 19. Juni 2018 eine Fachveranstaltung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) statt.

Die Arbeitswelt und der Arbeitsschutz befinden sich im Wandel. Fast täglich wird in der Presse darüber berichtet, dass die Digitalisierung unsere Arbeitswelt verändern wird. Vernetzte technologische Fertigungsprozesse und Datentransfer in hohem Volumen und mit großer Geschwindigkeit verändern die Arbeitswelt. Dienstleistungen können rund um die Uhr an jedem Ort der Erde erbracht werden. Mit dieser Entwicklung – häufig verbunden mit den Stichworten „Wirtschaft 4.0“ und „Arbeit 4.0“ – hat gleichzeitig eine Diskussion über das Arbeitszeitgesetz begonnen. Mehr Flexibilität bei der zeitlichen und örtlichen Lage der Arbeit wird von vielen Unternehmen gefordert und von manchen Beschäftigten gewünscht.



Podiumsdiskussion – der Moderator Andreas F. Rook befragt Robert Eichinger, Dr. Anita Tisch, Lars Kroemer, Anne Neuendorf, Prof. Dr. Wolfhard Kohte (v. l.)

Daraus abgeleitet stellen sich für die Arbeitschutzverwaltung eine Reihe von Fragen, die auch immer wieder im Zusammenspiel mit le-

gislativen Initiativen zu beantworten sind. Ist das deutsche Arbeitszeitrecht vor dem geschilderten Hintergrund noch zeitgemäß, bietet es

genügend Spielraum oder muss es angepasst, verändert werden? Was gibt der europäische Rechtsrahmen dazu her? Welche Chancen und Gefahren würden sich aus einer möglichen Änderung ergeben? Wie kann eine flexible Arbeitszeitgestaltung sowohl den betrieblichen Anforderungen als auch den Belangen der Beschäftigten gerecht werden? Werden die Beschäftigten auch bei mobiler Arbeit, flexiblen Arbeitszeiten und neuen Beschäftigungsformen ausreichend geschützt? Was sagen die arbeitswissenschaftlichen und arbeitsmedizinischen Erkenntnisse in diesem Zusammenhang? Um den Diskussionsstand besser zu kennen und den Akteuren aus Wissenschaft und Praxis Gehör und die Möglichkeit zu fachlichem Austausch zu verschaffen, wurde diese Fachveranstaltung durch das SMWA organisiert. Die Veranstaltung sollte auch dazu beitragen, die oberste Arbeitsschutzbehörde durch das Meinungsbild von Seiten der Unternehmen und der Gewerkschaften in die Lage zu versetzen, Chancen und Risiken besser zu erkennen. So sollten Anregungen für die künftige Arbeit mitgenommen werden, um von der ministeriellen Ebene gegenüber Bund-Länder-Arbeitsgruppen oder anderen Ministerien Einfluss nehmen und gestaltend tätig werden zu können.

Für die Moderation der Veranstaltung konnte der aus dem MDR-Fernsehen bekannte Journalist Andreas F. Rook gewonnen werden. Mit zwei Fachvorträgen wurde zunächst ein Überblick über den Diskussionsstand aus arbeitswissenschaftlicher und juristischer Sicht gegeben. Dr. Anita Tisch, Leiterin der Arbeitsgruppe „Wandel der Arbeit“ der BAuA, befasste sich mit dem Thema „Veränderungen in der Arbeitswelt: Arbeiten 4.0.“ Sie stellte die nach wie vor gültigen Zusammenhänge zwischen langen (> 48 Stunden/Woche) und versetzten Arbeitszeiten (Arbeit am Wochenende oder in

den Abendstunden) und den daraus folgenden gesundheitlichen Problemen dar. Zudem arbeitete sie heraus, dass die Beschäftigten mit eigenem Einfluss auf die Flexibilität ihrer Arbeitszeiten deutlich zufriedener und gesünder sind als solche Kollegen mit vorgegebenen Zeiten. Als besonderes Problem benannte sie die ständige Erreichbarkeit. Ihr Fazit war, dass Beschäftigte vor Überforderung und Entgrenzung der Arbeit geschützt und dass Änderungen in der Arbeitszeitgestaltung sozialpartnerschaftlich ausgehandelt werden sollten. Die Zunahme von sowohl Flexibilisierungswünschen als auch Flexibilitätsanforderungen stellen den Arbeitsschutz aus arbeitswissenschaftlicher Sicht vor neue Herausforderungen.

Prof. Dr. Wolfhard Kohte, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, gab mit seinem Vortrag eine rechtswissenschaftliche Positionierung zum zeitlich und örtlich flexiblen Arbeiten ab. Er wies insbesondere darauf hin, dass das aktuelle deutsche Arbeitszeitrecht im ArbZG bereits umfangreiche Flexibilisierungsmöglichkeiten bietet, sodass eine weitere Aufweichung des ArbZG seiner Auffassung nach nicht nötig ist. Ein weiterer Schwerpunkt des Vortrages waren Ausführungen zum mobilen Arbeiten (Telearbeit oder ‚home office‘).

In der anschließenden Podiumsdiskussion, an der Anne Neuendorf, DGB Bezirk Sachsen; Robert Eichinger, IHK Dresden; Lars Kroemer, VSW Sachsen; Dr. Anita Tisch und Prof. Dr. Kohte teilnahmen, wurde deutlich, wie unterschiedlich die Forderungen und Erwartungen der Beteiligten an eine zukünftige Ausgestaltung des Arbeitszeitgesetzes sind.

Die Arbeitgeberseite fordert eine Abkehr von der täglichen Höchstarbeitszeit von 10 Stunden und will stärker die Spielräume der EU-Arbeitszeitrichtlinie nutzen. Die Möglichkeit einer flexiblen Anpassung der Arbeitszeit an

die jeweiligen betrieblichen Erfordernisse wird gewünscht und als eine Voraussetzung für die bessere Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gesehen.

Bezug nehmend auf die Ausführungen von Frau Dr. Tisch, sprach sich die Arbeitnehmerseite für eine Beibehaltung der bisherigen Regelungen des ArbZG aus und verwies auf die gesundheitlichen Folgen überlanger Arbeitszeiten und verkürzter Ruhezeiten.

Das Flexibilisierungsinteresse der Arbeitgeber, aber auch das wachsende Interesse der Arbeitnehmer an Arbeitszeitsouveränität darf nicht zu Lasten der Gesunderhaltung und Sicherheit der Beschäftigten gehen.

In ihrem Schlusswort dankte die Abteilungsleiterin Arbeit des SMWA, Dr. Katrin Ihle, den Vortragenden und Diskutanten. Sie stellte heraus, dass die sich bereits jetzt bietenden Flexibilisierungsoptionen des ArbZG besser genutzt werden sollten, bevor das Gesetz geändert wird. Erst hiernach lässt sich mit Sicherheit beurteilen, in welchen Bereichen ein Änderungsbedarf besteht. Die Anpassung bei der Gestaltung der Arbeitszeit insbesondere im Hinblick auf die Digitalisierung wird als grundsätzlich notwendig gesehen. Zudem wies sie darauf hin, dass die Arbeitsschutzbehörde(n) mit den Sozialpartnern in regem Austausch bleiben sollten, um den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer sicherzustellen und den berechtigten Interessen der Arbeitgeber dennoch gerecht werden zu können.

Die Fachvorträge von Dr. Tisch und Prof. Kohte können auf der Homepage <http://www.arbeitsschutz.sachsen.de> abgerufen werden.

2 Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz

2.1 Arbeitsschutzorganisation

Dipl.-Ing. Katrin Hanisch, Landesdirektion Sachsen

2.1.1 „Wir klären das für Sie“ – Arbeitsschutzorganisation bei der Stadtentwässerung Dresden GmbH

„Wir klären das für Sie“ – Das ist nicht nur ein flotter Spruch, sondern Firmenphilosophie der Stadtentwässerung Dresden GmbH (SEDD).

Der Internetauftritt der SEDD – www.stadtentwaesserung-dresden.de – lässt schon erahnen, welchen Stellenwert das Thema Organisation in dem Unternehmen mit rund 400 Beschäftigten einnimmt. Gleiches gilt auch für die Organisation der verschiedenen Aspekte des Arbeitsschutzes.

Der Arbeitgeber ist gemäß ArbSchG verpflichtet, für eine geeignete Organisation zur Planung und Durchführung von erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen zu sorgen.

Die Einführung und Anwendung eines Arbeitsschutzmanagementsystems (AMS) kann den Arbeitgeber unterstützen, dahingehend die Forderungen nach dem ArbSchG zu erfüllen.

Die SEDD hat sich innerhalb kurzer Zeit für die Einführung des Occupational Health- and Risk Managementsystem ((OHRIS)", zu deutsch: Berufliches Gesundheits- und Risikomanagement

System, entschieden, da es branchenunabhängig anwendbar und ein „praxistauglicher Standard“ ist.

Die Einbindung der betrieblichen Führungsstrukturen in das AMS-OHRIS und die Mitwirkung der Beschäftigten bei der Anwendung des AMS fördern den kontinuierlichen Verbesserungsprozess hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und gewährleisten auch die Erreichung weiterer Unternehmensziele.

Mit der Anwendung und kontinuierlichen Verbesserung des AMS wird die Umsetzung und Verwirklichung der Leitgedanken der SEDD-Unternehmensphilosophie unterstützt wie bspw.

- Unsere Beschäftigten sichern den unternehmerischen Erfolg
- Wir fördern Arbeitssicherheit und Gesundheit im Unternehmen

Die Stadtentwässerung Dresden GmbH ist das fünfundzwanzigste Unternehmen im Freistaat Sachsen, das sich für das AMS-OHRIS entschieden hat.

Nach der erfolgreichen behördlichen Systemprüfung durch die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz im Dezember 2018 erhielt das Unternehmen dazu ein entsprechendes Zertifikat. Dieses übergab Herr Stefan Brangs, Staatssekretär im Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, an den technischen Geschäftsführer der Stadtentwässerung Dresden GmbH, Ralf Strothteicher.

Auf der Internetseite <http://www.arbeitsschutz.sachsen.de> sind unter dem Stichwort „Arbeitsschutzmanagement“ Unternehmen, die das AMS-OHRIS eingeführt haben und anwenden im Anerkennungsregister des Freistaates Sachsen aufgelistet. Alle Unternehmen mit der Anerkennung als OHRIS-zertifiziertes Unternehmen müssen sich alle drei Jahre einer Re-Zertifizierung stellen und den kontinuierlichen Verbesserungsprozess nachweisen.



© industrieblick/stock.adobe.com

Siegfried Kruta, Arbeitsschutzinspektor, Landesdirektion Sachsen

2.1.2 Gefährdungen in einer Spedition nach einem Arbeitsunfall minimiert

Im November 2018 erhielt die Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen durch die Polizeidirektion Sachsen die Mitteilung, dass sich auf einem Betriebsgelände einer Spedition ein schwerer Arbeitsunfall ereignet hat. Beim Zurücksetzen eines Lkw-Sattelzuges geriet ein Auszubildender mit dem Kopf zwischen die Torleibung einer Landerampe und den Fahrzeugaufbau.

Im Rahmen der Unfalluntersuchung wurden im Bereich des Umschlaglagers die Betriebsanweisungen kontrolliert und mit den tatsächlichen innerbetrieblichen Abläufen verglichen.

Eine betriebliche Festlegung besagt, dass sich Kraftfahrer von Fremdfirmen bei Ankunft in der Niederlassung anzumelden haben. Nach erfolgter Registrierung und Freigabe der Speditionsunterlagen erhält der Kraftfahrer zusätzlich einen Fahrzeugbegleitschein. Der Fahrzeugbegleitschein vermittelt betriebsspezifische Fahreranweisungen, deren Schwerpunkte sich auf die Sicherungsmaßnahmen an den Fahrzeugen beziehen. Außerdem wird den Kraftfahrern aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen das Betreten des Speditionslagers nicht gestattet.

Im konkreten Fall erfolgte eine ordnungsgemäße Registrierung der Begleitpapiere. Nach Aushändigung des Fahrzeugbegleitscheines fuhr der ukrainische Kraftfahrer an den für ihn vorgesehenen Ladebereich. Kurz darauf wurde das Rolltor durch einen Auszubildenden (Azubi) Lagerarbeiter geöffnet. Da der Sattelzug zu dicht an der Rampe stand, konnte die kraftbetriebene Ladebrücke mit einer Vorschubein-

richtung nicht auf die Ladefläche des Fahrzeuges aufgelegt werden. Der Azubi wies den Kraftfahrer an, das Fahrzeug von der Rampe wegzufahren, um erneut anzudocken. Der Auszubildende schaute nach vorn gebeugt, auf der Ladebrücke stehend, aus dem geöffneten Tor. In diesem Moment setzte der Kraftfahrer den Sattelzug zurück, sodass der Kopf des Auszubildenden zwischen Rampenkante und Sattelanhängeraufbau eingeklemmt wurde. Dieser konnte sich sofort selbst aus der eingeklemmten Zwangslage befreien.

In der Folge wurde der Auszubildende in die Uniklinik gefahren. Die Diagnose lautete: Schädel-Hirn-Trauma (SHT), Verletzung des Schädels mit Fraktur. Es folgte ein mehrmonatiger stationärer Aufenthalt. Schon am Unfalltag stellte sich heraus, dass es zwischen dem Azubi und dem ukrainischen Kraftfahrer zu Verständigungsproblemen kam. Eine weiterführende Verständigung mit dem Kraftfahrer konnte am Unfalltag nur mithilfe eines Dolmetschers erfolgen.

Die jährlich im Unternehmen durchgeführten Arbeitsschutzunterweisungen, Dienstbeanweisungen und Ausbildungsnachweise der Mitarbeiter und Auszubildenden für den Speditionsbereich wurden durch die LDS eingesehen.

Wie aus dem Gefährdungskatalog 2011 und der Gefährdungsbeurteilung 2018 zu entnehmen war, gab es keine direkten Festlegungen von Schutzmaßnahmen zu den bestehenden Tätigkeiten und Gefährdungen an der „Schnittstelle Laderampe“.

Eine arbeitsplatzbezogene Beurteilung für innerbetriebliche Arbeitsabläufe innerhalb der Umschlaghalle lag im Unternehmen vor.

So war auch bis zum Unfall festgelegt, dass eine unmittelbare Einweisung durch das Lagerpersonal nicht zu erfolgen hat. Diese Festlegung wurde jedoch im alltäglichen Arbeitsprozess unzureichend beachtet.

Die Forderungen/Hinweise der LDS wurden wie folgt umgesetzt:

Der innerbetriebliche Verkehr im Betriebsteil wird neu geregelt. Die Vorschriften der StVO auf dem Betriebsgelände sind durch eine entsprechend übersichtliche Beschilderung ausgewiesen. Bei Arbeiten auf dem Betriebshof, an der Ladestelle mit Lkw-Verkehr, soll künftig durch das Tragen einer Warnweste oder Warnjacke eine gute Erkennbarkeit der Arbeitnehmer erreicht werden.

Die Gefährdungsbeurteilung wurde überarbeitet und auf den aktuellen Stand gebracht. Konkret wurde eine Betriebsanweisung zum Be- und Entladen von Fahrzeugen erstellt.

Der Fahrzeugbegleitschein wurde überarbeitet und in fünf Sprachen zur Verfügung gestellt, um künftig für eine bessere Kommunikation beizutragen. Auf dem Fahrzeugbegleitschein wurde das Feld „Tel. Nr.“ eingeführt. Dieses muss zwingend bei der Anmeldung ausgefüllt werden. Die Kommunikation zwischen Hallenmitarbeiter und Fahrer soll künftig via Telefon erfolgen.

Zusätzlich werden alle Lagermitarbeiter angewiesen, vor Beginn des Be- und Entladens die ordnungsgemäße Standsicherheit der Fahrzeuge zu prüfen. Dies ist vom Lagermitarbeiter auf dem Fahrzeugbegleitschein zu quittieren.

Die Mitarbeiter werden aktuell bereits nach Arbeitsantritt und mindestens einmal jährlich geschult. Ein besonderes Augenmerk wird da-

bei auf die Schulung der Auszubildenden gelegt. So soll auch weiterhin stichprobenartig kontrolliert werden, ob die vom Arbeitgeber übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß durchgeführt werden, um mit den festgelegten oben beschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass es künftig zu keinem so schweren Arbeitsunfall mehr kommt.

2.2 Arbeitsmittel, Medizinprodukte

Dipl.-Ing. Michel Schümichen, Landesdirektion Sachsen

2.2.1 Für den mobilen Einsatz gerüstet? – Betriebssicherheit von fahrbaren Gerüsten

Bei einem Baustoffhandel ereignete sich 2018 ein schwerer Arbeitsunfall beim Eindecken des Vordaches einer Lagerhalle mit Trapezblech. Als Arbeitsmittel diente ein fahrbares Gerüst, das aus Teilen eines Schnellbaugerüstsystems sowie Lenkrollen verschiedener Hersteller erstellt wurde. Beim Aufschieben eines Trapezbleches auf die Dachunterkonstruktion kippte das Gerüst infolge unzureichender Standsicherheit um. Dabei wurden sowohl ein Arbeitnehmer als auch ein Kunde verletzt.

Wie hätte der Unfall vermieden werden können?

Arbeitgeber dürfen gemäß Betriebssicherheitsverordnung nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen bei der Verwendung sicher sind (§ 5 Abs. 1 BetrSichV). Insbesondere bei Gerüsten muss die Standsicherheit sichergestellt sein (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BetrSichV i. V. m. Anhang 1 Punkt 3.2.3).

Wie kann gewährleistet werden, dass die Standsicherheit von Gerüsten sichergestellt ist?

Die Standsicherheit eines Gerüstes gilt als sichergestellt, wenn dieses nach einer allgemein anerkannten Regelausführung errichtet wurde (Vermutungswirkung). Gerüstsysteme werden von den Herstellern gemeinsam mit Aufbau- und Verwendungsanleitungen (AuV) auf dem Markt bereitgestellt. Darin ist die Regelausführung des Gerüstes beschrieben, nach der die bauaufsichtliche Zulassung erfolgte und für die der Standsicherheitsnachweis erbracht wurde (§ 4 Abs. 3 BetrSichV i. V. m. TRBS 2121 Teil 1 Punkt 2.2 und 2.3).

Im Allgemeinen sind in den AuV von Gerüstsystemen lediglich Regelausführungen für deren Einsatz als Standgerüst enthalten. Bei deren Verwendung als fahrbares Gerüst muss die Standsicherheit somit für den Einzelfall sichergestellt sein.

Dies kann einerseits dadurch gewährleistet werden, dass für das fahrbare Gerüst ein gesonderter Nachweis der Standsicherheit (Festigkeits- und Standfestigkeitsberechnung), beispielsweise durch Beauftragung einer Prüfstatik, vorgenommen wird (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BetrSichV i. V. m. Anhang 1 Punkt 3.2.1).

Andererseits können neben den von den Gerüstherstellern in den AuV beschriebenen Regelausführungen – soweit vorhanden – Gerüste auch nach anderen allgemein anerkannten Regelausführungen erstellt werden. Im Zusammenhang mit fahrbaren Gerüsten verweisen sowohl Unfallversicherungsträger als auch Gerüsthersteller auf DIN 4420-3:2006-01 „Arbeits- und Schutzgerüste – Teil 3: Ausgewählte Gerüstbauarten und ihre Regelausführungen“ (nachfolgend DIN 4420-3 abgekürzt). Diese Norm beschreibt für ausgewählte Gerüstbauarten, so auch fahrbare Gerüste, bau-spezifische Anforderungen und Regelausführungen, für die der Standsicherheitsnachweis als erbracht gilt.

Bei fahrbaren Gerüsten gemäß Regelausführung nach DIN 4420-3 darf insbesondere das Verhältnis von Standhöhe zur kleinsten Aufstandsweite von 3:1 nicht überschritten werden. Da dieses Verhältnis mit den meisten Standgerüsten nicht realisierbar ist, bieten einige Gerüsthersteller Fahrbalken an, mit denen die Standfläche zur Erhöhung der Standsicherheit vergrößert wird.

Teilweise wird dann damit geworben, dass mithilfe dieser Fahrbalken aus nahezu jedem Fassaden- oder Modulgerüst ein fahrbares Arbeitsgerüst erstellt werden kann und dadurch Zusatzinvestitionen in fahrbare Arbeitsbühnen entfallen. Bei näherer Auseinandersetzung mit der DIN 4420-3 lässt sich jedoch feststellen, dass fahrbare Gerüste, bei denen durch konstruktive Maßnahmen die Aufstandsweite gegenüber der Belagsbreite vergrößert wird, nicht der beschriebenen Regelausführung entsprechen.

Darüber hinaus gilt die in der DIN 4420-3 beschriebene Regelausführung für fahrbare Gerüste aus Stahlrohren und Kupplungen. Gerüstsysteme bestehen im Wesentlichen aus vorgefertigten, systemabhängigen Gerüstbauteilen. In der Regel werden jedoch deren Bestandteile, insbesondere deren Kupplungen, den normativen Anforderungen der DIN 4420-3 nicht gerecht. Ferner lässt sich die in der DIN 4420-3 beschriebene Regelausführung für fahrbare Gerüste auch in anderen Punkten, wie beispielsweise dem Abstand der Ständer, teilweise nicht ohne Weiteres mit Gerüstsystemen realisieren.

Nach Prüfung der normativen Anforderungen in der DIN 4420-3 ist festzustellen, dass sich in aller Regel aus Gerüstsystembauteilen keine fahrbaren Gerüste nach der in der DIN 4420-3 beschriebenen Regelausführung aufbauen lassen.

Da keine anderen allgemein erkannten Regelausführungen für fahrbare Gerüste existieren, lässt sich die Standsicherheit eines aus Gerüstsystembauteilen erstellten fahrbaren Gerüstes daher nur mittels eines gesonderten Standsicherheitsnachweises (z. B. Prüfstatik) sicherstellen. Der hierfür notwendige Aufwand ist in den meisten Fällen jedoch nicht vertretbar.

Bei Betriebsbesichtigungen und Baustellenkontrollen der Landesdirektion Sachsen werden gelegentlich fahrbare Gerüste vorgefunden, die weder der Regelausführung der DIN 4420-3 entsprechen noch über einen gesonderten Standsicherheitsnachweis verfügen. Beim eingangs geschilderten Arbeitsunfall war dies der Fall. Das fahrbare Gerüst hätte daher nicht als Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt und verwendet werden dürfen. Dem Unternehmer war dies jedoch nicht bekannt. Er habe sich zuvor lediglich selbst von der Stabilität des Gerüstes überzeugt, indem er dieses bestiegen und als „stabil“ empfunden habe. Ein folgenschwerer Fehler, wie sich später herausstellte.

Der Unfall wäre vermieden worden, wenn der Unternehmer ein geeignetes sicheres Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt hätte. Eine mögliche Alternative zu fahrbaren Gerüsten stellen fahrbare Arbeitsbühnen dar. Hierbei handelt es sich nach DIN EN 1004:2005-03 um einfeldige Gerüstkonstruktionen aus vorgefertigten, systemabhängigen Bauteilen, die einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung unterliegen. In den von den Herstellern zur Verfügung gestellten AuV ist die Regelausführung beschrieben, nach der die Zulassung erfolgte. Sofern die fahrbare Arbeitsbühne entsprechend dieser Regelausführung errichtet wird, kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Standsicherheit des Gerüstes gewährleistet ist.

2.2.2 Unfallschwerpunkte in Kfz-Betrieben

Die Instandhaltung, Reparatur und Produktion von Kraftfahrzeugen sowie der Handel mit ihnen beschreibt das Kfz-Gewerbe als eine der bedeutendsten Branchen in Deutschland. Der Fahrzeugbestand umfasst derzeit etwa 57 Millionen Pkw, Lkw, Busse und Krafträder, die auf deutschen Straßen unterwegs sind (KBA, Stand 01/2019). All diese Fahrzeuge müssen regelmäßig durch die Beschäftigten dieser Branche geprüft, gewartet und repariert werden, um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten. Mit dem Ziel, die stetig wachsenden Aufgabengebiete zu bewältigen, umfasste das Kfz-Gewerbe im Jahr 2017 ca. 450.000 Beschäftigte (ZDK, Stand 2017).

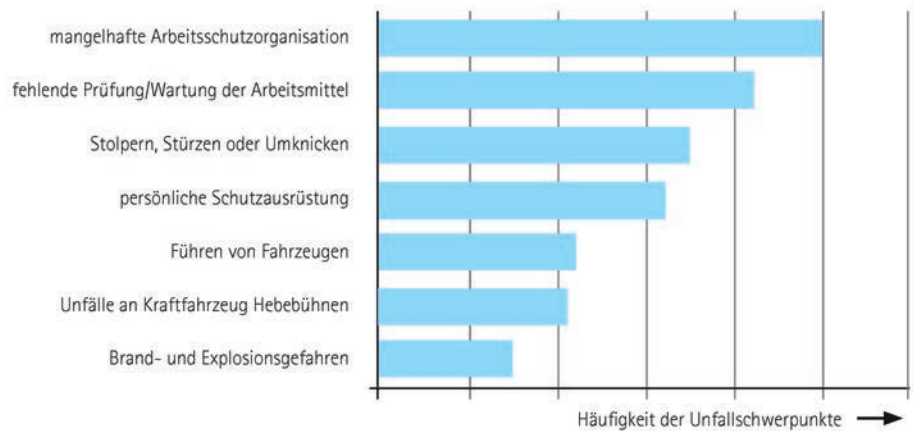
Auffällig bei der Besichtigung verschiedenster Betriebsstätten der Kfz-Industrie sind die enormen Strukturunterschiede, vor allem aber die stark unterschiedlichen Betriebsgrößen. Während es sich bei den Automobilherstellern um Großunternehmen handelt, fällt eine Vielzahl von Kfz-Servicewerkstätten als Kleinbetriebe auf. Die durchschnittliche Beschäftigungszahl pro Betrieb liegt bei ca. zwölf Beschäftigten. Das Kfz-Gewerbe ist demnach stark kleinbetrieblich strukturiert. Erfahrungsgemäß stammt die höhere Anzahl der angezeigten Arbeitsunfälle auch aus dem Bereich der Kfz-Instandhaltung, also den eher kleineren Kfz-Servicewerkstätten. Im Allgemeinen sind jedoch auch die Gefährdungen im Bereich der Instandhaltung höher zu bewerten als zum Beispiel beim Kfz-Handel.

Die Dichte der angezeigten Arbeitsunfälle aus der Kfz-Instandhaltung deutet darauf hin, dass die Gefahren oft unterschätzt werden oder den Betroffenen gar nicht bewusst sind. In Abbildung 10 sind die häufigsten Unfallschwerpunkte in den Kfz-Betrieben schematisch aufgelistet.

Die häufigsten Unfallschwerpunkte ergeben sich aus nicht abgestimmten Arbeitsabläufen oder -bewegungen sowie durch Bedienungsfehler an Maschinen oder Arbeitsmitteln. Oft sind solche Unfallschwerpunkte auf eine mangelhafte Arbeitsschutzorganisation zurückzuführen. Darunter zählen zum Beispiel fehlende oder unvollständige Gefährdungsbeurteilungen, Arbeitsschutzunterweisungen oder Betriebsanweisungen zum sicheren Umgang mit Arbeitsmitteln und Maschinen.

Den Betreibern kleinerer Werkstätten ist häufig nicht bewusst, dass es zu ihren Arbeitgeberpflichten gehört, über mögliche Gefahren oder Gefahrenquellen zu informieren und zu unterweisen. Mithilfe einer gezielten Sensibilisierung der Unternehmensleitung sowie der

Abb. 10: Schematische Abbildung der häufigsten Unfallschwerpunkte in Kfz-Betrieben im Jahr 2018



Angestellten kann das nötige Gefahrenbewusstsein gestärkt und Arbeitsunfälle minimiert werden. Die Durchführung von Betriebsbesichtigungen der Arbeitsschutzbehörden und der Berufsgenossenschaften tragen hierbei signifikant zur Unfallverhütung bei.

Auch wird oft bei Betriebsbesichtigungen festgestellt, dass verschiedene Arbeitsmittel, wie z. B. Hebebühnen, nicht regelmäßig geprüft und gewartet werden. Mangelhafte technische Zustände der Arbeitsmittel führen zu Arbeitsunfällen.

In Werkstätten, in denen Reparaturen und Wartungsarbeiten an Fahrzeugen vorgenommen werden, kommt es häufig zum Auslaufen von Flüssigkeiten. Auch liegen oft ausgebaute Fahrzeugteile auf dem Boden. Hierdurch erge-

ben sich regelmäßig Stolper- und Rutschgefahren. Sauberkeit und Ordnung sind somit oberstes Gebot, um Arbeitsunfälle zu vermeiden. Die Abbildung unten zeigt die deutlich erhöhte Sturz- und Unfallgefahr in einer Werkhalle infolge nicht ordnungsgemäß verlegter bzw. verwendeter Kabel und Schläuche. Auch ist auffällig, dass es zu Arbeitsunfällen infolge der Nichtverwendung von erforderlichen persönlichen Arbeitsschutzausrüstungen kommt. Insbesondere werden häufig Arbeitsschutzbrillen von den Beschäftigten nicht getragen. Viele Arbeiten finden unter dem Auto, d. h. über Kopf statt, bei denen ohne Schutzbrille herabfallende Metallspäne, Schmutz, Staub oder heruntertropfende Öle und Flüssigkeiten in die Augen gelangen können.



Stolper- und Sturzfallen im Werkstattbereich durch Kabel und Schläuche

Wichtig ist, dass die Beschäftigten persönliche Schutzausrüstungen (PSA) erhalten und die zur Verfügung gestellte PSA auch verwenden. Die Akzeptanz bezüglich der Verwendung von Arbeitsschutzschuhen ist bei den Beschäftigten in der Regel gut.

Weitere Unfallschwerpunkte sind die Hebebühnen sowie das Rangieren der Fahrzeuge. Zum Teil werden die Fahrzeuge nicht korrekt über die Hebebühnen-Aufnahmen positioniert, wodurch ein Abrutschen der Fahrzeuge möglich ist. Andererseits kann es beim Ausbau des schweren Motors passieren, dass das Fahrzeug auf der Hebebühne das Gleichgewicht verliert

und nach hinten kippt. Wichtig sind hierbei das ordnungsgemäße Fixieren der Karosserie sowie die Unterweisung der Mitarbeiter zum Ausbau von Motoren auf Hebebühnen.

In 2018 wurden auch Mitarbeiter beim Einweisen der Fahrzeuge auf die Hebebühne zwischen Werkbank und Fahrzeug eingeklemmt, da Gas und Bremse verwechselt wurden. Beim Einweisen der Fahrzeuge sollte drauf geachtet werden, nicht vor dem Fahrzeug zu stehen, sondern seitlich.

Zusammenfassend kann man die Unfallschwerpunkte in der Kfz-Branche als weitgefächert einstufen. In der Zukunft wird sich das

Kfz-Gewerbe durch ein immer breiteres Spektrum wandeln. Digitalisierung, zunehmender Online-Autohandel, Service 4.0 oder auch die stark steigende Zahl der Hybrid- und Elektrofahrzeuge stellen neue Herausforderungen an die Kfz-Instandhaltung dar. So müssen Mitarbeiter heute schon speziell auf die Besonderheiten der Hochvolt-Antriebssysteme geschult werden, um an den Fahrzeugen Reparaturen durchführen zu können und zu dürfen. All diese Problematiken wirken sich zukünftig auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten im Kfz-Gewerbe aus und führen zu neuen Herausforderungen im Bereich des Arbeitsschutzes.

Dipl.-Ing. Jörg Haase, Landesdirektion Sachsen

2.2.3 Tödlicher Gabelstaplerunfall infolge Missachtung von Arbeitsschutzvorschriften

In einem westsächsischen Automobilzulieferbetrieb ereignete sich in 2018 ein tödlicher Arbeitsunfall beim Transport von Paletten mit einem 5 t Gabelstapler. Der Gabelstapler fuhr, mit zwei Paletten beladen, vorwärts aus einer Halle heraus über einen Ladebereich zu einem bereitstehenden Lkw, auf den die Paletten verladen werden sollten. Die Mitarbeiterin einer Fremdfirma überquerte, aus einer Halle kommend, ebenfalls den gleichen Ladebereich in Richtung Verlade-Lkw, um den Werksausgang zu passieren.

Die Sicht des Gabelstaplerfahrers war wegen der zwei geladenen Paletten stark eingeschränkt, sodass dieser seinen genauen Fahrweg im unmittelbaren Umfeld (ca. 2 bis 3 m vorwärts auf ca. 1,70 m Höhe) nicht einsehen konnte. Trotzdem fuhr der Gabelstaplerfahrer vorwärts zu seinem geplanten Entladepunkt. Die vor dem Gabelstapler laufende Mitarbeiterin einer Fremdfirma konnte er wegen der Vorwärtsfahrt nicht sehen, sodass er diese überfuhr, ohne eine ersichtliche Bremsung eingeleitet zu haben. Die Mitarbeiterin der Fremdfirma verstarb noch an der Unfallstelle infolge der schweren Mehrfachverletzungen. Der tödliche Arbeitsunfall konnte aufgrund einer Videoaufzeichnung des Ladeplatzes gut rekonstruiert werden.

Bei dem verwendeten Gabelstapler handelte es sich um einen nach DGUV Vorschrift 68 „Flurförderzeuge“ geprüften Gabelstapler. Seitens der Landesdirektion Sachsen, Abt. Arbeitsschutz wurde im Rahmen der Unfalluntersuchung eine Sonderprüfung des Gabelstaplers angeordnet, um technische Defekte des Gabelstaplers auszuschließen. Diese Sonderprüfung ergab keinerlei Mängel.

In Auswertung des Arbeitsunfalles ergaben sich zwei Ursachen, wobei die Hauptursache in der verdeckten Sicht des Gabelstaplerfahrers zu sehen war. In der DGUV Vorschrift 68 „Flurförderzeuge“ ist in § 12 Abs. 1 gefordert: „Flurförderfahrzeuge dürfen nur verfahren werden, wenn der Fahrer ausreichende Sicht auf die Fahrbahn hat oder eingewiesen wird.“ Der Gabelstaplerfahrer darf nur so viel Ladegut aufnehmen, dass die Sicht nicht eingeschränkt ist. Eine Nachstellung des Sachverhaltes mit dem verwendeten Gabelstapler und den zwei Paletten ergab, dass der Gabelstaplerfahrer nach vorn keine ausreichend freie Sicht hatte.

Eine weitere Unfallursache war die nicht vorhandene Trennung von Fahr- und Fußweg beim Begehen des Ladeplatzes. Die Arbeitsstättenverordnung regelt dazu im Anhang unter Nr. 1.8 „Verkehrswege“ Abs. 1 Folgendes:

„Verkehrswege müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden.“

In Auswertung des tödlichen Arbeitsunfalles wurden die Verantwortlichen des Unternehmens durch die Abt. Arbeitsschutz aufgefordert, die vorhandene Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren und zu überarbeiten. Im Ergebnis dieser Aktualisierung/Überarbeitung wurde der Verlauf von Fußwegen neu festgelegt und Fußwege zum Fahrweg hin teilweise mittels massiver Bauelemente abgetrennt. Am Verladepunkt wurde damit eine weitere Risikominimierung erreicht.

Die nunmehr vorgeschriebenen und gekennzeichneten Fußwege wurden an den kritischen Punkten mit Stopp-Schildern und an den Übergängen zusätzlich mit Zebrastreifen ergänzt.

Des Weiteren wurde für alle Personen das Tragen von Warnwesten im Außengelände zur Pflicht gemacht.

2.3 Überwachungsbedürftige Anlagen

Dipl.-Ing. (FH) Peter Johne, Landesdirektion Sachsen

2.3.1 Explosion mit Brandfolge in einem Pelletwerk – zum Glück ohne Personenschaden

In einem Pelletwerk gab es 2018 eine Explosion mit nachfolgendem Großbrand. Es kam zu erheblichen Schäden an der Anlagentechnik. Personen wurden durch die Explosion glücklicherweise nicht geschädigt. Der Betrieb kann nur mit großem Aufwand und zeitlicher Verzögerung wieder aufgebaut werden und muss hierzu ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durchlaufen.

Was war geschehen? Trotz grundsätzlicher Betrachtungen der Explosionsgefahr beim Umgang mit Holzspänen und deren Verarbeitung (Lagern, Transport, Trocknen, Lagern, Transport, Sieben, Pressen usw.) kam es zur Fehleinschätzung der Explosionsgefahr im Elevator. Aufgrund dieser Fehleinschätzung wurde das Explosionsschutzkonzept falsch ausgerichtet und der Elevator nicht explosionsgeschützt ausgeführt.

So war es fast folgerichtig, dass sich in diesem Bereich nach einer Betriebszeit von mehreren Jahren so viel Feinstaub als Abrieb angesammelt hatte, dass es zu einer Explosion kam. Die Explosion konnte sich dabei durch den Elevator hindurch bis in das Trockenstaubsilo und in der anderen Richtung über das Transportsystem bis in die Bandtrockner ausbreiten. Es kam zu Schäden am Trockenspanilo und zum totalen Ausbrand beider Bandtrockneranlagen.

Bei der Konzipierung der Elevatoranlage wurde unter der Voraussetzung eines idealen Holzspanes mit geringem Abrieb und der regelmäßigen Reinigung der Anlagentechnik die Zonen-Einstufung der Anlage nach der DGUV Regel 113-001 „Explosionsschutz-Regeln“, Anhang Nr. 3.2 a1), gewählt und ein Bereich ohne gefährliche explosionsfähige Atmosphäre angenommen. Die Praxis hat nun alle Beteiligten eines Besseren belehrt. Idealzustände (idealer Holzspan mit geringem Abrieb) sind nicht das, was eine solch robuste Anlage langfristig ausmacht. Genau deshalb wird in der DGUV Regel 113-001, Anhang 4 Nr. 3.3.4.4, bereits recht zwingend bei Elevatoren auf die Einstufung eines Bereiches mit gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre je nach vorliegenden Bedingungen Zone 22, 21 oder 20 verwiesen. Auf diesen Sachverhalt wird nun im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nach BImSchG besonders zu achten sein.



Aufgerissener Elevator und offene Explosionsdruckentlastung (oben links), ausgebrannte Bandtrockneranlagen (Bildmitte)

Hierzu ist das Explosionsschutzkonzept des neuen Anlagenherstellers detailliert bis hin zur Ex-Zoneneinteilung und der Geräteauswahl durch die Abt. Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen zu bewerten.

Im Rahmen der nach § 15 und Anhang 2 Abschnitt 3, Nr. 4.1, Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchzuführenden Prüfung vor Inbetriebnahme ist dann durch eine zur Prüfung im Explosionsschutz besonders befähigte Person eine Prüfung der Anlage auf Explosionssicherheit durchzuführen. Dabei ist festzustellen, ob

- a. die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist,
- b. die Anlage entsprechend dieser Verordnung errichtet wurde und in einem sicheren Zustand ist,
- c. die festgelegten technischen Maßnahmen geeignet und funktionsfähig und die festgelegten organisatorischen Maßnahmen geeignet sind und
- d. die Prüfungen von Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen, Inertisierungseinrichtungen und Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU als Bestandteil einer Anlage in explosions-

gefährdeten Bereichen mit ihren Verbindungseinrichtungen und ihren Wechselwirkungen durchgeführt und die dabei festgestellten Mängel behoben wurden.

Bei der Prüfung sind das im Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nummer 2 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) dargelegte Explosionsschutzkonzept und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen.

Das hier beschriebene Ereignis zeigt auf, wie zwingend notwendig die Einführung der umfassenden Anlagenprüfung auf Explosionssicherheit vor Inbetriebnahmen/Wiederinbetriebnahmen sowie wiederkehrend alle sechs Jahre gemäß § 16 BetrSichV und Anhang 2 Abschnitt 3, Nr. 5.1, war und welche Bedeutung diesen Prüfungen zukommt.

2.3.2 Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen ein Dauerbrenner – das Anlagenkataster ist keine Zauberkegel

Die Überwachung der Einhaltung der Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen (u. a. DampfkesSELanlagen, Druckbehälter, Druckanlagen, Aufzüge, Tankstellen und Ex-Anlagen) nach § 16 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durch die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz ist ein Dauerbrenner.

Im Freistaat Sachsen besteht gemäß der Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen (SächsZÜSVO) die Pflicht, alle Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen, die gemäß BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) durchzuführen sind, in das Anlagenkataster der Länder (AnKa) einzupflegen. Das AnKa ist eine Datenbank, in der Daten überwachungsbedürftiger Anlagen an zentraler Stelle gesammelt werden. Die Aufsichtsbehörden müssen über die anlagenrelevanten Daten überwachungsbedürftiger Anlagen jederzeit einen aktuellen Überblick haben und in der Lage sein, den Stand der notwendigen Prüfungen überwachen zu können. Vorrangige Aufgabe des AnKa ist daher, die Aufsichtsbehörden bei ihrer Kontroll- und Überwachungstätigkeit zu unterstützen.

Im Rahmen der Tätigkeit mit überwachungsbedürftigen Anlagen und der Überwachung der Einhaltung der staatlich normierten Prüfpflichten, hier auch durch die Mängelmeldungen der ZÜSen, wird immer wieder durch die Landesdirektion Sachsen, Abt. Arbeitsschutz, Referat Betriebssicherheit, festgestellt, dass es überwachungsbedürftige Anlagen gibt, die noch nie erfasst und somit auch noch nie geprüft wurden.

Zum Beispiel wurden bei der Meldung einer ZÜS im November 2018 für den Bereich Dresden/Bautzen von fünf gemeldeten Anlagen zwei Fälle bekannt, bei denen Druckbehälter bisher ohne nachweisbare Prüfungen betrieben wurden. Diese Druckanlagen waren nicht im AnKa erfasst und somit nicht in der automatischen behördlichen Kontrolle des Referates Betriebssicherheit.

Das ist vermutlich nur die Spitze eines Eisberges. Ähnliche Beispiele sind regelmäßig auch bei Aufzügen und erlaubnisbedürftigen Ex-Anlagen, wie z. B. Tankstellen, Läger für leicht oder extrem entzündbare Flüssigkeiten, festzustellen.

Das in der Landesdirektion Sachsen seit Jahren mehr oder weniger erfolgreich in Anwendung befindliche AnKa ist keine Zauberkegel. Es ist leider trotz aller Bemühungen in den vergangenen Jahren immer noch mit einer hohen Quote an Fehleingaben durch die ZÜSen belastet. Ein weiteres Thema sind vorübergehende Stilllegungen oder die Beseitigung von Anlagen, die den Behörden nicht zur Kenntnis gelangen. Leider besteht gemäß BetrSichV keine gesetzliche Verpflichtung zur Anzeige der Stilllegung bzw. Beseitigung gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Eine Auswertung der im AnKa mittels roter Ampel angezeigten überfälligen Prüfungen durch das Referat Betriebssicherheit hat ergeben, dass gerade einmal 10 – 20 % dieser real überfällig waren. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die Aufsichtsbehörde in 80 – 90 % der Fälle ihre Kapazitäten zur Bereinigung der Datenbank von Fehleinträgen etc. aufgewendet hat. Ein Zustand, der dauerhaft so nicht tragbar ist.

Nichts desto trotz sind nachweisbare Erfolge beim Aufspüren nicht geprüfter überwachungsbedürftiger Anlagen zu verzeichnen. Im Jahr 2018 waren das beispielsweise nur für den Raum Dresden 56 nicht geprüfte Druckgeräte.

Aber was kann AnKa und demzufolge das Referat Betriebssicherheit alles nicht leisten:

- Alle nicht durch eine ZÜS zu prüfenden überwachungsbedürftigen Anlagen werden nicht im AnKa erfasst und können somit nicht mithilfe des AnKa hinsichtlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Prüfungen überwacht werden.

- Alle nicht durch eine ZÜS eingegebenen überwachungsbedürftigen Anlagen werden nicht im AnKa verwaltet.

Ein besonderes Augenmerk liegt auch auf der Beachtung neuer Prüfregelungen und den entsprechenden Übergangsfristen, hier aus der BetrSichV Fassung 2015 in Verbindung mit § 24 BetrSichV.

Maßgebliche neue Prüfverpflichtungen sind hier:

- Prüfung von Aufzügen nach Maschinenrichtlinie → neu alle 2 Jahre
- Prüfung von Druckanlagen → mindestens alle 10 Jahre
- Prüfung von Kälte- und Wärmepumpendruckanlagen → alle 5 Jahre
- Prüfung von Ex-Anlagen → alle 6 Jahre auf Explosionssicherheit

Diese neuen Prüfverpflichtungen müssen entsprechend im AnKa durch die ZÜSen bei den jeweiligen Anlagenprüfungen eingepflegt werden.

Das zukünftige Ziel der Arbeit mit dem AnKa muss sein, Fehleintragungen soweit wie möglich zu vermeiden. Damit wäre eine Qualifizierung des AnKa zu einem weitestgehend umfassenden Instrument zur Unterstützung der Aufsichtsbehörden bei der Überwachung der Einhaltung der staatlich normierten Prüffristen möglich, zumindest für die ZÜS-prüfpflichtigen Anlagen.

2.3.3 Erlaubnisverfahren nach § 18 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) – Erfahrungen und spezielle Regelungen

Überwachungsbedürftige Anlagen, wie z. B. Gasfüllanlagen, Dampfkesselanlagen, Tankstellen oder Lageranlagen, verfügen über ein hohes Gefahrenpotenzial durch z. B. gespeicherte Energien oder die chemisch physikalischen Eigenschaften der enthaltenen Medien. Bei der Verwendung dieser Anlagen ergeben sich daher Anforderungen hinsichtlich deren sicherheitstechnischen Ausstattung einschließlich Brand- und Explosionsschutz sowie Anforderungen an sichere Aufstell- und Umgebungsbedingungen.

In dem Erlaubnisverfahren nach § 18 Abs. 1 BetrSichV wird im Rahmen der Antragsbearbeitung aus staatlicher Fürsorge heraus schon vor der Errichtung dieser Anlagen sowie vor der Durchführung von erlaubnisbedürftigen Änderungen festgestellt, dass die vorgesehene Aufstellung, Bauart und Betriebsweise den Anforderungen der BetrSichV sowie hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes auch der Gefahrstoffverordnung entsprechen und die vom Antragsteller vorgesehenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet sind.

Das Erlaubnisverfahren nach § 18 Abs. 1 BetrSichV ist ein „schlankes Verfahren“ und konzentriert keine anderen behördlichen Entscheidungen. Jedoch ist das sogenannte aufgedrängte Fachrecht, Anforderungen aus anderen Rechtsgebieten, zu beachten und umzusetzen. Im Freistaat Sachsen bedürfen beispielsweise nach § 60 Satz 1 Nr. 5 Sächsischer Bauordnung erlaubnisbedürftige Anlagen keiner Baugenehmigung. Gleichwohl sind aber die materiellen Anforderungen des Baurechts von der für die Fachgenehmigung zuständigen Behörde (hier Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen) durchzusetzen.

Im Erlaubnisverfahren wird somit i. V. m. den jeweiligen Rechtsvorschriften und unter Beachtung von Standortbesonderheiten, wie z. B. Aufstellung in Hohlraumverdachtsgebieten (Bergrecht), Überschwemmungsgebieten (Wasserrecht) oder Erdbebenzonen/dynamische Beanspruchung (u. a. Baurecht) auf eine rechtzeitige Lösung von Problemen hingewirkt.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über einige Feststellungen der Landesdirektion Sachsen, Abt. Arbeitsschutz, die bei der Prüfung von Erlaubnisunterlagen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 BetrSichV getroffen wurden, einschließlich der daraus folgenden Maßnahmen.

Feststellungen	Maßnahmen
<p>Dampfkesselanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Eignung der Aufstellbereiche ist nicht gegeben: z. B. beabsichtigte Aufstellung im Freien bzw. in Arbeitsbereichen von dafür nicht geeigneten Dampfkesselanlagen ■ Nichtbeachtung von Umgebungsbedingungen oder baulichen Gegebenheiten: z. B. ungenügende Zuluftöffnungen, fehlende Flucht- und Rettungsmöglichkeiten, ungenügender Freiraum zur Bedienung und Wartung, Lage- und Richtungsvorgaben von Berstscheiben benachbarter Anlagen, Zubau von Druckentlastungsflächen, Größe und Wirksamkeit der Druckentlastungsflächen für den Kesselaufstellungsraum nicht nachgewiesen, Entfall von erforderlichen Zugängen durch bauliche Erweiterungen ■ Nichtbeachtung von prästatipflichtigen Änderungen am Kesselaufstellungsraum ■ Ungenügende Ausrüstung des Dampfkessels für den Betrieb ohne Beaufsichtigung ■ Ungenügende Betrachtung der Explosionsgefahr durch Holzstäube bzw. Kohlenstaub 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Korrektur der Aufstellung ■ Überarbeitung und Ergänzung der Antragsunterlagen ■ Nachweis zum sachgerechten Umbau ■ Rechnerische Nachweise ■ Änderung der Anlagenkonfiguration, Ergänzung der Ausrüstung ■ Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen ■ Nachbesserung des Prüfberichtes
<p>Gasfüllanlagen für endzündbare Gase</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ungeeignete Aufstellung, Anordnung im Verkehrsweg, Nichtbeachtung von Verkehrslasten, fehlender Anfahrschutz, ungeeignete Zuwegungen, Einläufe im Wirkbereich, Nichtbeachtung explosionsgefährdeter Bereiche, zu geringe Schutz- und Sicherheitsabstände zu öffentlichen Flächen z. B. Bereich Haltestelle, öffentliche Verkehrswege, straßenrechtlich unzulässige Aufstellung ■ Fehlende Standorterschließung, unzulässige Aufstellplätze für TKW während der Befüllung ■ Nichtbeachtung der Abstände von Anlagenteilen zu Altölbehältern mit Altöl unbekannter Herkunft ■ Nichteinhaltung von Abstandsflächen für Hochspannungsleitungen bzw. Gasleitungen oder Erdungs- und Oberleitungsanlagen ■ Nichteinhaltung von Abständen zu Gebäuden und Brandlasten ■ Keine technischen Vorkehrungen für Flüssiggaslagerbehälter im Überschwemmungsgebiet bzw. Erdbebengebiet geplant, Einlagerung von Flüssiggaslagerbehältern im Hohlraumverdachtsgebiet ohne Nachweise zur dauerhaft sicheren Einlagerung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Korrektur der beabsichtigten Aufstellung, ■ Änderung der Anlagenkonfiguration ■ Erweiterung der Brandschutzmaßnahmen ■ Überarbeitung und Ergänzung der Antragsunterlagen ■ Antragsrücknahme
<p>Mineralöltankstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ungeeignete bzw. fehlende Zuwegung, Nichteinhaltung der Vorgaben zum Betrieb ohne Beaufsichtigung ■ Nichtbeachtung von Standortbesonderheiten, z. B. Klärung Erforderlichkeit einer Auftriebssicherung ■ Keine Angaben, ob Rohrleitungen für Kraft- und Betriebsstoffe für einen maximal zulässigen Druck von mindestens 16 bar ausgelegt sind ■ Mangelhafte Explosionsschutzkonzepte und Ex-Zonen-Pläne ■ Keine Schutzmaßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefährdungen für geplante Installation der DK-Zapfsäule im Wirkbereich des Fernfüllschachtes für OK beschrieben ■ Fehlende Angaben wie Beschreibung zum zentralen Not-Aus, Anfahrschutz der Zapfsäulen, Gasrückführung ■ Fehlender Prüfbericht einer ZÜS 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Änderung der Anlagenkonfiguration ■ Überarbeitung und Ergänzung von Unterlagen ■ Anforderung Prüfbericht ■ Bauliche Änderung der Ein- und Ausfahrt, Bau von Abbiegespuren, Änderung von zulässigen Höchstgeschwindigkeiten ■ Antragsrücknahme
<p>Tanklager</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Nichtbeachtung von Sicherheitsabständen und beabsichtigte unzulässige Aufstellungen und Anordnung von Anlagenteilen ■ Keine Angabe von Maßnahmen des Explosionsschutzes an der Entleerstelle und dem Tanklager (inklusive Rohrleitungen) ■ Keine Angaben, ob an der Entleerstelle im Bedienbereich der Füllleinrichtung eine Schnellschlusseinrichtung vorhanden ist ■ Keine Angaben zum Not-Aus im Tanklagerbereich, zum Schutz oberirdischer Rohrleitungen, Ungenügende Angaben zum Brandschutz ■ Fehlende statische Nachweise, Nichteinhaltung Sicherheitsabstand Auffangraum und Tank ■ Keine Befüllung der Tanks im Gaspindelverfahren – Klärung der hier vorgesehenen Maßnahmen ■ Fehlender Prüfbericht einer ZÜS 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Neuplanung, Flächenerweiterung ■ Überarbeitung und Ergänzung der Antragsunterlagen ■ Änderung der Anlagenkonfiguration ■ Anforderung Prüfbericht ■ Antragsrücknahme

Die vorgenannten Feststellungen zeigen, dass bei den jeweiligen Erlaubnisverfahren frühzeitig auf die Ausgestaltung der betreffenden überwachungsbedürftigen Anlage Einfluss genommen werden konnte. Mit den eingeleiteten Maßnahmen und Klärungen waren somit

bereits im Vorfeld der Errichtung der Anlagen umfangreiche Korrekturen/Änderungen in der Planung möglich, welche der Anlagensicherheit und damit dem Schutz von Beschäftigten und anderen Personen Rechnung trugen.

2.4 Gefahrstoffe

Dr. Anja Baumgärtel, Landesdirektion Sachsen

2.4.1 Arbeiten mit Gefahrstoffen im Labor – ein Beispiel

Möchte man ein neues Untersuchungslabor errichten, sind neben den baurechtlichen Auflagen auch die Bedingungen für ein sicheres Arbeiten im Labor nach dem Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit der Arbeitsstätten- und Gefahrstoffverordnung zu beachten. Daher sollte bereits im Verlauf der Planung eines Untersuchungslabors im Rahmen der Erstellung eines Konzeptes für die Gefährdungsbeurteilung auch auf die Nutzung und die Art des Untersuchungslabors sowie die erforderlichen baulichen Maßnahmen eingegangen werden. Soll im Untersuchungslabor nach chemischen, physikalischen oder physikalisch-chemischen Methoden präparativ, analytisch oder anwendungstechnisch mit Gefahrstoffen gearbeitet werden, so sind zusätzlich die Anforderungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 526 „Laboratorien“ umzusetzen.

Um der Vielzahl geltender Gesetze, Vorschriften, Normen und Richtlinien als Betreiber eines Labors gerecht zu werden, erfolgte bereits im Rahmen der Planung eine Absprache mit der Arbeitsschutzbehörde unter Betrachtung der zukünftigen Tätigkeiten, der Anzahl der Beschäftigten im Labor, der erforderlichen Arbeitsmittel sowie der Arbeitsstoffe.

Auf folgende Punkte wurde dabei insbesondere geachtet:

- Die Prüfung erfolgte anhand von Grundrissplänen hinsichtlich der räumlichen Anforderungen, wie Raumgrößen, Verkehrs- und Fluchtwege, sowie der Ausstattung, wie Notduschen mit Fußbodenabläufen oder rutschhemmenden und trittsicheren Fußböden.

- Arbeitsräume sind mit einer Sichtverbindung nach außen zu versehen, zusätzlich sind in den Zugangstüren zum Labor Sichtfenster einzubringen.

- Zur Sicherstellung einer ausreichend gesundheitlich zuträglichen Atemluft sollen die Laborräume sowohl mit einer wirksamen technischen Lüftungseinrichtung als auch mit den erforderlichen Abzügen ausgestattet werden.

- In allen Laborräumen müssen entsprechenden Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnungen zur Sichtbarkeit der vorhandenen Feuerlöscher, Notduschen etc. angebracht werden. Die Kennzeichnung der Gefahrstoffschränke erfolgte in Abhängigkeit von den verwendeten Gefahrstoffen (z. B. Säuren, Laugen, ...).

- Für die Lagerung der Gefahrstoffe wurden in Abhängigkeit der Lagermengen sowie der Gefährlichkeitsmerkmale Kriterien erarbeitet. Diese Unterlagen sind mit der Inbetriebnahme in das Gefahrstoffverzeichnis aufzunehmen und dienen gleichfalls als Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen.

- Es war weiterhin zu prüfen, ob im Labor, insbesondere auch durch die Lüftungsanlagen und die einzusetzenden Gefahrstoffe explosionsgefährliche Atmosphäre entstehen kann. Das Explosionsschutzdokument muss dann mit Inbetriebnahme vorgelegt werden. Die Bereiche sind entsprechend zu kennzeichnen.

- Neben der Erstellung eines Wartungs- und Reinigungsplanes ist ein Hautschutzplan zu erarbeiten und auszuhängen.

Die sichere Gestaltung des Außenlabors im Hinblick auf den notwendigen Explosionsschutz war ein weiteres Anliegen. Nur in diesem Bereich werden spezielle Untersuchungen durchgeführt, die eine ausreichende Lüftung sowie den Einsatz von explosionsgeschützten Geräten erforderlich machen. Da sich das Außenlabor als separate Laboreinheit auf dem Innenhof befindet, musste somit eine Lösung für die flexible Zuführung aller benötigten Medien (Strom, Wasser, etc.) gefunden werden. Die Verlegung der entsprechenden Leitungen vom Laborgebäude auf den Innenhof erfolgte über Kabelbrücken, sodass mögliche Stolpergefahren zum Erreichen des Außenlabors verhindert werden. Als organisatorische Schutzmaßnahme zur Vermeidung der Alleinarbeit wurden die Versuchszeiten auf einzelne Versuchstage gebündelt, wodurch die Gefährdung der Arbeitnehmer verringert und gleichzeitig auch die Wirtschaftlichkeit für die Versuchsdurchführung erhöht werden konnte.

Aufgrund der guten Zusammenarbeit zwischen dem Laborbetreiber und der Arbeitsschutzbehörde konnten somit bereits im Vorfeld wichtige Eckpunkte für einen effizienten Laborablauf berücksichtigt werden. Einer sicheren Arbeitsweise im Untersuchungslabor steht damit unter Einhaltung der erarbeiteten Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen nichts entgegen.

2.4.2 Die Kunststoffindustrie – umstrittene Branche oder Hochtechnologie?

Die rasante Entwicklung der Kunststoffindustrie brachte in den letzten hundert Jahren neben vielen positiven Errungenschaften auch negative Aspekte mit sich. Dabei reichen die Schwierigkeiten von der Verwendung gesundheitsgefährlicher Rohstoffe, der damit verbundenen Exposition von Arbeitnehmern, über lärmintensive Fließbandarbeitsplätze, die Schnittgefahr bei der Konfektionierung bis hin zu der in den Medien viel diskutierten Problematik der Entstehung ungehörter Abfallmengen (ca. 6,15 Mio. t in Deutschland 2017). Das sich daraus ergebende umstrittene Image der Branche verwundert daher wenig. Dennoch stellt die Kunststoffindustrie heute mit ca. 4.300 Unternehmen deutschlandweit eine der größten Branchen der Chemischen Industrie dar. Dabei reicht die Produktpalette weit über die Herstellung von einfachen Spritzgussteilen für den Massenmarkt hinaus. So dienen Kunststoffe heute, aufgrund ihrer geringen Dichte und teils hohen Witterungs- und Chemikalienbeständigkeit als hochwertige Einsatzstoffe für den Medizin-, Sanitär-, Automobil-, Raumausstattungs- und Freizeitbereich. Die Vielfalt der Anwendungsmöglichkeiten spiegelt sich auch in den Produktionsverfahren der im Aufsichtsbezirk ansässigen Betriebe wider. Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die verschiedenen im Einsatz befindlichen Gefahrstoffe, technischen Prozesse und die sich daraus ergebenden Herausforderungen für den Arbeitsschutz sowie möglicher und umgesetzter Lösungen vorgestellt werden.

Eine Schwierigkeit bei der Herstellung von Kunststoffen stellt die Verwendung gesundheitsgefährlicher Rohstoffe, wie beispielsweise Formaldehyd, Styrol, Isocyanaten oder organische Peroxide, dar. Zusätzlich muss die Verwendung geeigneter Maschinenreinigungsmittel, der sichere Transport und die richtige Lagerung der Gefahrstoffe bedacht werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob der Gefahrstoff durch ungefährliche oder weniger gefährliche Stoffe ersetzt/substituiert werden kann. Ist dies nicht möglich, müssen zunächst technische Lösungen ergriffen werden. Kann die Gefahr damit noch nicht vollständig ausgeschlossen werden, sind organisatorische und zuletzt persönliche Schutzmaßnahmen einzusetzen (STOP-Prinzip: Substitution, Technische, Organisatorische, Persönliche Lösung).

Häufig ist die Umstellung auf einen ungiftigen Rohstoff nicht möglich, da bestimmte chemi-

sche Funktionalitäten für den jeweiligen Prozess notwendig sind. Trotzdem lohnt sich immer ein genauerer Blick auf die verwendeten Komponenten.

Beispielweise wurde bei einer Betriebsrevision eines Herstellers von faserverstärkten Kunststoffplatten die Verwendung von Formaldehyd als Reinigungsmittel festgestellt. Formaldehyd gilt als akut toxisch und krebserregend. In Zusammenarbeit mit dem Betrieb konnte der Gefahrstoff gegen ein ungiftiges und größtenteils ungefährliches Lösungsmittel substituiert werden, dass dennoch die für den Hersteller notwendigen Reinigungseigenschaften besitzt. Auch für die Herstellung von hochwertigen Freizeit- und Sportartikeln konnte auf den Einsatz von Gefahrstoffen als Bindemittel verzichtet werden. Durch die Verwendung von expandierten PP-Granulaten ohne Treibmittel als Ausgangsmaterialien wird für die Herstellung im geschlossenen System nur Wasserdampf und Druck benötigt, sodass formstabile Artikel ohne den Einsatz von chemischem Schäumverfahren geformt werden können. Als weiterer Vorteil in diesem technologischen Prozess ist noch die 100%ige Recyclefähigkeit des Produkts zum gleichen Produkt zu erwähnen.

Selbst wenn die Umstellung auf einen ungiftigen Rohstoff aufgrund der genutzten chemischen Reaktion nicht möglich ist, kann eine Substitutionsprüfung sinnvoll sein. So ist es einem renommierten Hersteller für den Sanitärbereich gelungen, durch eine geeignete Rohstoffauswahl die Arbeitsschutzbedingungen zu verbessern. Im speziellen Fall werden Isocyanate zur Herstellung von Polyurethan-Kunststoffen (PUR/PU) verwendet. Isocyanate sind häufig als toxisch und allergieauslösend eingestuft und werden unter anderem über die Atemwege aufgenommen. Durch die Wahl eines Isocyanats mit niedrigerem Dampfdruck sowie einer geeigneten technischen Prozessführung kann die Konzentration in der Atemluft gering gehalten werden. Die zur Überprüfung der Wirksamkeit der Arbeitsschutzmaßnahmen durchgeführte Messung ergab, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden.

Schwieriger sieht es im Gegenzug bei einem Hersteller von faserverstärkten Kunststoffplatten aus. Für den Prozess werden organische Peroxide als Reaktionsstarter verwendet. Dabei handelt es sich um hoch reaktive chemische Komponenten, die sich beispielsweise bei Erwärmung spontan zersetzen können und da-

her besondere Explosionsschutzmaßnahmen erfordern. Eine Substitution ist aus chemischen Gründen nicht möglich. Folglich müssen technische Lösungen zur Nutzung der oben genannten Stoffgruppe geschaffen werden. Weiterhin erfolgte innerhalb der letzten Jahre eine Vergrößerung des Standorts und damit verbunden eine Erweiterung der Produktions- und Lageranlagen. Dabei wurde das Unternehmen in allen Projektschritten von der Planung bis zum Probetrieb von der Arbeitsschutzbehörde begleitet, sodass frühzeitig auftretende Probleme besprochen und behoben werden konnten. So wurden bereits während der Planung sicherheitsrelevante Fragen, beispielsweise zum Abstand des Peroxidlagers von der Anlage, zu den Anforderungen an den neuen Lagercontainer sowie zu den maximalen Lagermengen bewertet und umgesetzt.

Neben den Gefahrstoffen sind bei der Kunststoffherstellung die Schnittgefahr und Lärmexposition durch die Tätigkeiten an Spritzguss-, Verpackungs- und Konfektionierungsmaschinen sowie die Rutschgefahr durch auf dem Boden liegende Kunststoffreste zu betrachten. Speziell in diesem Bereich wurden firmenübergreifend enorme Fortschritte, beispielsweise durch die Errichtung geschlossener Anlagen oder die Anbringung von Abdeckungen, die Verwendung von Gehörschutz sowie Qualitäts- und Reinigungsstandards erzielt. Dennoch stellen Verletzungen wie Schnittwunden und Prellungen wegen Ausrutschens die häufigsten Unfallursachen in den hiesigen Unternehmen dar, sodass dieser Bereich auch in Zukunft nicht außer Acht gelassen werden darf. Weiterhin spielt häufig die Sicherstellung der Breite der Flucht- und Verkehrswege sowie der maximalen Lagerhöhen von stapelbaren Boxen aufgrund der platzintensiven Kunststoffprodukte eine Rolle. Diesbezüglich ist eine größere Varianz zwischen den Unternehmen feststellbar, wobei aufgrund der durchgeführten Betriebsrevisionen die Wahrnehmung für dieses Thema geschärft werden konnte und die Abstellung der bestehenden Mängel erreicht wurde.

Durch die Fortschritte in der technischen Entwicklung und den Einsatz von weniger gefährlichen Gefahrstoffen sowie die Bemühungen der Firmen und der Arbeitsschutzbehörde konnten in den letzten Jahren deutliche Verbesserungen im Arbeitsschutz erzielt und die Gefährdung der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz verringert werden.

2.4.3 Eine Frage der Einstufung – Lagerung von Gefahrstoffen am Beispiel der Ameisensäure

Ameisensäure findet in der Landwirtschaft zum Beispiel als Siliermittel zur raschen Absenkung des pH-Wertes und Unterstützung der Milchsäurebakterien während der Fermentation oder als Zusatzmittel zur Keimreduktion in Tiertränken Anwendung. Durchaus üblich ist die Lagerung von Ameisensäure mit einer Konzentration von ca. 85 % in IBCs.

Bei der Routinekontrolle des Gefahrstofflagers eines landwirtschaftlichen Dienstleisters fiel auf, dass der Betreiber IBCs mit 85%iger Ameisensäure sowohl in seinem Lager für entzündbare Flüssigkeiten als auch in einem anderen Lager, dem für giftige Gefahrstoffe, gelagert hatte. Diese Unstimmigkeit ist nachvollziehbar, schaut man sich die Regelungen und Umsetzung der Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen am Beispiel der Ameisensäure an.

Seit ihrem Inkrafttreten 2009 regelt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) das Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für Stoffe und Gemische innerhalb der Mitgliedsstaaten der EU; seit dem 1. Juni 2017 sind alle Übergangsfristen abgelaufen. Dabei gibt es zwei Arten der Einstufung: die harmonisierte Einstufung („Legaleinstufung“) und die Selbsteinstufung. Die Legaleinstufung ist für viele Stoffe dem Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung zu entnehmen. Sie gibt für einzelne Gefahrenklassen (z. B. entzündbare Flüssigkeiten, akute Toxizität, Ätz-/Reizwirkung auf die Haut) die Einstufung innerhalb der EU verbindlich vor. Dabei handelt es sich jedoch nur um Teileinstufungen – liegen dem Hersteller bzw. Inverkehrbringer darüber hinaus Informationen bezüglich anderer gefährlicher Eigenschaften des Stoffes vor, so muss er entsprechend Artikel 4 Abs. 3 der CLP-Verordnung die Legaleinstufung gegebenenfalls um weitere Gefahrenklassen erweitern. Liegt keine Legaleinstufung vor, oder handelt es sich um ein Stoffgemisch, sind die Hersteller oder Inverkehrbringer dazu verpflichtet, ihre Produkte eigenverantwortlich einzustufen (Artikel 4 Abs. 1 CLP).

Die Kennzeichnung 85%iger Ameisensäure schwankt deshalb herstellerbedingt. Die Legaleinstufung als „ätzend“ (GHS05) muss immer vorhanden sein. Ein bedeutender Hersteller weltweit schätzt 85%ige Ameisensäure zusätzlich als „akut toxisch“ (GHS06) ein. Die Verwirrung steigt, nutzt der landwirtschaftliche Dienstleister zur Erklärung des Unterschiedes Serviceangebote, z. B. das Gefahrstoffinformationssystem Chemikalien (GisChem) der Berufsgenossenschaften. Dort wird Ameisensäure mit einer Konzentration von über 78 %

derzeit als „ätzend“ (GHS05), „akut toxisch“ (GHS06) und „entzündbar“ (GHS02) eingestuft (Abbildung 11).

Zur Ermittlung der notwendigen Schutzmaßnahmen führt der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung durch. Dafür ist das Sicherheitsdatenblatt zugrunde zu legen, dass jedoch plausibel sein muss. Bei Widersprüchen muss sich der Arbeitgeber mit seinem Lieferanten in Verbindung setzen und korrekte Unterlagen anfordern. Bis dahin gilt, dass sich der Arbeitgeber die fehlenden Informationen „mit ihm zumutbaren Aufwand“ selbst beschaffen oder fragliche Gefährdungen als vorhanden unterstellen muss (§ 6 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung und TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ Nr. 5.1). Entsprechend sind dann die Schutzmaßnahmen für den Einzelfall festzulegen.

Im oben genannten Beispiel für die Lagerung der Ameisensäure gelten die allgemeinen Anforderungen an Lager gemäß Nummer 4 und die Regeln bei der Zusammenlagerung nach

Abb. 11: Einstufung von Ameisensäure, GisChem, Stand: 13.3.19 (Anm. mittlerweile geändert)

Branche	Bezeichnung	Piktogramme / H-Sätze
Chemie	Ameisensäure	H226-H290-H302-H331-H314
	Ameisensäure, ab 78 %	H226-H290-H302-H331-H314

Am Markt sind weitere Einstufungs-Varianten zu finden. Diese spiegeln sich im Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der Europäischen Chemikalienagentur ECHA wider (Abbildung 12). Die Detailangaben zeigen, dass Herstellern, die nur die Legaleinstufung angeben, z. B. keine Daten für eine Einstufung als „akut toxisch“ vorliegen oder dass mit den ihnen vorliegenden Daten dieses Einstufungskriterium nicht erfüllt ist.

Demgegenüber können andere Hersteller offenbar Gründe anführen, die eine weitergehende Einstufung erfordern. Die CLP-Verordnung sieht für solche Fälle in Artikel 41 vor, dass sich die Hersteller um eine Einigung bemühen müssen – eine kurzfristige Lösung ist dabei nicht unbedingt zu erwarten.

heitsdatenblatt zugrunde zu legen, dass jedoch plausibel sein muss. Bei Widersprüchen muss sich der Arbeitgeber mit seinem Lieferanten in Verbindung setzen und korrekte Unterlagen anfordern. Bis dahin gilt, dass sich der Arbeitgeber die fehlenden Informationen „mit ihm zumutbaren Aufwand“ selbst beschaffen oder fragliche Gefährdungen als vorhanden unterstellen muss (§ 6 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung und TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ Nr. 5.1). Entsprechend sind dann die Schutzmaßnahmen für den Einzelfall festzulegen.

Im oben genannten Beispiel für die Lagerung der Ameisensäure gelten die allgemeinen Anforderungen an Lager gemäß Nummer 4 und die Regeln bei der Zusammenlagerung nach

Abb. 12: Legaleinstufung (oben), mögliche weitere Gefahrenklassen (unten), ECHA

Substance identity

EC / List no.: 200-579-1

CAS no.: 64-18-6

Mol. formula: CH2O2

Hazard classification & labelling

 **Danger!** According to the **harmonised classification and labelling** (CLP00) approved by the European Union, this substance causes severe skin burns and eye damage.

Additionally, the classification provided by companies to ECHA in **REACH registrations** identifies that this substance is toxic if inhaled, causes damage to organs, is a flammable liquid and vapour, is harmful if swallowed and causes serious eye damage.



Die Regelungen der CLP Verordnung führen hier dazu, dass zeitweilig ein und dasselbe Gemisch unterschiedlich eingestuft werden kann. Daraus resultieren voneinander abweichende Kennzeichnungen und Sicherheitsdatenblätter, auf deren Grundlage verschiedene Schutzmaßnahmen bei der Lagerung (oder Verwendung) zu ergreifen sind.

Nummer 7 der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“. Weiterhin sind – bis andere Erkenntnisse vorliegen – wegen der möglichen Einstufung als „akut toxisch“ zusätzlich die Nummern 5 und 8 der TRGS 510 zu berücksichtigen. Für die Bewertung der Gefährdung durch Brand wurde mit den Autoren

von GisChem Kontakt aufgenommen, gegebenenfalls sind weitere Anforderungen der TRGS 510 zutreffend.

Auf jeden Fall sind hier Entscheidungen durch fachkundige Personen zu treffen. Falls der Arbeitgeber nicht selbst über ausreichend Exper-

tise verfügt, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen, z. B. durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

M.Eng. Christian Rösel, Landesdirektion Sachsen

2.4.4 Die Freilegung von schwachgebundenen Asbestprodukten während der Brandschadensanierung

Die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz wurde mittels Mitteilung zum Umgang mit asbesthaltigen Materialien eines Fachunternehmens darüber informiert, dass ab 17. September 2018 im Erzgebirgskreis Abbrucharbeiten von schwachgebundenem Asbest durchgeführt werden.

Im Rahmen einer Brandschadensanierung in einer Lagerhalle ist man im August 2018 auf einen Baustoff gestoßen, bei dem es sich vermutlich um Asbest handelt. Aus diesem Grund wurde eine Probe entnommen und diese im Labor hinsichtlich des Vorhandenseins von Asbest untersucht. Im Ergebnis dieser Analyse wurde Chrysotilasbest nachgewiesen und bestätigt, dass es sich bei der analysierten Probe um ein schwachgebundenes Asbestprodukt (Sokalit) handelt.

Der Abbruch von schwachgebundenem Asbest darf gemäß § 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV nur durch Fachfirmen erfolgen, die über die notwendige personelle (Sachkunde nach TRGS 519, arbeitsmedizinische Vorsorge asbesthaltige Stäube und Atemschutzgeräte) und sicherheitstechnische Ausstattung (Schleusensysteme, Unterdruckhaltergerät, Industriesauger u. ä.) sowie eine behördliche Zulassung für Tätigkeiten mit schwachgebundenem Asbest verfügen. Die anzeigende Firma verfügt über diese Voraussetzungen und hätte die Arbeiten durchführen dürfen. Allerdings wurden die Beschäftigten am 17. September 2018 durch den Eigentümer der Lagerhalle daran gehindert, die Halle zu betreten und mit den Arbeiten zu beginnen. Die Arbeitsschutzbehörde wurde umgehend über diese Situation informiert.

Später stellte sich heraus, dass die asbesthaltige Decke in der Zwischenzeit bereits zurückgebaut und entsorgt wurde. Eine Aussage darüber, welche Firma mit dem Abbruch der asbesthaltigen Zwischendecke beauftragt wurde, wollte der Eigentümer der Lagerhalle nicht treffen. Das Betreten der Halle wurde dem Mitarbeiter der Behörde ebenso untersagt.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich hierbei um den Fall eines unsachgemäßen Asbestabbruchs handelt, wurden weitere Arbeiten in der Lagerhalle durch die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, vorsorglich per An-



Lagerhalle vor Abbruch der asbesthaltigen Zwischendecke

ordnung untersagt und die Halle gegen Zutritt gesperrt. Weiterhin wurde die Entnahme von Kontaktproben gefordert, um die Asbestfaserfreiheit nachzuweisen. Erst nach der Bestätigung, dass die Halle frei von jeglichen Kontaminationen ist, darf die Halle wieder betreten werden. Die entnommenen Kontaktproben wurden im Labor gemäß VDI 3877/1 auf faserförmige Stoffe hin untersucht. Das Ergebnis: Die Lagerhalle ist mit einem erheblichen Anteil von Asbestfasern kontaminiert. Damit muss nun doch eine für Tätigkeiten mit schwachgebundenen Asbest zugelassene Firma beauftragt werden, die unter den Bedingungen einer schwachgebundenen Asbestsanierung gemäß Gefahrstoffverordnung und TRGS 519 Reinigungsarbeiten in der Halle durchführt und den Erfolg der Reinigung mittels Freigabemessung bestätigt.

In der Zwischenzeit ergaben die Ermittlungen, dass der Eigentümer der Lagerhalle die asbesthaltige Zwischendecke durch eigene Arbeitnehmer zurückbauen ließ. Damit hat sich der Eigentümer nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 GefStoffV strafbar gemacht, da Tätigkeiten mit schwachgebundenem Asbest nur durch zugelassene Firmen durchgeführt werden dürfen. Für die

Arbeitnehmer, die mit dem Rückbau der asbesthaltigen Sokalit-Leichtbauplatten beschäftigt waren, und Dritte bestand eine erhebliche Gesundheitsgefährdung durch krebs-erzeugende Gefahrstoffe.

Seitens der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz wurde nach erfolgreicher Reinigung und Wiederfreigabe der Halle ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Eigentümer eröffnet und der Fall zur weiteren Entscheidung an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Auch die Versicherung des Eigentümers hat sich der Sache angenommen und ermittelt wegen Versicherungsbetrug. Der Ausgang beider Verfahren ist offen.

2.5 Psychische Belastungen

Dr. Laura Troike (Dipl.-Psych.), Dipl.-Komm.-Psych. Sandra Hedrich, Dipl.-Psych. Birgit Smettan-Rehnolt, Landesdirektion Sachsen

2.5.1 Zwischen Aufsicht und Beratung – aktueller Sachstand zur Revision der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen durch die Landesdirektion Sachsen

Ob Schlafstörungen, Leistungseinbruch oder Herzinfarkt – die Psyche hat einen immensen Einfluss auf Einzelpersonen oder soziale Gefüge und findet daher besonders auch im Arbeitsalltag Berücksichtigung. Mit der nachfolgenden Aufführung wichtiger Fakten und Praxisbeispiele soll die Relevanz der Thematik verdeutlicht werden.

Im beruflichen Kontext stehen Beschäftigte immer höheren Anforderungen gegenüber. Gestiegener Zeit- und Leistungsdruck, hohe Arbeitsintensität und Verantwortung, Wettbewerbsdruck und erforderliche Flexibilität stehen beispielhaft für den Wandel der Arbeitsbedingungen. Die gestiegenen Anforderungen gehen mit einer deutlichen Zunahme an Gefährdungen der Beschäftigten einher, die letztendlich die individuelle Leistungserbringung und das Wohlbefinden beeinflussen.

Einen großen Einfluss auf den Umgang mit den gestiegenen Anforderungen und dadurch auf das Arbeitsgeschehen hat die menschliche Psyche. Daher ist es insbesondere im Arbeitskontext erforderlich, sich mit verschiedensten psychischen Einflussfaktoren und deren Auswirkungen auf den Beschäftigten zu befassen. Psychische Belastungen beeinflussen zum einen das Wohlbefinden des Einzelnen und haben zum anderen auch einen direkten Einfluss auf die Leistungsfähigkeit. Daher wird ihnen erhebliche Relevanz zuteil.

Diese Relevanz findet auch in der Gesetzgebung Berücksichtigung. Gesetzlich vorgeschrieben sind zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit, Maßnahmen der Sicherung und Verbesserung des Arbeitsschutzes. Der Arbeitgeber hat die Pflicht, für die Beschäftigten Gefährdungen psychischer Belastungen, die mit deren jeweiliger Arbeit verbunden sind, zu beurteilen und erforderliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes abzuleiten.

Der Landesdirektion Sachsen wird in diesem Zusammenhang die staatliche Aufgabe der Überwachung der gesetzlichen Vorgaben sowie der Beratung der Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten zuteil. Psychische Belastungen werden im Rahmen von Revisionen eigeninitiativ oder bei Vorliegen einer Beschwerde, Unfallanzeige oder Mitteilung über Beschäftigung einer schwangeren oder stillen-

den Frau erfasst. Im Fokus der Überwachung und Beratung standen im Jahr 2018 insbesondere Krankenhäuser, ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen, Kindertagesstätten, Schulen und soziale- und Behinderteneinrichtungen. Hauptgrundlage für die Einschätzung des jeweiligen Standes der Auseinandersetzung mit der Thematik psychische Belastungen am Arbeitsplatz bildete die Sichtung der Gefährdungsbeurteilung sowie gegebenenfalls vorhandener Betriebsvereinbarungen, Qualifizierungen der Mitarbeiter und Unterweisungen. Ergänzt wurde die Sichtung der Aktenlage durch Begehungen der Einrichtungen. Im direkten Gespräch mit Arbeitgebern und Sicherheitsfachkräften wurden erforderliche Ergänzungen und Verbesserungsbedarf bei der Auseinandersetzung mit psychischen Belastungen thematisiert und Verantwortliche für die Wichtigkeit und Notwendigkeit der intensiveren Auseinandersetzung mit der Thematik sensibilisiert. Immer wieder wurde im Rahmen der Revisionen deutlich, dass sich Arbeitgeber und beauftragte Sicherheitsfachkräfte durchaus mit psychischen Belastungen und der Ableitung von Schutzmaßnahmen beschäftigen. Oftmals fehlen jedoch das nötige Fachwissen über die Dokumentation sowie das Verständnis für die Sinnhaftigkeit der Anfertigung einer Gefährdungsbeurteilung. In diesen Fällen wurde die Landesdirektion Sachsen unterstützend tätig und leistete Anschubberatung unter Zuhilfenahme entsprechender Fachveröffentlichungen. Durch gegebenenfalls stattfindende Nachkontrollen wurde sichergestellt, dass die Beurteilung von Gefährdungen, die Maßnahmenableitung und Wirksamkeitsüberprüfung sowie Mängel in der Dokumentation abgestellt und somit Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet werden. Zur inhaltlichen Verdeutlichung der Aufsichts- und Beratungstätigkeit im Jahr 2018 werden im Folgenden zwei Fallbeispiele erläutert.

1. Fallbeispiel

Bei der Landesdirektion Sachsen gingen mehrere Beschwerden durch Beschäftigte einer Gemeindeverwaltung ein. In dieser Dienststelle wurde ein hoher Krankenstand mit mehreren Langzeiterkrankten verzeichnet. Die Beschäf-

tigten befürchteten, der Verschlechterung der Arbeitsbedingungen, insbesondere der hohen Arbeitsdichte und dem deutlich gestiegenen Zeitdruck, nicht mehr lange standzuhalten. Sie richteten sich mit der Bitte um Unterstützung an die zuständige Arbeitsschutzbehörde. Das Ziel beim daraufhin stattfindenden Revisionstermin war die detaillierte Einsichtnahme in die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen. Hieraus sollten die vorliegenden Arbeitsbedingungen analysiert sowie Verbesserungsvorschläge und Maßnahmen abgeleitet werden. Es wurde festgestellt, dass keine angemessene Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen vorlag. Wesentliche Gefährdungen waren nicht ermittelt und bewertet. In der Konsequenz fehlten ausreichende Maßnahmen für den Schutz der psychischen Gesundheit der Mitarbeiter. Die Einschätzung der Beschäftigten, dass ihre psychische Gesundheit gefährdet ist, konnte somit aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestätigt werden. In einem Revisions schreiben wurde der Arbeitgeber über die vorliegenden Mängel und den dringenden Bedarf der Erstellung einer angemessenen Gefährdungsbeurteilung informiert und mittels kurzfristiger Terminsetzung zur Abschaltung der gesundheitsgefährdenden Bedingungen aufgefordert. In Reaktion hierauf erfasste die Sicherheitsfachkraft mithilfe eines standardisierten psychologischen Fragebogens konkrete psychische Belastungen der Beschäftigten. Beispielsweise fühlten sich die Beschäftigten zu wenig in die zu übernehmenden Aufgaben der Langzeitkranken eingewiesen. Außerdem wurden sie durch die Übernahme zusätzlicher Arbeiten bei ihrer Tätigkeit häufig unterbrochen und wollten Einbußen hinsichtlich der Qualität ihrer Arbeit keinesfalls hinnehmen. Diese typischerweise mit Personalmangel einhergehenden Gefährdungen mussten vom Arbeitgeber bei der Ableitung von Schutzmaßnahmen im Umgang mit emotional belastenden Situationen berücksichtigt werden. Die Landesdirektion wird weitere Kontrollen durchführen.

2. Fallbeispiel

Eine weitere anlassbezogene Revision fand aufgrund zahlreicher Unfallanzeigen mehrerer

Angestellter statt. In einer sozialen Einrichtung war es zu verbalen und körperlichen Übergriffen sowie zu erheblicher emotionaler Überlastung der Angestellten durch den Umgang mit Schicksalen einzelner Klienten gekommen. Die Revision ergab, dass bereits gute Ansätze einer Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen vorlagen und die Mitarbeiter über fundierte fachliche Qualifikationen zum Umgang mit schwieriger Klientel verfüg-

ten. Nichtsdestotrotz wurden in der Gefährdungsbeurteilung relevante Aspekte nicht berücksichtigt. Es fehlten Notfallpläne und Betriebsanweisungen, z. B. für den Umgang mit riskanten Situationen. Verantwortlichkeiten waren nicht geklärt und kurzfristige Rückzugsmöglichkeiten für Mitarbeiter waren nicht in ausreichendem Maße gegeben. Zum Schutz der psychischen Gesundheit der Beschäftigten wurde der Arbeitgeber zur Überarbeitung der

Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen aufgefordert. Die Landesdirektion Sachsen leistete in diesem Zusammenhang beratende Unterstützung bezüglich der Auswahl konkreter Schutzmaßnahmen im Umgang mit emotional belastenden Situationen. Im Rahmen weiterer Kontrollen wird die Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft.

2.6 Präventionsgesetz

Dr. Attiya Khan, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

2.6.1. Gesundheit in der Arbeitswelt – Gemeinsame Aktivitäten von Krankenkassen, Unfallversicherungsträgern, Rentenversicherungsträgern und SMWA

In Sachsen haben sich die Beteiligten der Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung des Präventionsgesetzes auf gemeinsame Ziele und Handlungsfelder verständigt. Langfristig soll ein landesweites System zur bedarfsbezogenen Information, Beratung und Vernetzung von Trägern und Einrichtungen in Bezug auf Gesundheitsförderung und Prävention aufgebaut werden. Die Sozialversicherungsträger und das SMWA haben eine Arbeitsgruppe zur Lebenswelt Betrieb gebildet, um das Ziel gemeinsam zu erreichen.

In dem Handlungsfeld „gesund arbeiten“ vereinbarte die Arbeitsgruppe, dass sie im Jahr 2018 zwei Schwerpunkte setzt:

1. Koordiniertes Vorgehen in der betrieblichen Prävention und Gesundheitsförderung
2. Regionale Informationsveranstaltungen zu Arbeit und Gesundheit

Zum ersten Schwerpunkt: Koordiniertes Vorgehen in der betrieblichen Prävention und Gesundheitsförderung

In der sogenannten Lebenswelt Betrieb sind viele Akteure unterwegs. Sie alle eint das umfassende Ziel, dass die Beschäftigten gesund und sicher arbeiten. Trotz unterschiedlicher



Dr. Attiya Khan im Gespräch mit Teilnehmer/-innen über psychische Belastungen bei der Arbeit

gesetzlicher Aufträge und Leistungen bestehen viele Nahtstellen. Um koordiniert und abgestimmt vorzugehen, ist es notwendig, sich kennenzulernen und ein gemeinsames Verständnis zu entwickeln. Im April 2018 haben Vertreter der Sozialversicherungsträger, der Arbeitsschutzbehörde und weitere Akteure bei einer gemeinsamen Veranstaltung ihre Arbeitsweise vorgestellt und Erfahrungen ausgetauscht. Im Nachgang haben die Krankenkassen, Unfallversicherungsträger, Rentenversicherungsträger und die Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen ihre Unterstützungsangebote, Zuständigkeiten und Ansprechpersonen in einer Broschüre zusammengefasst. Dieser Überblick wurde für den internen Gebrauch durch die Betriebsberater bzw. Aufsichtsdienste erstellt, damit diese bei der Beratung im Betrieb im Bedarfsfall an die zuständige andere Institution verweisen können.

Zum zweiten Schwerpunkt: Regionale Informationsveranstaltungen zu Arbeit und Gesundheit

Ausgehend vom Ziel, bedarfsbezogen zu beraten und sensibilisieren, entstand die Idee in regionalen Veranstaltungen die Verantwortlichen von kleinen und mittleren Unternehmen

und interessierte Multiplikatoren über die gesetzlichen Pflichten und die Unterstützungsangebote zu informieren. Ziel war es, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen Rundum-Überblick zum Zusammenhang von Gesundheit und Arbeit zu geben. Im Sinne der regionalen Verortung und Nachhaltigkeit wurden als Kooperationspartner Fachkräfte-Allianzen der Landkreise gewonnen.

Organisiert hat die Veranstaltungen die vom SMWA geförderte Informationsstelle Betriebliche Gesundheitsförderung für Klein- und Mittelunternehmen in Zusammenarbeit mit der BGF-Koordinierungsstelle Sachsen, der gesetzlichen Unfallversicherung, der Deutschen Rentenversicherung und dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

Im Jahr 2018 fanden drei Veranstaltungen statt: Am 24. Oktober in Meißen, am 6. November in Eilenburg für den Landkreis Nord-sachsen und am 5. Dezember in Kamenz für den Landkreis Bautzen.

Unternehmerinnen und Unternehmer erhielten einen Überblick zu Fragen rund um die Gesundheit im Betrieb (betriebliche Gesundheitsförderung, Arbeitsschutz, betriebliches Einglie-



Broschüre „Gesundheit im Betrieb“



derungsmanagement), zu Beratungsangeboten und Unterstützungsmöglichkeiten der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der gesetzlichen Rentenversicherungsträger, Informationen zum kostenfreien Portal der BGF-Koordinierungsstelle Sachsen und einen Einblick in die Praxis von Unternehmen, die bereits Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung umsetzen.

Beim Markt der Möglichkeiten stand das persönliche Gespräch im Zentrum. Hier bekamen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Informationen über Angebote, praktische Tipps und Handwerkszeug zur gesundheitsförderlichen Arbeitsgestaltung, aber auch zur steuerlichen Abschreibung von gesundheitsförderlichen Maßnahmen und Fachkräftegewinnung. Sie konnten unkompliziert mit den Akteurinnen und Akteuren ins Gespräch kommen und ihr Anliegen klären.

Die gemeinsam finanzierte Veranstaltung hat einen weiteren Grundstein für die Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen im Rahmen des Präventionsgesetzes gelegt.

Die Vertreter der Krankenkassen stellen das Portal BGF-Koordinierungsstelle vor

2.7 Beförderung gefährlicher Güter

Dipl.-Chem. Matthias Schnabel, Dipl.-Ing (FH) Sabine Kosub, Landesdirektion Sachsen

2.7.1 Stolperstein Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe

Gefahrstoffe sind definitionsgemäß Stoffe oder Gemische, die bei der Herstellung oder Verwendung für den Menschen oder die Umwelt gefährlich sein können. Aufgrund ihrer Eigenschaften werden den Gefahrstoffen bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale zugeordnet. Neben den Eigenschaften für instabile explosive, entzündbare, ätzende und/oder akut toxische Stoffe und Gemische ist auch die Gefährdung für die Umwelt zu dokumentieren, wenn diese Eigenschaft eine Auswirkung auf die aquatische Umwelt hat. Das Chemikalienrecht regelt dazu den Umgang mit Gefahrstoffen.

Müssen Gefahrstoffe im öffentlichen Verkehrsraum transportiert werden, nennt man sie Gefahrgüter und spricht dann von der Beförderung gefährlicher Güter. Diese Beförderung schließt auch Vorbereitungs- und Abschlussbehandlungen wie das Verpacken, Auspacken, Be- und Entladen von Gütern, Herstellen, Einführen und Inverkehrbringen von Verpackungen sowie Beförderungsmitteln und Fahrzeugen ein. Gefahrgüter sind neben Chemikalien auch Gegenstände, Maschinen, Bauteile, Batterien oder Biostoffe, die während der Beförderung eine Gefahr für Menschen, wichtige Allgemeingüter oder die Umwelt darstellen können. Diese werden in sogenannte Gefahrgutklassen (1 bis 9) eingeteilt und bilden zu den Gefahrstoffen vergleichbare Gruppen wie Explosivstoffe, Gase, entzündbare, giftige, ätzende oder radioaktive Stoffe sowie in der Klasse 9 „verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände“. Das Gefahrgutrecht zielt darauf ab, bei Transportereignissen – wie Unfällen, Ereignissen mit Stoffaustritt oder gezielten Störungen – Gefährdungen soweit wie möglich zu minimieren.

Die Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung der Gefahrstoffe sind im Global Harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) der UN festgelegt und wurden in Europa mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) umgesetzt. Die Grundlagen für die Einstufung bzw. Klassifizierung von Gefahrgütern basieren zum größten Teil auch auf dem weltweit gültigen GHS. Details sind in separaten Verordnungen geregelt. Die Gefahrgüter werden in Deutschland nach Kapitel 2 des ADR (Ac-

cord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) klassifiziert. Für umweltgefährdende Stoffe wurden die Kriterien zur Klassifizierung im ADR aus dem GHS direkt übernommen und die Kennzeichnungsregelungen folgen den UN-Empfehlungen.

Die maßgeblichen Eigenschaften der zur Verwendung vorgesehenen Gefahrstoffe werden durch ihre Kennzeichnung auf den Verpackungen dokumentiert.

Die Kennzeichnung der Gefahrgüter soll auf die Transportgefahren hinweisen, um z. B. die Einsatzkräfte im Falle eines Unfalles, Brandes oder Austritts von Stoffen auf mögliche Gefährdungen hinzuweisen.

In der Tabelle A des Kapitels 3.2 ADR sind alle zur Beförderung zugelassenen Gefahrgüter (Stoffe, Gemische und Produkte) anhand ihrer eindeutig zugeordneten UN-Nummer enthalten. Diese UN-Nummer kann auch eine sogenannte N.A.G. Eintragung sein, d. h. ein nicht anderweitig genanntes Gefahrgut entspricht mit seinen chemischen, toxikologischen, physikalischen oder sonstigen Eigenschaften dieser Zuordnung.

In der o. g. Klasse 9 des ADR sind die UN 3077 und die UN 3082 für umweltgefährdende Stoffe fest oder flüssig (N.A.G.) vorgesehen, wenn sie keine anderen gefährlichen Eigenschaften haben.

Entsprechend der Tabelle A im Kapitel 3.2. ADR sind in der Spalte 5 die sogenannten Gefahrzettel vorgeschrieben, die für jeden Stoff zur Kennzeichnung zu verwenden sind. Alle Gefahrzettelmuster werden im Absatz 5.2.2.2 ADR dargestellt.

Für die beiden UN-Nummern 3077 und 3082 ist der Gefahrzettel für die Klasse 9 vorgeschrieben, der auch für viele andere Stoffe und Gegenstände, die der Klasse 9 des ADR zugeordnet sind, zu verwenden ist.



Für den Verantwortlichen, der Verpackungen bzw. Beförderungseinheiten zu kennzeichnen hat, ergibt sich folgendes Problem:

Anhand der UN-Nummer in der Tabelle A im Kapitel 3.2 ADR kann er in der Spalte 5 sehen, welchen Gefahrzettel er für die Kennzeichnung anbringen muss.

Aber er muss auch wissen, dass es im ADR einen Unterabschnitt 5.2.1.8 „Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung von umweltgefährdenden Stoffen“ gibt, der in Absatz 5.2.1.8.1 vorschreibt, dass alle Versandstücke mit umweltgefährdenden Stoffen zusätzlich mit dem Kennzeichen nach Absatz 5.2.1.8.3 zu versehen sind.



Ausgenommen hiervon sind Einzelverpackungen und zusammengesetzte Verpackungen, sofern diese Einzelverpackungen oder die Innenverpackungen dieser zusammengesetzten Verpackungen

- für flüssige Stoffe eine Menge von höchstens 5 l oder
- für feste Stoffe eine Nettomasse von höchstens 5 kg haben.

Auch an Fahrzeugen (Beförderungseinheiten) sowie Containern und ortsbeweglichen Tanks ist gemäß Abschnitt 5.3.6 ADR dieses Kennzeichen anzubringen.

Das bedeutet zum einen, dass die Gefahrgüter der UN 3077 und UN 3082 zusätzlich zum Gefahrzettel 9 auch mit dem Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe sog. „Toter Fisch und Baum“ zu versehen sind und zum anderen aber auch, dass allein aus der Stoffbezeichnung nicht sofort ersichtlich ist, ob es sich um umweltgefährdende Stoffe handeln könnte.

Wenn bei anderen Stoffen der Tabelle A in der Spalte 5 beispielsweise die Gefahrzettel für die Klasse 3 (entzündbare flüssige Stoffe) in Kombination mit der Klasse 6.1 (giftige Stoffe) angegeben sind, müssen diese zwingend für die Kennzeichnung verwendet werden.

Der Verantwortliche muss nun prüfen, ob die Eigenschaft „umweltgefährdend“ auch zutrifft und hat dann zusätzlich mit diesem Kennzei-

chen darauf hinzuweisen. Diese Information sollte der Hersteller im Sicherheitsdatenblatt oder anderen Produktinformationen bereitstellen. In den Auslegungshinweisen dazu (Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut/ RSEB 2017 Nr. 2-18.1) wird ausdrücklich betont, dass diese Einstufung im Rahmen der Klassifizierung eigenverantwortlich vorzunehmen ist.

Einige Beispiele aus der Tabelle 3.2 ADR, die keinen unmittelbaren Hinweis auf die Umweltgefährdung enthalten, sind UN 1223 Kerosin; UN 1202 Dieseldieselkraftstoff, UN 1263 Farbe; UN 3086 Chromtrioxid; UN 1714 Zinkphosphid; UN 2480 Methylisocyanat und UN 2802 Kupferchlorid.

Oft ist diese Kennzeichnung bereits in der Gefahrstoffkennzeichnung als GHS09 Piktogramm mit angegeben, das aber von der Größe her in der Regel nicht die Anforderungen an die Gefahrgutkennzeichnung erfüllt und nicht, wie vorgeschrieben, in der Nähe der UN-Nummer angebracht ist.



In der Tabelle A des Kapitels 3.2 ADR wird der Begriff „umweltgefährdend“ nur bei den beiden o.g. UN-Nummern verwendet.

Bei der eindeutigen Benennung des Gefahrgutes im Beförderungspapier muss diese Eigenschaft zusätzlich mit angegeben werden. Im Absatz 5.4.1.1.18 ADR „Sondervorschriften für die Beförderung umweltgefährdender Stoffe (aquatische Umwelt)“ heißt es dazu: „Wenn ein Stoff der Klassen 1 bis 9 den Klassifizierungskriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entspricht, muss im Beförderungspapier der zusätzliche Ausdruck «UMWELTGEFÄHRDEND» oder «MEERESSCHADSTOFF/UMWELTGEFÄHRDEND» angegeben sein. Diese zusätzliche Vorschrift gilt nicht für die UN-Nummern 3077 und 3082 und für die in Absatz 5.2.1.8.1 aufgeführten Ausnahmen. Für Beförderungen in einer Transportkette, die eine Seebeförderung einschließt, ist die Angabe «MEERESSCHADSTOFF» (gemäß Absatz 5.4.1.4.3 des IMDG-Codes) zugelassen.“

Dass es sich bei dieser Thematik um einen Stolperstein handelt, verdeutlichen auch dementsprechende Beanstandungen in Ordnungswidrigkeitsanzeigen mit folgenden Konstellationen:

- Die Angaben im Beförderungspapier sind ordnungsgemäß, aber das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe fehlt,

- die Kennzeichnung ist korrekt, aber im Beförderungspapier fehlt die Angabe des zusätzlichen Ausdrucks „umweltgefährdend“
- eine Kennzeichnung als Gefahrstoff mit GHS-Symbol (GHS09) ist vorhanden, aber es fehlen die Angabe des zusätzlichen Ausdrucks „umweltgefährdend“ im Beförderungspapier und das Kennzeichen gem. Abbildung 5.2.1.8.3 ADR oder
- es gibt keinerlei Hinweise auf die Umweltgefährdung (das setzt allerdings viel Erfahrung des Kontrolleurs voraus).

Alle Verstöße sind mit erheblichen Bußgeldern insbesondere gegen den Verantwortlichen als Absender und/oder Verpacker im Sinne des ADR bedroht. Zur Sensibilisierung aller Beteiligten ist diese Problematik ein wichtiger Bestandteil der Beratungs- und Überwachungstätigkeiten in den Unternehmen und Einrichtungen.

Anmerkung:

Dieser Beitrag berücksichtigt nicht alle möglichen Ausnahmen und erhebt keinen Anspruch auf vollumfängliche Darstellung im Zusammenhang mit der Pflichtenerfüllung bzw. Kennzeichnungsproblematik im Gefahrgutrecht.

3 Technischer Verbraucherschutz / Marktüberwachung

3.1 Geräte- und Produktsicherheit

Dipl.-Ing. Berit Franke, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

3.1.1 Marktüberwachung im Freistaat Sachsen

Geänderte Rahmenbedingungen in Handel und Vertrieb von Produkten stellen sowohl Verbraucher als auch die Marktüberwachung seit einigen Jahren vor neue Herausforderungen. Die bestehenden Rechtsgrundlagen bilden diesen Wandel nur teilweise ab und bedürfen einer Anpassung. Insbesondere der Online-Handel, der dazu führt, dass Produkte in Europa an Verbraucher gelangen, ohne dass es einen verantwortlichen Wirtschaftsakteur auf dem europäischen Binnenmarkt gibt, stellt die Marktüberwachung vor Probleme. Auf europäischer Ebene liefen im Jahr 2018 intensive Abstimmungen zu einer neuen Marktüberwachungsverordnung, die eine Reihe der Probleme lösen soll. Sachsen hat auf die neuen Herausforderungen frühzeitig reagiert und intensiviert seit Jahren die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden.

Zur Effizienzsteigerung in der Marktüberwachung trug die Umstrukturierung in der LDS, Abteilung 5 mit Bildung eines Referates 56 bei, in dem nun die Marktüberwachungsaufgaben der Abt. 5 weitgehend gebündelt wurden. Das hat insbesondere den Vorteil, dass sich die Kollegen mit der komplexen Rechtsmaterie, mit anderer Systematik und anderen Adressaten als im Arbeitsschutz, intensiver auseinandersetzen können.

Marktüberwachung erfolgt grundsätzlich reaktiv (Unfallmeldungen, Beschwerden, Informationen anderer Behörden etc.) und aktiv in Form von geplanten und im Arbeitsausschuss Marktüberwachung mit den anderen Ländern abgestimmten Schwerpunktaktionen.

Die LDS kontrollierte im Jahre 2018 in 969 Fällen. Dabei wurden 900 Produkte im Rahmen der aktiven und 7.873 Produkte im Rahmen der reaktiven Marktüberwachung überprüft.

Reaktive Marktüberwachungsaktivitäten resultierten vor allem aufgrund von Meldungen des Zolls (3.867) insbesondere am Einfuhrschwerpunkt Leipzig und aufgrund des Schnellwarnsystems der Europäischen Union für unsichere Verbraucherprodukte, dem RAPEX-System (3.586).

Schwerpunktaktionen im Rahmen der aktiven Marktüberwachung wurden im Berichtsjahr zu folgenden Produktgruppen bzw. Themen durchgeführt:

- Wasserkocher
- Durchführung von Messebesichtigungen auf ausgewählten Messen und Ausstellungen
- Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Zoll, Schwerpunkt Onlinehandel/Massenprodukte

Wegen des planmäßigen Umzuges der Gewerbeaufsichtlichen Untersuchungsstelle (GAUS) der LDS in die Hauptdienststelle waren physische Kontrollen von Produkten im Berichtsjahr nur eingeschränkt möglich. Deshalb wurde sich schwerpunktmäßig nur auf eine Produktgruppe (Wasserkocher) konzentriert. Die Aktion wird im Jahr 2019 fortgesetzt, um eine auswertbare Anzahl von Prüfungen zu erreichen.

In Sachsen hat es sich bewährt, im Rahmen der aktiven Marktüberwachung den Schwerpunkt auf die Warenvelfalt im Bereich der

Massenprodukte bei den Zollkontrollen zu legen. Aus den vorgefundenen mangelbehafteten Produkten lassen sich Tendenzen für künftige Schwerpunktaktionen ableiten. 2018 waren nach wie vor die elektrischen Betriebsmittel Spitzenreiter bei den nicht einfuhrfähigen Produkten. Heraus kristallisiert als Schwerpunkt haben sich dabei die drei Produktgruppen: Beautygeräte aller Art, Lampen und Leuchten incl. Lichterketten und Stromversorgungsgeräte incl. Ladegeräte. Die Erkenntnisse flossen in die Schwerpunktsetzung für 2019 ein. „Dauerbrenner“ sind weiter Laserpointer und Lasergeräte.

Das neue Logistik-Center am Flughafen Leipzig/Halle, das durch das Logistik-Unternehmen Hermes eröffnet wurde und in dem täglich rund 200.000 Sendungen sortiert werden, verhilft Leipzig als Logistikstandort zwar zu weiterem Aufschwung, damit steigen aber auch die Einfuhren von Produkten im Rahmen des online-Handels. Die Zusammenarbeit mit dem Zoll wird damit Schwerpunkt der Marktüberwachung in Sachsen bleiben bzw. weiter an Bedeutung gewinnen.

Ausführliche Informationen zur Marktüberwachung nachfolgend.



Dipl.-Ing. (FH) Markus Fröhlich, Landesdirektion Sachsen

3.1.2 Bereinigung des Marktes von unsicheren Produkten am Beispiel einer Brutmaschine

Ein großer Teil des Arbeitsaufkommens der Marktüberwachungsbehörden wird durch Verbrauchermeldungen, Meldungen anderer Behörden und Konkurrentenbeschwerden generiert. Den hier beispielhaft aufgezeigten Fall hat die Marktüberwachungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein aufgrund der regionalen Zuständigkeit an die Landesdirektion Sachsen Abteilung Arbeitsschutz zur weiteren Bearbeitung abgegeben. Der sächsische Hersteller der betroffenen Maschinen ließ diese in China fertigen und verkaufte sie im Direktvertrieb über eine große Internetplattform. Es handelte sich um Brutmaschinen mit deren Hilfe Geflügeleier unter optimalen Bedingungen ausgebrütet werden sollen. Die Eier werden dabei auf herausziehbare Einschübe gelegt. Durch Wasserdampf und eine automatische Temperatursteuerung wird im Geräteinneren ein definiertes Klima erzeugt, um die Eier heranreifen zu lassen.

Bemängelt wurde hauptsächlich der nicht ins Geräteinnere geführte Schutzleiter sowie die Möglichkeit, dass Wasserdampf in die Elektronik gelangen kann, wodurch das Gerät eine Berührungsspannung erhalten kann. Aus Sicht der meldenden Behörde stellt dies eine Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit von Personen dar und entspricht somit nicht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Da es sich um eine Maschine im Sinne der Europäischen Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) handelt, welche durch die Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV) in deutsches Recht umgesetzt wurde, war es notwendig, die Brutmaschine



Brutmaschine mit geöffneter Tür

gegen diese Anforderungen zu spiegeln. Bei einem Vor-Ort-Termin mit dem Hersteller wurde ein Exemplar dieser Brutmaschine begutachtet. Die vorgefundenen Mängel wurden für das spätere Verfahren dokumentiert. Ein derartiger Termin soll auch genutzt werden, um den Hersteller direkt mit den vorgefundenen Mängeln zu konfrontieren. Dem Hersteller sollen die gesetzlichen Anforderungen aufgezeigt werden, damit er die Möglichkeit hat, selbst

Schritte zu ergreifen, die Mängel nachhaltig abzustellen und bereits verkaufte Exemplare ggf. nachzurüsten, umzubauen oder vom Verbraucher zurückzurufen.

Wenn, wie im hier aufgezeigten Beispiel, zeitnah keine freiwilligen Maßnahmen von dem Wirtschaftsakteur ergriffen werden, muss die Marktüberwachungsbehörde ihrerseits die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, sofern sie den begründeten Verdacht hat, dass ein Pro-

dukt nicht den Anforderungen der zutreffenden Rechtsvorschriften entspricht. Darüber hinaus wird mit einer Risikobeurteilung, die sich aus einer Ermittlung von Verletzungsschwere und Eintrittswahrscheinlichkeit ergibt, festgestellt, welche behördlichen Schritte zu ergreifen sind.

Durch den fehlenden Schutzleiter wird die Anforderung an den Schutz gegen elektrische Gefährdungen nicht erfüllt. Laut der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV) muss der Hersteller vor dem Inverkehrbringen oder vor der Inbetriebnahme einer Maschine sicherstellen, dass die Maschine den für sie geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Maschinenrichtlinie entspricht. Eine mit elektrischer Energie versorgte Maschine muss so

konstruiert, gebaut und ausgerüstet sein, dass alle von Elektrizität ausgehenden Gefährdungen vermieden werden oder vermieden werden können. Nach Normenlage dürfen nur Geräte der Schutzklasse 1 über einen Schutzleiteranschluss verfügen. Die Anschlussleitung der Maschinen besitzt einen Schutzleiter. Dieser wurde jedoch im Geräteinneren nicht weiter verteilt. Es konnte durch den Hersteller nicht nachgewiesen werden, wie die Verteilung des Schutzleiters auf die einzelnen Gehäusebauteile aus Metall und die elektrischen Bauteile realisiert wurde. Leitungsführungen im Geräteinneren mit teils engen Biegeradien der Leitungen und teilweise fehlende Kabelfixierung erhöhen das Risiko der Beschädigung der verwendeten Kabel, was zu Fehlerströmen führen kann.

Neben einer Vielzahl weiterer Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen muss der Hersteller diese Anforderung an den Schutz gegen elektrische Gefährdungen bei der Auslegung der Maschine beachten. Er muss dies bei der Risikobewertung erfassen und im Konformitätsbewertungsverfahren beurteilen. Im hier gezeigten Fall konnte dies nicht glaubhaft belegt werden, weshalb die Durchführung eines Rückrufes angeordnet wurde. Zur Durchsetzung der behördlichen Auffassung wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 EUR angedroht und festgesetzt.

Dipl.-Wirt.-Inf. Anke Völkner, Landesdirektion Sachsen

3.1.3 Marktüberwachung auf Messen und Zusammenarbeit mit dem Zoll

Das Ziel der Marktüberwachung ist vor allem der Schutz der Verbraucher vor unsicheren und besonders vor gefährlichen Produkten. Aber auch die Aufrechterhaltung des fairen Wettbewerbes und damit die Wettbewerbsfähigkeit aller Wirtschaftsakteure stehen im Mittelpunkt unserer Arbeit.

Diese Ziele werden einerseits durch Aufklärung und Beratung präventiv und anlassbezogen und andererseits durch Sanktionen gegen Wirtschaftsakteure, die an der Sicherheit und Konformität ihrer Produkte sparen wollen, erreicht. In den heutigen Zeiten der globalen Warenströme und des stets wachsenden Onlinehandels stehen die jeweiligen Marktüberwachungsbehörden damit vor einer immensen Herausforderung!

Marktüberwachungsbehörden sind in allen EU-Staaten und in Deutschland in allen Bundesländern etabliert und kommunizieren u. a. auch über EU-weite Datenbanken miteinander. Das Referat „Technischer Verbraucherschutz“ der Landesdirektion Sachsen nimmt die Aufgaben für Verbraucherprodukte, Arbeitsmittel und für Medizinprodukte wahr. Dabei reicht die Palette der Verbraucherprodukte von Kinderspielzeug über elektrische Geräte bis hin zu Sportbooten. Auch das Inverkehrbringen und das Bereitstellen auf dem Markt von Arbeitsmitteln wie Werkzeugen aber auch z. B. CNC-Maschinen werden überwacht. So führen wir u. a. Kontrollen auf Messen durch und arbeiten mit dem Zoll zusammen.

In die Europäische Union (EU) dürfen nur Produkte eingeführt werden, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der EU hergestellt wurden. Ein Produkt, das im Versand- oder Internethandel unmittelbar in einem Land außerhalb der EU bestellt wurde, muss bei der Einfuhr in die EU (Inverkehrbringen) die auf dem Gemeinschaftsmarkt geltenden Vorschriften erfüllen. Ergeben sich bei der Einfuhrabfertigung Anhaltspunkte dafür, dass ein Verstoß gegen diese Vorschriften vorliegt, unterrichtet die Zollstelle die jeweils zuständige Marktüberwachungsbehörde.

Aufgrund der Tatsache, dass sich im Aufsichtsgebiet der Dienststelle Leipzig drei Zollstandorte befinden (Zollamt Taucha, dessen Außenstelle in der Internationalen Fracht-Station in Radefeld und das Zollamt Flughafen), war die Anzahl der von den Zollämtern an uns in 2018 auf Basis der Verordnung (EG) 765/2008 übergebenen Vorgänge sehr hoch: 3.072 Mitteilungen.

Insgesamt wurden unseren Mitarbeitern durch den Zoll 3.828 Produkte zum Entscheid vorgelegt. Lediglich 1,18 % dieser Produkte konnten freigegeben werden, weit weniger als noch 2017.

Spitzenreiter in der Einteilung der nicht einfuhrfähigen Produkte nach den entsprechenden Rechtsgrundlagen für die Beurteilung waren die elektrischen Betriebsmittel mit 41 %. Vier Produktgruppen-Schwerpunkte haben

sich in dieser Gruppe herauskristallisiert: Beautygeräte aller Art, Lampen und Leuchten incl. Lichterketten und Stromversorgungsgeräte und Haarglätter bzw. -weller.

Als Hauptmängel mussten, neben den Mängeln der Kennzeichnung, Mängel baulicher Art festgestellt werden: Stromschlaggefahr (bei Anschlussbuchsen für z. B. Fußschalter, Zugentlastung mittels Heißkleber, nicht ausreichende Isolation von Leitungen, amerikanische Steckersysteme, werkzeugloses Öffnen von z. B. Lampen) und Verletzungsfahr wegen schlechter Qualität der Fertigung (scharfe Kanten, herausragende Drahtenden etc.).

Die Produkte aus dem nichtharmonisierten Bereich nahmen den zweitgrößten Anteil (39 %) der zu kontrollierenden Produkte ein. Bei diesen handelte es sich insbesondere um Laserpointer und um Lasergeräte. Hauptmangel an den Produkten aus diesem Bereich sind zu hohe und nicht selten extrem hohe Laserleistungen (gefährliche bis ernste Mängel), weitere Mängel sind in der Regel Kennzeichnungsmängel in Bezug auf die Laserwarnung und -kennzeichnung und die Kennzeichnung nach Produktsicherheitsgesetz.

Immer wieder erschreckend ist die Klassifizierung der Produkte gemäß den aufgedeckten Mängeln in den entsprechenden Risikograden! So mussten von den 3.828 bemängelten Produkten 4 % dem Risikograd „erstes Risiko“ zugeordnet werden. 18 % der Produkte wur-

den dem Risikograd „hohes Risiko“ und 26 % dem Risikograd „mittleres Risiko“ zugeordnet. Neben politischen Bestrebungen wie dem Brexit wird auch in 2019 das Handeln vieler Menschen in Deutschland mit ihrem Streben nach billigen Produkten den Onlinehandel weiter steigen lassen und damit die Bedeutsamkeit unserer Zusammenarbeit mit dem Zoll.

Wie schon in den Jahren zuvor wurden auch in 2018 die Überprüfung von Produkten und die Beratung von Herstellern, Ausstellern sowie Händlern auf der Grundlage des Produktsicherheitsgesetzes und nachfolgender Produktsicherheitsverordnungen bzw. technischer Normen mittels Begehungen ausgewählter Messen durch eine jeweils gegründete Messekommission fortgeführt. Auf 16 Messen wurden 210 Messestände aufgesucht und 303 Produkte besichtigt. 95 Mängel wurden vorgefunden und u. a. 3 Anordnungen, in der Regel direkt vor Ort, erlassen.

Die wichtigsten Ziele der Messekommission sind die Überprüfung der ausgestellten bzw. der zum Verkauf angebotenen Produkte im Rahmen der nationalen Marktüberwachungsstrategie und der Durchsetzung der aus dem europäischen Produktsicherheitsrecht resultierenden sicherheitstechnischen Anforderun-

gen und die Beratung sowie die Unterstützung der Hersteller, Aussteller und Verkäufer zum rechtskonformen Inverkehrbringen bzw. Bereitstellen von Produkten auf dem Markt.

Die Gespräche mit den Ausstellern, Händlern bzw. Herstellern waren in den vergangenen Jahren sehr unterschiedlich. Auf der einen Seite zeigte sich immer wieder, dass Beratungsbedarf dahingehend besteht, wann und wie welche Richtlinien und Normen gelten und umgesetzt werden können bzw. müssen. Auf der anderen Seite steht teilweise viel Widerstand der Arbeit der Messekommissionen entgegen. Teilweise sieht man bei Ausstellern im Vergleich zum Vorjahr wenig Lerneffekt. So mussten bei den besichtigten Produkten mehr Mängel festgestellt werden als im Vorjahr.

Viele der beratenen Aussteller zeigten sich interessiert, einsichtig und willig, andere (vorwiegend auf Messen mit Marktcharakter, also Publikumsverkehr) jedoch echauffierten sich sehr über die Kontrollen der Kommissionen, die ihrer Meinung nach nur in Leipzig so hart durchgeführt werden und fühlten sich ungerecht und geschäftsschädigend behandelt. Bei den überprüften Produkten wurden sehr oft Mängel in Bezug auf die erforderliche Kennzeichnung vorgefunden, insbesondere

waren dies fehlerhafte oder nicht vorhandene Angaben des Herstellers bzw. des europäischen Inverkehrbringers, fehlende oder falsche Warnhinweise bzw. Warnhinweise, die nicht in Verwendersprache angebracht waren.

Einen Mängel-Schwerpunkt bei Maschinen bildeten auch fehlende EG-Konformitätserklärungen, Montage- und Betriebsanleitungen sowie Anleitungen, die nicht in deutscher Sprache vorlagen. Ungesicherte Verletzungsstellen boten ebenso oft Grund zur Beanstandung.

Bei Mängeln an Spielzeugen musste oft auf Gefahren wegen verschluckbarer Kleinteile, die als solche nicht gekennzeichnet waren, hingewiesen werden.

Als Hintergründe für die Mängel werden immer wieder preiswerte Einkäufe aus nichteuropäischen Ländern benannt oder ästhetische Gründe für das Weglassen der Kennzeichnung bzw. musste einfaches Nicht-Wissen bzw. Nicht-Kümmern festgestellt werden.

Zusammenfassend zeigte die Arbeit der Messekommissionen erneut, dass deren Einsatz ein wichtiger Bestandteil der Aufgaben der Marktaufsicht bleiben muss!

3.2 Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

M.Eng. Maria Voland, Landesdirektion Sachsen

3.2.1 Gefährliches „Chillen“ in der Shisha-Bar

Im Dezember 2018 ging bei der Landesdirektion Sachsen eine polizeiliche Anzeige zum unsachgemäßen Betrieb einer Flüssiggasanlage ein. Als Ort war eine Shisha-Bar in Plauen benannt. Gemeinsam mit der Plauener Feuerwehr, dem Gewerbeamt, der Hausverwaltung und dem zukünftigen Betreiber der Shisha-Bar wurde zeitnah ein Vor-Ort-Termin vereinbart. Bei der Begehung fanden wir eine Gasflasche vor, die mittels Schlauch und Klebeband an einer Art Campingkocher angeschlossen war. (siehe Fotos). Mit dieser „Anlage“ wurde die Shisha-Kohle soweit erhitzt, bis diese glühte und dann mittels Zange entnommen und in die Shisha-Pfeifen eingesetzt.

Die zuständige Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe beschreibt in ihrem Flyer „Rauchgasvergiftungen in Shisha-Bars vermeiden“ (BGN Flyer), dass die Lüftungsanlage pro brennender Shisha 130 m³ Luft pro Stunde nach außen transportieren muss. Das bedeutet, dass im vorliegenden Fall bei 10 gleichzeitig brennenden Shishas 1.300 m³ Luft pro Stunde getauscht werden müssen. Daher fordert die Landesdirektion Sachsen die Überprüfung der Lüftungsanlage hinsichtlich der Leistung, die Erneuerung der Elektroanlage inkl. Einbau eines Kohlenmonoxid-Gaswarngeräts und die Überprüfung der ortsfesten sowie ortsveränderlichen elektrischen

über „Immer neue Shisha-Bars: Mehr Probleme, weniger Gefahrenbewusstsein?“ berichtet: „Der aus dem arabischen Raum stammende Brauch etabliert sich deutschlandweit immer mehr. Laut Statistischem Bundesamt stieg der Umsatz an Pfeifentabak in den vergangenen Jahren stark. Aber auch die Problemmeldungen über die Shisha-Bars nehmen deutschlandweit zu. Schon mehrfach sind Kohlenmonoxidvergiftungen bei Gästen in verschiedenen Bundesländern vorgekommen.“ Problematisch ist Kohlenmonoxid deshalb, weil es ein extrem giftiges, unsichtbares und geruchloses Gas ist. Eingeatmet verhindert dieses Gas den Sauerstofftransport im Blut. Es führt über Kopf-



Vorgefundene Flüssiggasanlage



„Campingkocher“

Per Anordnung mit sofortigem Vollzug wurde die fahrlässig betriebene Anlage von Amts wegen stillgelegt.

Die Behörde informierte den Betreiber über andere geeignete Möglichkeiten, die Kohle sicher zu zünden, z. B. mit elektrischen Anzündhilfen oder einem Kohlenanzünder. Beim bisherigen Einsatz dieser Anlage bestand akute Brand- und Explosionsgefahr. Im Gebäude über der Bar gibt es zusätzlich Wohnungen. Weiterhin ergab unsere Kontrolle, dass sich die Elektrik in einem desolaten Zustand befand, die Feuerlöscher nicht geprüft sowie Flucht- und Rettungswege nicht gekennzeichnet waren. Die hygienischen Zustände in der Bar sind für Angestellte und Gäste als untragbar zu bezeichnen. Positiv zu erwähnen ist die vorhandene Lüftungsanlage für den Gastraum. Allerdings ist auch diese von den Forderungen seitens der Landesdirektion betroffen.

schon Geräte. Weiterhin müssen die Flucht- und Rettungswege gekennzeichnet und neue Feuerlöscher beschafft werden. Die sofortige Beseitigung der festgestellten Mängel wurde nochmals durch einen Polizeieinsatz vom Februar 2019 bekräftigt. Ein Gast der Bar klagte über Unwohlsein. In diesem Zusammenhang schlug das CO-Warngerät des Rettungsdienstes an. Die Bar wurde geräumt und gelüftet. Weitere Personen kamen nicht zu Schaden. An der konsequenten Umsetzung der behördlichen Forderungen wird derzeit durch den Betreiber noch gearbeitet. Die Abteilung Arbeitsschutz wird die hoffentlich positive Entwicklung weiter kontrollieren. Im April 2019 wird durch die Behörden eine Nachkontrolle erfolgen. Allerdings beschreibt der geschilderte Sachverhalt die bundesweit aktuell vorherrschende Situation sehr gut. So wird in der Neuen Osnabrücker Zeitung im Artikel vom 03.06.2018

schmerz, Schwindel zur Bewusstlosigkeit bis hin zum Tod. Ein Arbeiten ist bei einer durchschnittlichen Konzentration von 35 mg/m³ Kohlenmonoxid pro Schicht möglich. Ab einer Konzentration von 180 mg Kohlenmonoxid pro m³ Raumvolumen können die genannten Symptome auftreten (BGN Flyer). Wie aus den Medien zu entnehmen ist, sollen die Bars oft in Verbindung mit Kriminalität, Schwarzarbeit sowie Verstößen gegen den Arbeitsschutz stehen.

Zentrale Probleme sind:

1. Die Betreiber der Shisha-Bars haben kein Gefahrenbewusstsein.
2. Die Lüftungsanlagen sind technisch nicht ausreichend dimensioniert, um den notwendigen Luftwechsel pro betriebener Shisha (130 m³/h) zu gewährleisten.
3. Fehlende Kohlenmonoxidwarngeräte.

4. Der Arbeits- und Brandschutz werden vernachlässigt.

Zukünftig wird die Abteilung Arbeitsschutz wohl häufiger mit dieser Problematik konfrontiert werden, da neben den Gästen auch Arbeitnehmer betroffen sein können. Es wäre wünschenswert, dass nicht nur eine einfache

Gewerbeanmeldung ausreicht, um eine Shisha-Bar eröffnen zu können, sondern diese Einrichtungen unmittelbar mit zusätzlichen Auflagen wie ausreichende Lüftungsanlage, Kohlenmonoxidwarngerät und Arbeits-/Brandschutzkonzept zu belegen.

Nur dann ist das „Chillen“ frei von weiteren Gefahren möglich.

4 Sozialer Arbeitsschutz

4.1 Arbeitszeit

Dipl.-Ing. Elke Werner, Landesdirektion Sachsen

4.1.1 Paketzustellung – Balance zwischen jährlich zunehmender Paketflut und dem Arbeitsschutz – die LDS greift ein

Im August 2018 ging beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr die anonyme Beschwerde eines Mitarbeiters eines bundesweit tätigen Postunternehmens (Paketbranche) zur regelmäßigen Unterschreitung der Ruhezeiten ein. Der Beschwerde lagen die Unterschriften von 28 Arbeitnehmern bei. Die Ursache für die Unterschreitung der Ruhezeit sei die Arbeit in geteilten Schichten 4:30 Uhr bis 7:30 Uhr sowie 14:30 Uhr bis 19:30 Uhr. Daraus ergebe sich eine Ruhezeit von lediglich 9 Stunden, anstelle der nach § 5 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) geforderten mindestens 10 Stunden. Über die Vorlage dieser Beschwerde bei der Arbeitsschutzbehörde sei sowohl der Arbeitgeber als auch der Betriebsrat informiert.

Nach Anmeldung im Unternehmen fand im Oktober 2018 dazu eine Besprechung unter Teilnahme des Niederlassungsleiters, des Betriebsrates, der FASI, des Sicherheitsbeauftragten sowie Mitarbeitern der LDS Sachsen statt.

In der betroffenen Niederlassung sind derzeit 110 Mitarbeiter sowie 45 Zeitarbeiter mit

der Kommissionierung von Paketen beschäftigt. Von 15 Systempartnern werden die Pakete im Bereich Sachsen und Brandenburg gestellt. Es würden in der dreistündigen Frühschicht 30.000 bis 50.000 Pakete im Ausgang sowie 28.000 Pakete im Eingang in der Spätschicht bearbeitet. Dies sind im Jahr 2017 ca. 6,9 Mio. Pakete im Ausgang und ca. 6,1 Mio. Pakete im Eingang. Im Jahr 2018 waren es bereits ca. 7,6 Mio. Pakete im Ausgang und ca. 6,2 Mio. Pakete im Eingang. Durch die Systempartner erfolge dann die Zustellung bzw. Rückholung der Pakete.

Die Notwendigkeit der Arbeit in der Niederlassung in geteilten Schichten sei dabei rein logistisch bedingt. In der dazwischenliegenden Zeit sei einfach keine Arbeit in der dann leeren Halle vorhanden.

Sowohl der Niederlassungsleiter als auch der Betriebsrat konnten glaubhaft darlegen, dass zum Jahresbeginn 2019 ein neues Arbeitszeitmodell / Schichtmodell etabliert wird. Dieses Modell wurde der LDS vorgelegt. Danach arbeiten die Schichten wechselseitig in der

1. Woche von 4:30 Uhr bis 7:30 Uhr und von 12:30 Uhr bzw. 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr und in der 2. Schicht nur von 12:30 Uhr bis 20:30 Uhr. Somit sind regelmäßig 10 Stunden Ruhezeit gewährleistet. Das neue Schichtmodell sei von den Mitarbeitern positiv aufgenommen worden. Der Krankenstand sei rückläufig und die Zufriedenheit sei gestiegen. Die Mitarbeiter könnten nunmehr auch ihre Freizeit besser planen. Der Arbeitgeber legte auch die von der Behörde geforderten betrieblichen Regelungen sowie die innerbetrieblichen Zuständigkeiten für die Arbeitszeiten vor. Die Behörde hat festgestellt, dass nunmehr ein gesetzeskonformer Zustand hergestellt wurde.

Abschließend erklärte der NL-Leiter auf behördliche Nachfrage, dass mit allen Spediteuren Systempartnerverträge abgeschlossen werden, in denen u. a. die Anzahl der Mitarbeiter pro Zustellungsgebiet sowie der Mindestlohn Beachtung finden.

Dipl.-Ing. (BA) Anne Kosterlitzky, Landesdirektion Sachsen

4.1.2 Shuttle-Service der Zeitarbeitsfirmen – Fluch oder Segen

Der derzeitige Fachkräftemangel auf dem Arbeitsmarkt schlägt sich auch auf die Branche der Arbeitnehmerüberlassung nieder, zumal ein stetiges Wachstum in der Entwicklung der Anzahl der Leiharbeiter zu verzeichnen ist. Um diese vielen neuen Ansprüche auf dem Markt zu kompensieren, gehen viele Leihar-

beitsunternehmen neue Wege. Einer davon ist das Anbieten eines Transportservices für die Arbeitnehmer vom Wohnort zum Einsatzort. Damit können auch Personen ohne Führerschein oder eigenem Kraftfahrzeug gut vermittelt und eingesetzt werden. Oftmals sind bis zu drei Anfahrten an einen Einsatzort not-

wendig, wenn diese Firma z. B. im 3-Schicht-System arbeitet. Dazu kommen noch eventuelle Fahrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen für Unternehmen, die gemäß dem Arbeitszeitgesetz Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigen dürfen. Es ist dabei jedoch zu beachten, dass die gesetzlichen



© Photographree.eu/stock.adobe.com

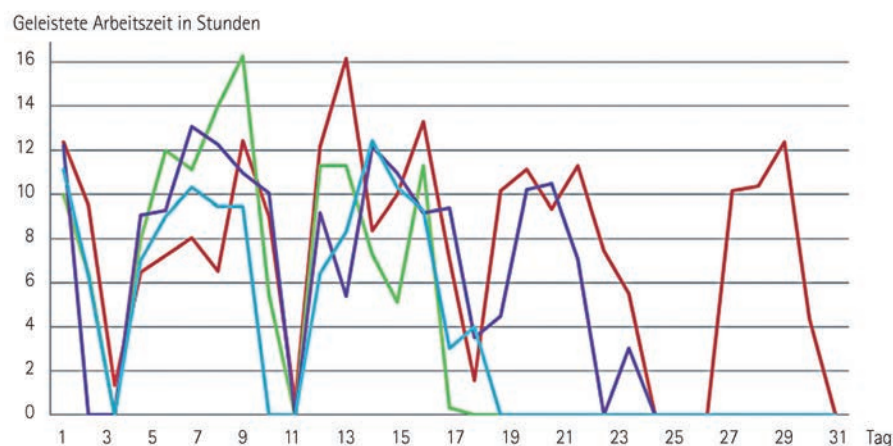
Rahmenbedingungen eingehalten werden. Als erstes ist zu klären, welche Anforderungen für die gewerbliche Beförderung an Personen mit Personenkraftwagen gestellt werden. Ein Personenbeförderungsschein ist immer dann notwendig, wenn es sich um eine nach Personenbeförderungsgesetz genehmigungspflichtige Beförderung handelt. Die Beförderung der Mitarbeiter im Pkw durch die Fahrer der Leiharbeitsfirmen unterliegt nicht dem Personenbeförderungsgesetz. Ebenso wenig greift die Fahrpersonalverordnung, da diese erst für Fahrzeuge mit mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) anzuwenden ist.

Die Mitarbeiter im Fahrdienst der Leiharbeitsfirmen sind als Angestellte des Unternehmens zu sehen und damit sind für sie die Vorschriften hinsichtlich der täglichen Arbeitszeit, der Pausen- und der Ruhezeiten nach dem Arbeitszeitgesetz einzuhalten.

Der Arbeitsschutzbehörde lagen vermehrt Beschwerden über unzumutbare Arbeitszeiten von Mitarbeitern aus dem Fahrdienst verschiedener Zeitarbeitsfirmen z. B. mit folgendem Inhalt vor: „...Ich arbeite bei einer Zeitarbeitsfirma und fahre Mitarbeiter zu ihren Einsatzorten und hole sie auch wieder ab. Dabei erledige ich verschiedene Touren. Die erste Tour von ca. 5:00 - 7:00 Uhr, die zweite von 13:00 - 15:00 Uhr und die dritte von 21:00 - 23:00 Uhr. Am nächsten Tag starte ich wieder mit einer Tour um 05:00 Uhr. Sind diese Zeiten zulässig und benötige ich einen Personenbeförderungsschein?“

Im Rahmen einer Betriebskontrolle in einer Zeitarbeitsfirma wurde die Thematik der Fahrdienste angesprochen und Arbeitszeitznachweise für die Mitarbeiter vom Fahrdienst über einen Zeitraum von drei Monaten abgefordert. In Auswertung dieser Unterlagen wurden er-

Abb. 13: Darstellung der geleisteten Arbeitsstunden einzelner Mitarbeiter



hebliche Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz festgestellt.

Hierbei handelte es sich um:

- 74 Überschreitungen der täglichen Arbeitszeit für sieben Fahrer
- 174 Verstöße – Nichteinhaltung der ununterbrochenen Ruhezeit von 11 Stunden der sieben Fahrer
- Beschäftigung der Fahrer an Sonn- und Feiertagen

Die Abbildung 13 zeigt eine Übersicht über die geleisteten Arbeitsstunden im Monat Dezember.

Nach der Auswertung der Arbeitszeitznachweise durch die Arbeitsschutzbehörde erfolgte eine Besprechung mit der Geschäftsleitung. Dabei wurde nochmals das Erfordernis der Fahrdienste auch an Sonn- und Feiertagen besprochen sowie Möglichkeiten aufgezeigt, den Fahrdienst unter Einhaltung der Forderungen des Arbeitszeitgesetzes anbieten zu können. Im Ergebnis der Gespräche wurden durch das Un-

ternehmen folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Einführung eines 3-Schichtsystems für die Fahrer
- Erhöhung der Fahrerzahl
- Einführung von Notfallplänen (Springer)

Aufgrund der Vielzahl der ermittelten Ordnungswidrigkeiten wurde ein Bußgeldverfahren gegen die Verantwortlichen der Leiharbeitsfirma durchgeführt. Eine Nachkontrolle im Unternehmen zeigte, dass mit entsprechender Organisation und Erhöhung der Fahrerzahl der Shuttle-Service auch ohne Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz möglich ist. Diese Erfahrungen wurden auch bei Anfragen / Kontrollen an andere Leiharbeitsfirmen weitergegeben.

Um sich auf dem Markt besser etablieren zu können, ist der Shuttle-Service für die Leiharbeitsfirmen und auch die Leiharbeiter ein Segen. Jedoch sollte dabei nicht die Sicherheit der Fahrer und der übrigen Verkehrsteilnehmer vernachlässigt werden.

4.2 Kinder- und Jugendarbeitsschutz

Dipl.-Bibl. Carmen Scholtissek, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

4.2.1 Zur Arbeit des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz

Dem Landesausschuss für Jugendarbeitsschutz (LAJ) gehören neben den Sozialpartnern die Aktion Jugendschutz Sachsen e. V., die Bundesagentur für Arbeit, das Landesjugendamt, die Sächsischen Staatsministerien für Soziales und Kultus und die Sächsische Landesärztekammer an. Einen Gaststatus haben die IHK Dresden und die Handwerkskammer Dresden inne.

Im Berichtsjahr fand sich das Gremium zu einer Beratung zusammen. Auf der Tagesordnung stand die Berichterstattung der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz (LDS) über den Vollzug des Jugendarbeitsschutzgesetzes 2017. Mit 232 Dienstgeschäften nahmen die Bearbeitung von Anträgen und Stellungnahmen sowie Beratungen den überwiegenden Teil der Tätigkeiten der Aufsichtsbehörde in diesem Fachgebiet ein.

Die LDS überprüfte in 88 Betrieben die Einhaltung der Jugendarbeitsschutzbestimmungen. Dabei wurden in 14 Betrieben Verstöße gegen die Bestimmungen registriert und in zwei Fällen geahndet.

Erneut diskutierte das Gremium die geringe Zahl überprüfter Betriebe im Jugendarbeitsschutz. Eine realistische Einschätzung der Einhaltung der Jugendarbeitsschutzbestimmungen in Ausbildungsbetrieben sei auf dieser Grundlage nicht möglich. Die Ursache hierfür sei in der aktuellen Personalausstattung der LDS zu suchen, so die Berichterstatteerin. Die mehr als 40 neu eingestellten Aufsichtsbediensteten absolvierten begleitend zum Tagesgeschäft eine Qualifizierung für die Tätigkeit in der Arbeitsschutzverwaltung, sodass sie im Vollzug nur eingeschränkt wirksam würden.

Die Aufsichtsbehörde hat im Vorfeld der Betriebsbesichtigungen in der Regel keine Kenntnis darüber, ob das aufgesuchte Unternehmen Jugendliche beschäftigt bzw. ausbildet. Eine Benennung der Ausbildungsbetriebe durch die Kammern würde der LDS eine gezieltere Aufsichtstätigkeit ermöglichen. Einige Mitglieder des Gremiums befürworteten diese Form der Kooperation zwischen Kammern und LDS. Der Vertreter der Handwerkskammer Dresden verwies darauf, dass die Berufsberater der Kammern auch zur Klärung von Problemen im Ausbildungsprozess zuständig seien. Die Möglichkeit der Benennung der Ausbildungsbetriebe solle jedoch von der Rechtsabteilung der Kammer geprüft werden.

Dem Landesausschuss wurde zudem der DGB-Index „Gute Arbeit 2017 – Qualität der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in Sachsen“ vorgestellt. Das SMWA hatte in diesem Kontext eine Aufstockungstichprobe in Auftrag gegeben. Dies ermöglichte zum zweiten Mal repräsentative Analysen zur Qualität der Arbeitsbedingungen in Sachsen sowie den Vergleich der Ergebnisse mit den bundesweiten und ostdeutschen Werten.

Darin wird festgestellt: „Der Anteil „Gute Arbeit“ ist in Sachsen mit acht Prozent tendenziell kleiner als in Ostdeutschland und liegt unter dem gesamtdeutschen Durchschnitt von 12 Prozent. Gleiches gilt für den Anteil der „Arbeitsqualität im oberen Mittelfeld“ (Deutschland: 37 %, Sachsen: 32 %). Umgekehrt fällt die Qualität der Arbeitsbedingungen in Deutschland für 19 Prozent der Beschäftigten in die Kategorie „Schlechte Arbeit“, während dieser Anteil in Ostdeutschland 22 Prozent beträgt. In Sachsen ist der Anteil „Schlechter Ar-

beit“ mit 27 Prozent nochmals höher als in Ostdeutschland.

Obwohl die Unterschiede hinsichtlich „Guter Arbeit“ und der „Arbeitsqualität im oberen Mittelfeld“ von großer Bedeutung sind, so sollte doch dem in Sachsen überdurchschnittlichen Anteil der Beschäftigten mit „Schlechter Arbeit“ besonderes Augenmerk gelten, um die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten (und damit auch die wirtschaftliche Produktivität) zu bewahren und zu erhöhen.“

Die Qualität der Arbeits- und Ausbildungsbedingungen ist ein wichtiger Indikator für die Attraktivität sächsischer Unternehmen. Sie hat Einfluss auf die Fachkräftegewinnung und die Besetzung von Ausbildungsstellen.

Im Rahmen der Diskussion wurde seitens der Gewerkschaftsvertreter darauf verwiesen, dass sich Azubis oftmals nicht trauten, Probleme im Ausbildungsbetrieb der Kammer oder der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. In vielen Fällen wechselten sie lieber den Betrieb.

Azubis können von der Möglichkeit einer anonymen Meldung Gebrauch machen, so die Mitarbeiterin der Arbeitsschutzbehörde. Die Behörde kann in der Folge darauf hinwirken, dass Missstände im Ausbildungsbetrieb abgestellt werden.

Aus dem Gremium kam die Anregung, für künftige Erhebungen zum DGB-Index die Gruppe der jungen Berufsanfänger zu beachten. Die Beweggründe, eine Ausbildung abbrechen oder Sachsen zu verlassen, sollten analysiert werden.

Dipl.-Ing. Nora Gröbel, Landesdirektion Sachsen

4.2.2 Kein generelles Drehverbot für Kinder unter drei Jahren

Man könnte meinen, alles ist klar geregelt: Die Beschäftigung von Kindern ist nach § 5 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) verboten.

Aber wir kennen es alle, das süße Babylächeln vom Werbeplatz und in jeder Serie bekommt die Hauptdarstellerin irgendwann ein Filmkind.

Der § 6 JArbSchG regelt ganz klar die Beschäftigung von Kindern ab dem 4. Lebensjahr bis zum Ende der Vollzeitschulpflicht. Und davor? Im Kommentar zum Jugendarbeitsschutzgesetz Anzinger/Koberski wird unter § 1 RN 53 darauf abgestellt: Wenn in Film- und Fotoszenen Kinder und auch Jugendliche lediglich in

ihren natürlichen Lebensäußerungen fotografiert oder gefilmt werden, so ist dies in der Regel keine Beschäftigung, da sie in diesen Fällen nicht auf Weisung eines Arbeitgebers tätig werden.

Eine Beschäftigung liegt im Sinne des JArbSchG dann vor, wenn diese in einem Beschäf-



Puppendummy Tricky MaC FX, eingesetzt bei Dreharbeiten SOKO Leipzig

tigungsverhältnis erfolgt. Besteht unter anderem die abhängige Stellung aufgrund einer fehlenden Weisung nicht, entfällt eine abhängige Beschäftigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG oder eine Dienstleistung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 JArbSchG.

Im Februar vergangenen Jahres meldete sich ein besorgter Bürger mit dem Anliegen, dass die Aufsichtsbehörde die unzulässige Beschäftigung eines Kindes bei einer in Leipzig handelnden Fernsehserie als Ordnungswidrigkeit ahnden und für die Zukunft unterbinden möge.

In dieser Folge würde ein unter dreijähriges Kind über ein Drittel des Filmes einerseits im häuslichen Umfeld herumgeschleppt, andererseits bei Vernehmungen auf dem Arm der Mutter getragen und während einer wilden Verfolgungsjagd über den Leipziger Hauptbahnhof gezerrt werden. Soweit die Vorwürfe. Zur Prüfung des Sachverhaltes haben wir uns die entsprechende Folge in der Mediathek angesehen. Der besagte Film wurde tatsächlich von einer Leipziger Filmfirma produziert.

Darin wird ein ca. 6 Monate altes Kind insgesamt ca. 5 - 7 min der 45-minütigen Folge mehrfach auf dem Arm der Mutter (in der Wohnung, im Krankenhaus und in Vernehmungsräumen) gezeigt. Gegen Ende der Folge ist zu sehen, wie die Mutter mit dem Kind in einer Babytrage vor dem Bauch durch verschiedene Räumlichkeiten des Leipziger Hauptbahnhofes läuft, bevor sie zum Schluss

in den Katakomben des Hauptbahnhofes gestellt wird. Das ist die Szene, in der man das Kind weinen hört.

Diese Szenen fallen nach unserer Beurteilung unter § 1 RN 53 JArbSchG. Es handelt sich um Filmaufnahmen eines Kleinstkindes in seinen natürlichen Lebensäußerungen, was rechtlich zulässig ist und nicht unter den Geltungsbereich des JArbSchG fällt.

Der Bürger blieb unseren Erläuterungen gegenüber unzugänglich und erklärte uns, dass er besonders in der Abschlusszene eine Gefährdung des Kindeswohles sieht und wir hätten solche Tätigkeiten mit Kleinstkindern beim Film zu unterbinden.

Da man einen erhobenen Vorwurf der Kindeswohlgefährdung sehr wohl ernst nehmen muss, auch wenn er nicht in unseren Aufgabenbereich fällt, setzten wir uns zuerst mit der Filmproduktionsfirma und – als im Ergebnis bekannt wurde, dass mit einem Leipziger Zwillingpaar gedreht wurde – auch mit dem Jugendamt der Stadt Leipzig in Verbindung. Das war gut so, denn der Bürger hatte sich in seinem Gefühl nicht verstanden zu werden, bereits an die Stadt Leipzig sowie das SMWA gewandt.

Im Ergebnis dieser umfangreichen Recherche konnten wir feststellen, dass die fraglichen Szenen nicht mit einem Kind, sondern mit zwei Kindern gedreht wurden und vor allem, dass bei der sogenannten „Verfolgungsszene“ in den Katakomben des Leipziger Hauptbahn-

hofes ein sogenannter Dummy (Puppe) im Einsatz war. Das Kinderweinen wurde später als Tonspur darübergelegt. Aus Sicht des Jugendamtes bestand keine Gefährdung der Kinder. Der Bürger erhielt ein Antwortschreiben, bei dem der Sachverhalt noch einmal umfangreich erläutert und gleichfalls auf einen abweisenden Beschluss des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages vom 06.06.2013, Pet 4-17-11-8034-028760 Jugendarbeitsschutz verwiesen wurde.

In der o. g. Petition wurde eine Verschärfung des Gesetzes gegen Kinderarbeit gefordert. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erläutert in der vom Petitionsausschuss eingeholten Stellungnahme die geltende Rechtslage und bezieht sich dabei auf den Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Überprüfung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom Mai 2011: „Im Rahmen einer im Jahr 2011 abgeschlossenen Überprüfung des Jugendarbeitsschutzgesetzes durch eine durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurde auch das Thema „Kleinstkinder im Kultur- und Medienbereich“ erörtert. Hierbei wurde geprüft, ob nicht jede Form der Beteiligung von Kindern unter drei Jahren an Filmproduktionen und Werbeaufnahmen im Jugendarbeitsschutzgesetz ausdrücklich verboten werden sollte. Die Einführung einer speziellen Regelung wurde im Ergebnis jedoch als nicht systemgerecht bewertet: Das Jugendarbeitsschutzgesetz sei von seiner Zielsetzung ein Arbeitsschutzgesetz. Es knüpfe dementsprechend für seine Anwendbarkeit an ein Beschäftigungsverhältnis an und setze eine weisungsabhängige Tätigkeit für einen anderen voraus. Kinder unter drei Jahren könnten in der Regel keine Weisungen befolgen. Im Bereich des Einsatzes dieser Kinder in den Medien gehe es daher nicht um Arbeitsschutz, sondern um das allgemeine Kindeswohl. Auch Erwägungen des Kinderschutzes, die einen (weiteren) Regelungsbedarf zum Schutz von Kindern unter drei Jahren, etwa im Bereich von Fernsehproduktionen, nahe legten, ändern nichts daran, dass das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht der richtige Ort für ihre Umsetzung ist (Abschlussbericht der Arbeitsgruppe vom Mai 2011, S. 44).“

Diese Stellungnahme des BMAS bestärkte uns in unserer Rechtsauffassung, die abschließend in diesem Fall auch vom SMWA geteilt wurde.

4.2.3 Jugendarbeitsschutz im Hotel – erst Bußgeld, dann Verbesserungen

Anlässlich einer anonymen Beschwerde sowie der schon länger zurückliegenden Betriebsrevision zu den Themen Arbeitszeit und Jugendarbeitsschutz, wurde an ein Chemnitzer Hotel im März 2018 eine schriftliche Ankündigung zur Betriebsrevision gesendet und vorab die Zusendung von Unterlagen erbeten.

Konkret wurden folgende Angaben gefordert:

- Angaben zu verantwortlichen Personen (Geschäftsführer, Geschäftsstellenleiter u. ä.)
- Angaben zur Sicherheitsfachkraft, der Berufsgenossenschaft und der arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer (männlich, weiblich)
- Anzahl der beschäftigten Jugendlichen < 18 Jahre (männlich, weiblich)
- Lückenlose Nachweise der Arbeitszeiten für die Monate Dezember 2017, Januar und Februar 2018
- Vorliegende Gefährdungsbeurteilungen zur Bewertung bestehender Arbeitsplätze
- Nachweis über die aktuellen Unterweisungen

Die Unterlagen wurden termingerecht Mitte April an die Landesdirektion Sachsen übersandt. Nach Prüfung der Arbeitszeitnachweise und Nachforderung der Geburtsdaten der Jugendlichen unter 18 Jahren, wurden Anfang Mai 2018 insgesamt 85 Verstöße gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bei acht Auszubildenden unter 18 Jahren festgestellt. Da die Anzahl an Verstößen sehr hoch war, wurde eine Anhörung mit der Bitte um eine Terminvereinbarung an das betreffende Hotel verschickt. Ende Mai fand das Gespräch mit zwei durch den Geschäftsführer benannten verantwortlichen Personen des Hotels statt. Die Personen sollten sich im Sinne des Geschäftsführers zum Sachverhalt äußern. Ein Problem, welches insgesamt 50 Verstöße umfasste, konnte schnell geklärt werden. Das Hotel hatte die Jugendlichen unter 18 Jahren bis 23 Uhr beschäftigt und somit gegen die Vorschriften zur Nacharbeit verstoßen. Nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 JArbSchG dürfen Jugendliche über 16 Jahre im Gaststätten- und Schaustellergewerbe nur bis 22 Uhr beschäftigt werden. Das Hotel selbst hatte sich als mehrschichtigen Betrieb gesehen. Es konnte gegenüber der Landesdirektion jedoch keinen Nachweis erbringen, dass sich zwei Arbeitnehmer/-innen einen Arbeitsplatz mit der gleichen Tätigkeit

Nachweis Arbeitszeit / Mitarbeiter-Essen: Azubis

Jahr/Mon.: 1. Dezember Name Azubi: _____

Firma: _____

Tag	MA-Essen <small>Frühs. Mi/Ab</small>	Beginn Uhrzeit	Ende Uhrzeit	Pausenzeit	IST-Stunden abzgl. Pausen	Signatur Leiter
1.		A				
2.		A				
3.	X X	14:00 6:00	15:30	1h	8,5h	
1.49. 4.	X	14:00	23:00	1h	8h	
1.50. 5.	X	14:00	23:00	1h	8h	
1.51. 6.	X	18:00	23:00	30min	4,5h	
7.		A				
1.52. 8.	X	14:00	16:00	30min	4,5h	
9.	X	14:00	23:00	1h	8h	
10.	X	10:00	19:00	1h	8h	
11.		S				
12.		S				
13.		S				
14.		S				
15.		A				
16.		A				
1.53. 17.	X	6:00	15:00	1h	8h	
18.	X	14:00	23:00	1h	8h	
19.		A				
20.	X	12:00	21:00	1h	8h	
21.	X	12:00	21:00	1h	8h	
22.		A				
23.	X	7:00	12:00	30min	4,5h	
24.		A				
1.84. 25.		10:00	15:00	30min	4,5h	
26.		10:00	19:00	1h	8h	
1.54. 27.	X	14:00	23:00	1h	8h	
1.55. 28.	X	14:00	23:30	1h	8,5h	
1.56. 29.	X	14:00	23:30	1h	8,5h	
30.		A				
1.57. 31. 1.35.		17:00	23:00	30min	6h	

1.77. nur ein beschäftigungsfreier Sonntag

Guthaben-Tage-Konto: Verstoß

Feiertags-Tage-Konto: 1. ... keine Angabe Nr. der Verstoßliste

Anmerkungen des Prüfers in blauer Schrift

Die Abbildung zeigt einen Arbeitszeitnachweis eines Auszubildenden des Hotels für den Monat Dezember. In den einzelnen Spalten sind der Arbeitsbeginn, das Arbeitsende, die Pausenzeiten und die Ist-Stunden abzgl. der Pausen vermerkt. Gelb markiert wurden durch die Sachbearbeiterin der LDS die Zeilen, in denen Verstöße festzustellen waren. Insgesamt wurden bei dem abgebildeten Arbeitszeitnachweis 12 Verstöße nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz festgestellt.

teilen und sich zeitlich abwechseln. Ein Schichtplan aus dem mindestens zwei Schichten mit geplantem Wechsel hervorgehen, konnte der Landesdirektion Sachsen nicht vorgelegt werden. Es wurde durch Umstellung des vorhandenen Modells dafür gesorgt, dass die Jugendlichen nur noch bis 22 Uhr eingesetzt werden. Zudem wurde ein elektronisches Zeiterfassungssystem installiert, sodass für jeden Mitarbeiter die Zeiterfassung zukünftig transparent erfolgen kann.

Die restlichen 35 Verstöße betrafen die Sonn- und Feiertagsruhe, die tägliche Arbeitszeit und

die Pausenzeiten nach dem JArbSchG. Auch diese waren Gegenstand des Gespräches. Gerade die Thematik Sonn- und Feiertagsruhe ist im Jugendarbeitsschutzgesetz strenger geregelt als im Arbeitszeitgesetz. Trotzdem ist gerade dann der Arbeitgeber in der Pflicht, die speziellen gesetzlichen Vorschriften zu kennen und diese den jungen Auszubildenden richtig zu vermitteln. Wenn nach § 18 Abs. 2 JArbSchG festgelegt ist, dass z. B. der 25.12. eines Kalenderjahres beschäftigungsfrei zu bleiben hat, darf die Unternehmensführung kein Wunsch- und Wahlrecht gegenüber den Jugendlichen suggerieren. An dieser Stelle ist

klar der Arbeitgeber in der Verantwortung die Festlegung zu treffen, dass der jugendliche Auszubildende am 25.12. frei hat und am 26.12. wieder zur Arbeit kommt. Ebenfalls wäre ein Einsatz am 24.12. von 6 bis 14 Uhr möglich (§ 18 Abs.1 JArbSchG). Der Arbeitgeber hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die tägliche Arbeitszeit sowie die Pausen eingehalten werden. (§§ 8 und 11 jeweils Abs. 1 JArbSchG). An dieser Art von Verstößen kann nur mit Wirkung für die Zukunft eine Änderung herbeigeführt werden. Deshalb wurde im weiteren Verlauf des Gespräches seitens der Landesdirektion erklärt, dass diesbezüglich ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und ein Bußgeldbescheid erlassen wird. Dieser Bescheid wurde Anfang Juli mit einer Geldbuße im mittleren vierstelligen Bereich zzgl. Gebühren und Auslagen zugestellt.

Gegen den Bußgeldbescheid legte der Geschäftsführer Mitte Juli 2018 frist- und formgerecht Einspruch ein.

Die Einspruchsbegründung basierte auf folgender Aussage: „Das junge Leitungsteam unseres Hotels ist davon ausgegangen, dass bei freiwilligem Arbeitseinsatz der Mitarbeiter unter 18 Jahren zu gesetzlich nicht vorgesehenen Zeiten, der Wille des Mitarbeiters über dem Gesetz steht.“

Das bei der Bußgeldberechnung ausgeübte pflichtgemäße Ermessen im Sinne von Ersttäterschaft und Bereitschaft Maßnahmen zur Abstellung herbeizuführen, war somit im Einspruchsverfahren ausgeschöpft. Daher entschied sich die Landesdirektion den Fall Mitte August 2018 an die zuständige Staatsanwaltschaft zu übergeben.

Durch nochmalige Gespräche mit dem Geschäftsführer konnte die Rücknahme des Einspruchs Ende August bewirkt werden und das Bußgeld wurde gezahlt. Bei einer Nachkontrolle im Hotel wurden nur noch kleinere Mängel festgestellt, die zügig abgestellt werden konnten.

Es wäre wünschenswert, wenn ein Umdenken in der Gastronomie einsetzen würde. In Zeiten des Fachkräftemangels klagt die Branche über wenig interessierte Personen, die überhaupt in dieser Branche arbeiten bzw. ausgebildet werden möchten. So sollte man doch gerade den jungen Menschen, die am Anfang ihres Berufes stehen, diesen so attraktiv wie möglich gestalten, damit man diese auch für die Zukunft an das Unternehmen bindet. Das setzt aber voraus, dass man als Unternehmen mit Vorbildwirkung vorangeht und die Arbeit jederzeit im gesetzlich vorgegeben Rahmen gestaltet.

4.3 Mutterschutz

Ass. jur. Petra Walter, Landesdirektion Sachsen

4.3.1 Der „besondere Fall“ im Kündigungsschutz des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) Ein Fallbeispiel: Verspätete Abgaben von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen Interessenabwägung zugunsten der Arbeitnehmerin

Das MuSchG gewährt einer schwangeren Frau während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung einen besonderen Kündigungsschutz (§17 Absatz 1 MuSchG). Nur in „besonderen Fällen“ kann das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmerin ausnahmsweise gekündigt werden. Dies setzt einen Antrag des Arbeitgebers und die Zustimmung der Arbeitsschutzbehörde voraus. Ziel des Gesetzgebers ist es, die werdende Mutter auch im Interesse der Allgemeinheit so zu schützen, dass sie ein gesundes Kind zur Welt bringen kann. Von ihr sollen Sorge um den Verlust des Arbeitsplatzes und soweit möglich auch alle psychischen Belastungen, die mit der Kündigung eines Arbeitsplatzes einhergehen, ferngehalten werden. Nach dem Gesetzeszweck ist insofern ein strenger Maßstab an die Zulassung einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses anzulegen und dem Interesse der werdenden Mutter in aller Regel Vorrang einzuräumen.

Der „besondere Fall“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff der im Gesetz nicht näher definiert ist, der jedoch der vollen richterlichen Überprüfung unterliegt. Nach der Rechtsprechung ist aufgrund des Schutzzwecks des MuSchG erst dann von einem besonderen Fall auszugehen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die ausnahmsweise die als vorrangig angesehenen Interessen der Arbeitnehmerin am Fortbestand des Arbeitsverhältnisses hinter die Interessen des Arbeitgebers zurücktreten lassen.

Solche Umstände können sich daraus ergeben, wenn die Arbeitnehmerin wegen ihres Verhaltens Anlass zu einer Kündigung gibt.

Der vorliegende Beitrag beschreibt einen Fall, bei dem die Bearbeiterin die strengen Anforderungen der Rechtsprechung, auf einen auf verhaltensbedingten Gründen gestützten Antrag auf Zulassung einer Kündigung eines Arbeitsverhältnisses einer schwangeren Arbeitnehmerin, noch nicht als erfüllt ansieht.

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Frau A ist schwanger und arbeitet in einem Callcenter im Schichtbetrieb. Laut Arbeitsvertrag ist die Arbeitnehmerin verpflichtet, jede Arbeitsverhinderung unverzüglich, spätestens jedoch vor Beginn ihrer Schicht telefonisch im Projekt zu melden.

Frau A wurde ab dem 11. August 2018 fort-dauernd krankgeschrieben. Ab dem 8. November 2018 erhielt sie ein generelles ärztliches Beschäftigungsverbot.

Die Arbeitnehmerin hat, trotz dreier Abmahnungen, mehrmals gegen ihre arbeitsvertragliche Nebenpflicht verstoßen und sich nicht jeweils vor Beginn ihrer Schicht im Projekt telefonisch wegen ihrer weiter bestehenden Arbeitsunfähigkeit abgemeldet. Auch nach der Antragstellung bei der Landesdirektion Sachsen hat sie zweimal gegen ihre Meldepflicht verstoßen. Ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen hat sie bis auf einen Fall immer rechtzeitig abgegeben. Sie fehlte nicht einen Tag unentschuldigt.

Einzuräumen ist, dass die Arbeitnehmerin mehrmals gegen ihre arbeitsvertragliche Nebenpflicht, auch nach Antragstellung bei der Landesdirektion Sachsen, verstoßen hat. Die strengen Voraussetzungen für die Annahme eines „besonders schweren Falles“ liegen jedoch noch nicht vor.

Aufgrund des absoluten Kündigungsschutzes von Arbeitsverhältnissen der dem Mutterschutzgesetz unterfallenden Arbeitnehmerinnen, ist es in der Rechtsprechung anerkannt, dass der Rechtsbegriff des „besonders schweren Falles“, wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nach dem MuSchG, nicht mit dem arbeitsrechtlichen wichtigen Grund im Sinne von § 626 BGB gleichgestellt werden kann bzw. sich nicht darin erschöpft. Der Begriff ist weder weiter noch enger, sondern ein anderer. Erforderlich ist stets eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung des Schutzzwecks nach dem MuSchG (vgl. Rancke Mutterschutz/ Elterngeld/Elternzeit, Kommentar, 5. Aufl., 2018, § 17 MuSchG Rn. 98 m. w. N.). Für die Annahme eines „besonders schweren Falles“ bei verhaltensbedingten Kündigungen werden nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung besonders schwere Pflichtverstöße der schwangeren Arbeitnehmerin gefordert, wie dies bei vorsätzlichen Straftaten oder beharrlichen Verletzungen arbeitsvertraglicher Pflichten angenommen wird. Insbesondere muss die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses mit der Arbeitnehmerin für den Arbeitgeber ein unzumutbares Opfer darstellen.

Jedoch ist selbst in der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass die Versäu-

mung der Pflicht zur rechtzeitigen Mitteilung einer Arbeitsunfähigkeit auch nach einer einschlägigen Abmahnung regelmäßig keine außerordentliche Kündigung rechtfertigt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung könne insbesondere dann nicht angenommen werden, wenn der Arbeitnehmer seine Ersterkrankung bereits angezeigt hat und lediglich gegen seine Verpflichtung zur Anzeige der Fortdauer der Erkrankung verstößt. Die Pflichtverletzung ist in diesem Fall für den Arbeitgeber weniger schwerwiegend, da er stets mit der Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit rechnen muss und ihn insoweit das Fehlen des Arbeitnehmers nicht unvorhergesehen trifft.

Im Ergebnis der Interessenabwägung liegen nach Auffassung der Bearbeiterin somit noch keine besonderen Umstände für eine Zulassungserklärung der Arbeitsschutzbehörde vor. Die Arbeitnehmerin hat zwar beharrlich gegen ihre Meldepflichten aus dem Arbeitsvertrag verstoßen, auch nach Antragstellung. Die Auswirkungen auf den Betrieb des Arbeitgebers sind dagegen gering, da er bei einer Folgebescheinigung immer mit der Fortdauer der Erkrankung rechnen muss und sich daher darauf einstellen kann und muss, dass die Arbeitnehmerin am Tag der Meldepflicht weiterhin krank ist und nicht arbeiten kann. In der Abwägung ist zugunsten der Arbeitnehmerin zu berücksichtigen, dass sie an keinem Tag unentschuldigt gefehlt hat und ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, bis auf einen Fall, immer pünktlich abgegeben hat. Eine besondere Härte, die es dem Antragsteller bis zum Ende der Schutzfrist unzumutbar macht die Arbeitgeberin weiterzubeschäftigen, ergeben sich nach Auffassung der Bearbeiterin aus dem Sachverhalt somit nicht.

5 Arbeitsmedizin

Dr. med. Thomas Rudolph, Beate Weisbach, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

5.1 Organisation, Personal

Für den medizinischen Arbeitsschutz im Freistaat Sachsen waren 2018 drei Gewerbeärztinnen zuständig. Davon waren zwei Ärztinnen gewerbeaufsichtlich in der Landesdirektion Sachsen in der Abteilung Arbeitsschutz und

eine Ärztin im Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) im Referat Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin, Technischer Verbraucherschutz tätig. Die Mitwirkung im Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren

nach § 4 Abs. 1 und 4 der Berufskrankheitenverordnung geschah entsprechend der vertraglichen Vereinbarung mit den Unfallversicherungsträgern, die seit dem Jahr 2012 besteht.

5.2 Übersicht über die Tätigkeiten

Die Dienstgeschäfte und Tätigkeiten der Gewerbeärztinnen Sachsens sind aus Tabelle 4 (Spalte Arbeitsmedizin, im Anhang) zu ersehen. Im Berichtsjahr wurden 1.906 Stellungnahmen zu 1.821 Berufskrankheiten-Akten erarbeitet. Außerdem erfolgten durch die Gewerbeärztinnen 298 Beratungen zu den unterschiedlichsten Themen des medizinischen und sozialen Arbeitsschutzes.

Die arbeitsmedizinische Überwachung strahlenexponierter Personen wird durch die Strahlenschutzverordnung geregelt. In Sachsen sind derzeit 99 Ärztinnen und Ärzte nach § 175 Strahlenschutzverordnung zur Durchführung dieser Untersuchungen ermächtigt.

Für diese Untersuchungen gibt es eine statistische Erfassung durch die ermächtigende Behörde (SMWA), bei der jeweils die Ergebnisse des vorletzten Jahres vorliegen. Im Jahr 2017 wurden von den ermächtigten Ärztinnen und Ärzten insgesamt 4.356 Untersuchungen durchgeführt, das sind 595 weniger als im Vorjahr. Damit ergibt sich über die zurückliegenden Jahre ein leicht abfallender Trend bezüglich der Anzahl durchgeführter Untersuchungen. Bei 0,3 % der durchgeführten Untersuchungen wurden gesundheitliche Bedenken geäußert.

Die regelmäßige Teilnahme der sächsischen Strahlenschutzärztinnen und -ärzte an den vorgeschriebenen Aktualisierungskursen alle fünf Jahre wird im Rahmen des befristeten Ermächtigungsverfahrens geprüft.

Die arbeitsmedizinische Betreuung von in Druckluft arbeitenden Personen wird durch die Druckluftverordnung geregelt. In Sachsen sind derzeit sieben Ärztinnen und Ärzte für Vorsorgeuntersuchungen nach dieser Verordnung ermächtigt. Der Erhalt der erforderlichen Fachkenntnisse wird ebenfalls durch ein befristetes Ermächtigungsverfahren überwacht.

5.3 Zusammenarbeit mit anderen Stellen / Öffentlichkeitsarbeit

Für die Fortbildung der sächsischen Betriebsärztinnen und -ärzte wurde die jährliche eintägige Veranstaltung „Sächsischer Betriebsärztetag“ in der Landesärztekammer in Dresden organisiert. Für viele interessante Themen z. B. Gesundheitsmanagement, Älterwerden in der

Arbeit, Aktuelles zum Impfen und Infektionsschutz, Prävention, Notfälle in der Praxis sowie Berufskrankheitenverfahren konnten wieder namhafte Referenten gewonnen werden. An der Veranstaltung nahmen 106 Ärztinnen und Ärzte teil.

Informationen und Berichte zu Fachthemen, selbst organisierten Veranstaltungen oder aktuellen Themen (neues Mutterschutzgesetz, Infektionserkrankungen/Impfschutz, besonders im Bereich Asyl, arbeitsmedizinische Vorsorge u. a.) werden regelmäßig auf der Arbeits-



© Gina Sanders/Fotolia

schutz-Homepage www.arbeitsschutz.sachsen.de veröffentlicht.

Ein wichtiger Aufgabenbereich für die Mitwirkung im Präventionsgeschehen ist die Mitarbeit in bundesweiten Gremien und Arbeitsgruppen. Hierbei erfolgt eine intensive Mitarbeit zur Gestaltung von Rechtsvorschriften auf Länder- und Bundesebene.

Für die Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Gesundheits- und Sozialministerium auf dem Gebiet der betrieblichen Gesundheitsförderung ist eine Gewerbeärztin stellvertretendes Mitglied im Steuerungsgremium Landesrahmenvereinbarung zum Präventionsgesetz.

Auch die Weiterbildung im Fach Arbeitsmedizin steht im Fokus der gewerbeärztlichen Tätigkeit.

Eine Gewerbeärztin ist Mitglied im Ausschuss Arbeitsmedizin und im Prüfungsausschuss der Sächsischen Landesärztekammer.

5.4 Berufskrankheiten

Die „Vereinbarung über das nähere Verfahren im BK-Feststellungsverfahren und zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Gewerbeärzte in Sachsen und den Unfallversicherungsträgern“ wurde im Jahr 2012 aktualisiert und galt 2018 unverändert fort.

Durch die Aufnahme der Erkrankung durch natürliche UV-Strahlung im Jahr 2015 kann man, auch mit Blick auf die stark angestiegenen Verdachtsmeldungen (siehe Abbildung 14), einen weiteren Anstieg dieser Berufskrankheit in den nächsten Jahren erwarten. Von 308 Stellungnahmen zu Hautkrankheiten entfallen 178 auf Hautkrankheiten durch UV-Strahlung. Ebenfalls im Ansteigen ist die Einwirkung chemischer Agenzien, dieser Trend setzt sich unverändert im Beobachtungszeitraum seit 2013 fort.

Die Unfallversicherungsträger teilen den Gewerbeärzten die Anzahl der anerkannten und abgelehnten Vorgänge aus den jeweiligen Bereichen mit.

Den Verdacht auf eine Berufskrankheit kann prinzipiell jedermann anzeigen. Am häufigsten

erfolgen ärztliche Anzeigen, aber auch Meldungen durch Krankenkassen, Unternehmer, soziale Einrichtungen und die Versicherten selbst werden verzeichnet.

Am häufigsten gingen 2018 Verdachtsmeldungen zu Hautkrankheiten (n=515), Lärm (n=420), Erkrankungen durch Asbest (n=209) und Erkrankungen durch Lösemittel und Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) (n=103), ein.

Die Abbildung 15 gibt einen Überblick über die in Sachsen am häufigsten von den Unfallversicherungsträgern anerkannten Berufskrankheiten im Berichtsjahr. Nicht alle Verdachtsmeldungen führen zu einer Anerkennung als Berufskrankheit.

Anerkennungsverfahren sind in der Regel sehr langwierig, einer Anerkennung im laufenden Kalenderjahr geht oft eine Verdachtsmeldung in den Vorjahren voraus

Im Berichtsjahr wurden in Sachsen insgesamt 1.069 Berufskrankheiten anerkannt. Durch die

Neuaufnahme des Hautkrebses durch natürliche UV-Strahlung in die Liste der Berufskrankheiten nimmt die Zahl der Anerkennung (n=349) in Sachsen den 1. Platz ein. Während die Lärmschwerhörigkeit bisher an erster Stelle rangierte, nimmt sie jetzt (n=301) den zweiten Platz ein, wobei sie aber im Vergleich zum Vorjahr um 35 Fälle gesunken ist.

Im Jahr 1993 wurde die Be- und Verarbeitung von Asbest wegen seiner gesundheitsschädigenden Wirkung umfassend verboten. Asbestprodukte wurden in Deutschland bis Anfang der neunziger Jahre vor allem im Baubereich verwendet.

Die als Berufskrankheit anerkannten asbestverursachten Erkrankungen haben ihren Ursprung in den Arbeitsbedingungen der Jahre 1950 bis 1970. Nach jetzigen Beobachtungen hat sich die mittlere Latenzzeit immer weiter verlängert und liegt derzeit bei 40 bis 60 Jahren. Deshalb wurde von den Experten ein Anstieg dieser Erkrankungen bis 2020 vorausgesagt.

Abb. 14: Stellungnahmen im BK-Verfahren 2013 bis 2018 in Sachsen

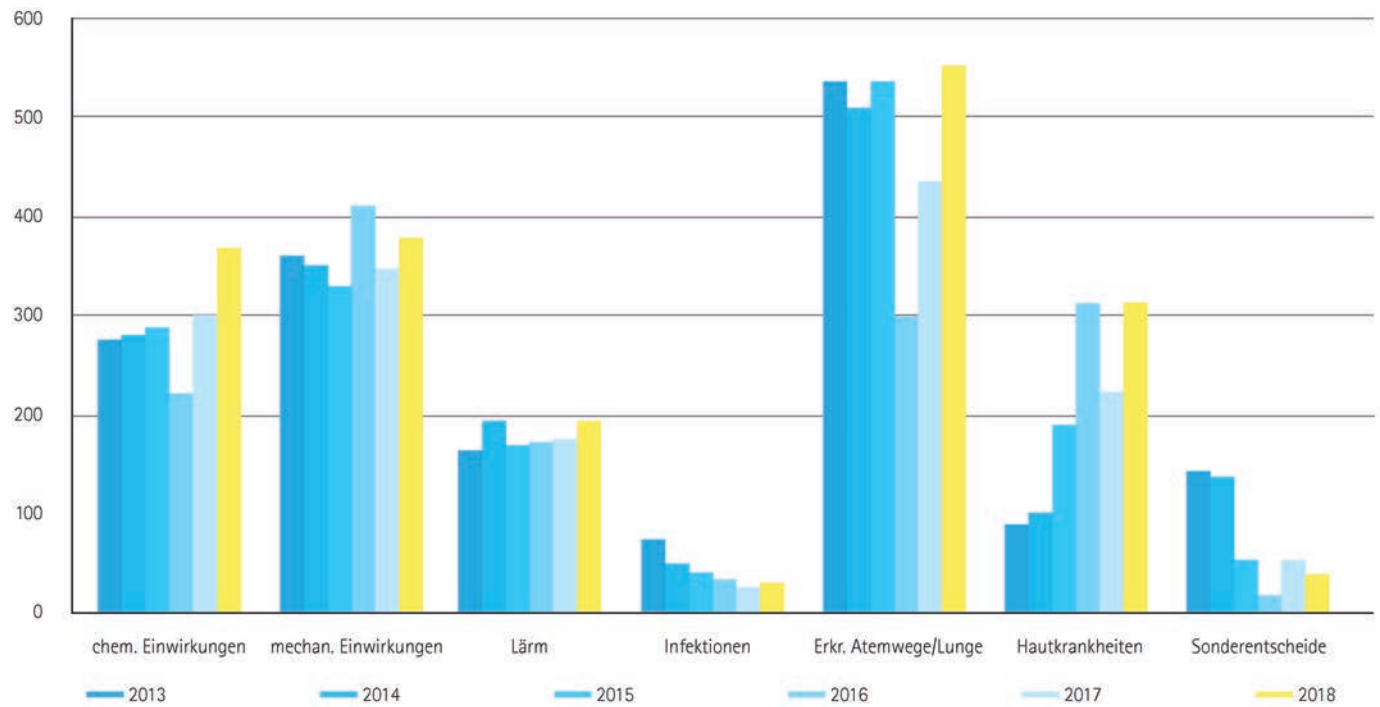


Abb. 15: Die zehn häufigsten 2018 in Sachsen anerkannten Berufskrankheiten

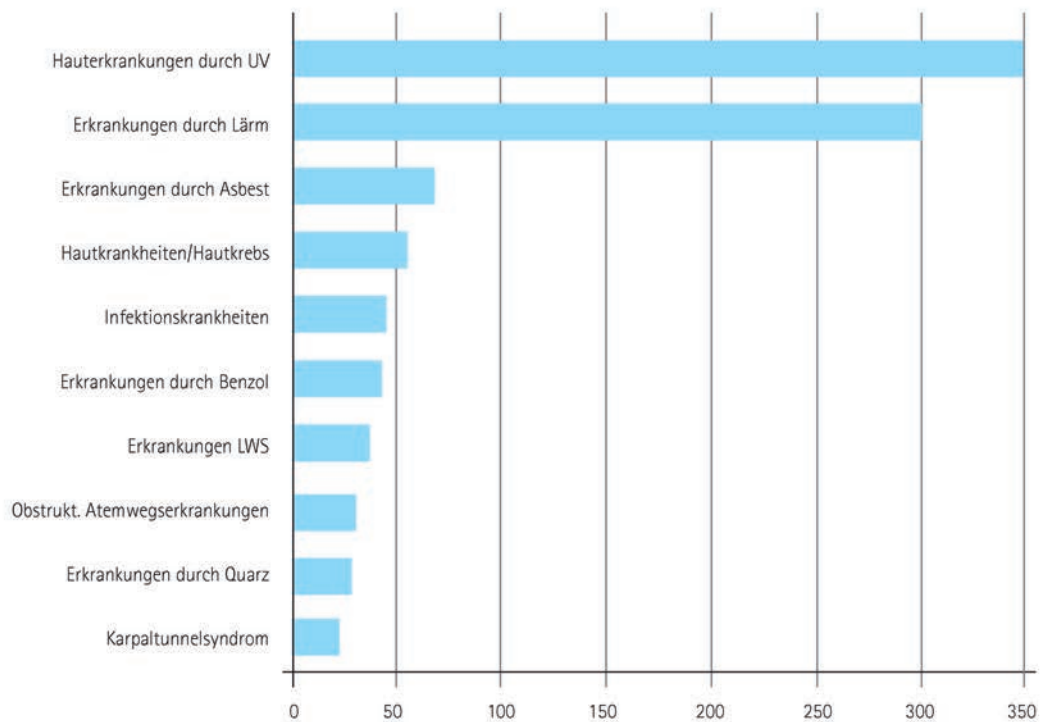
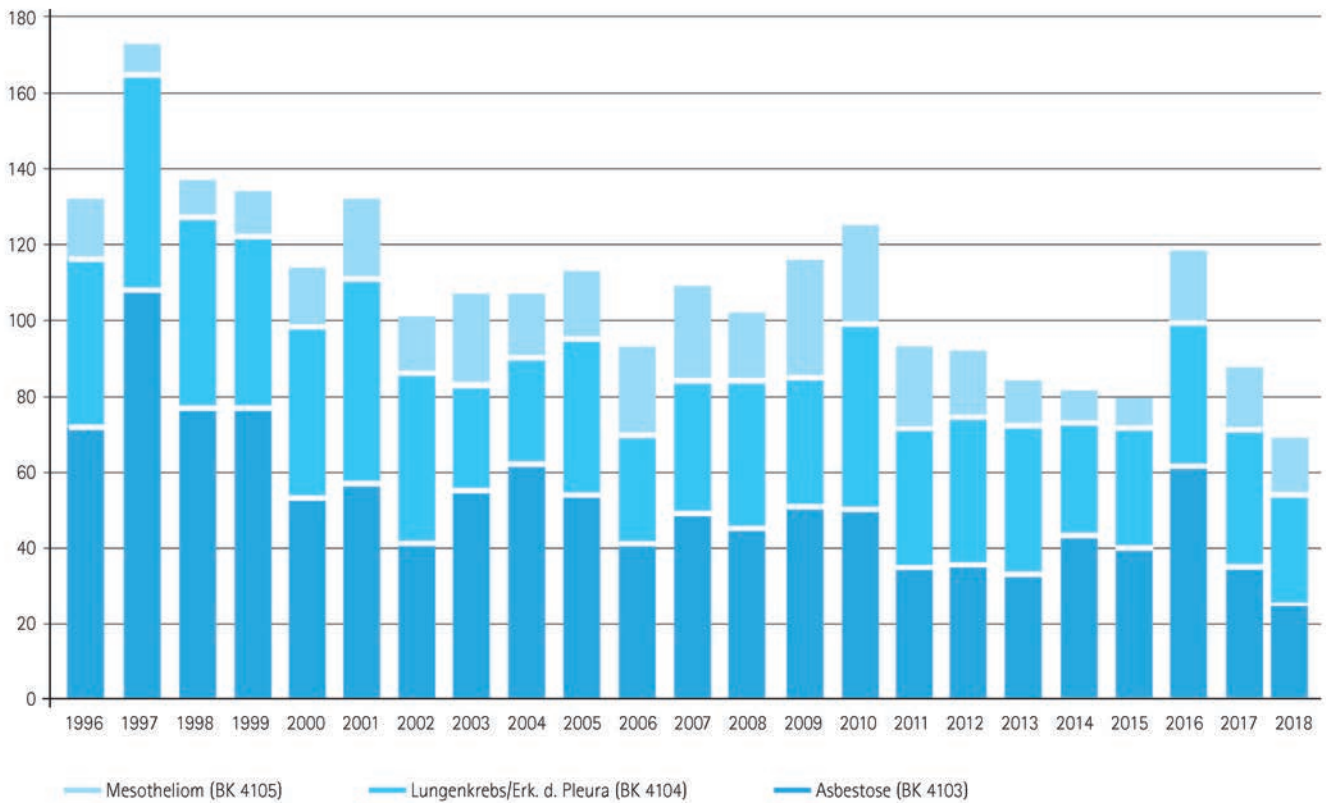


Abb. 16: Berufskrankheiten durch Asbest seit 1996 in Sachsen



Durch die Abnahme der Asbestosen ist im Berichtsjahr ein Rückgang dieser Erkrankungsgruppe gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen (Abbildung 16). Allerdings sind die Krebserkrankungen (Mesotheliom und Lungenkrebs

bzw. Erkrankung des Lungenfalls) durch Asbest nicht weniger geworden. Es bleibt abzuwarten, ob sich der vorausgesagte Anstieg wirklich einstellt. Aus diesem Grund bleibt diese Erkrankungsgruppe weiter in näherer Betrachtung.

6 Anhang



**Tabelle 1: Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden des Landes Sachsen
Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-innen in Vollzeiteinheiten* - Übersicht 2018 (Stichtag 30.06.2018)**

Personal	Beschäftigte insgesamt**			Aufsichtsbeamtinnen/ -beamte ***			AB mit Arbeitsschutz- aufgaben ****			AB in Ausbildung			Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte		
	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt
hD	35,26	24,10	59,36	20,35	20,50	40,85	17,35	18,35	35,70			0,00	3,00		3,00
gD	40,76	38,45	79,21	31,50	32,30	63,80	25,25	28,20	53,45			0,00			0,00
mD	17,40	8,88	26,28	11,60	6,00	17,60	7,40	4,00	11,40			0,00			0,00
Summe	93,42	71,43	164,85	63,45	58,80	122,25	50,00	50,55	100,55	0,00	0,00	0,00	3,00	0,00	3,00

* Vollzeiteinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.

** Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den obersten, oberen, mittleren und unteren Arbeitsschutzbehörden des Landes einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal.

*** Aufsichtsbeamte/-innen (AB) sind – unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte – diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.

**** Aufsichtsbeamte/-innen mit Arbeitsschutzaufgaben sind – unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte – diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden – ggf. in Zeiteinheiten geschätzt).

Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben.

Fachaufgaben sind alle weiteren den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben

a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe B der LV 1)

(z. B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmissionsschutz-, Heimarbeits-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie

b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe C der LV 1)

(z. B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung oder zur Energieeffizienz von Produkten).

Tabelle 2: Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Größenklasse	Betriebsstätten			Beschäftigte				Summe
	1	Jugendliche		Summe	Erwachsene		Summe	
		männlich	weiblich		männlich	weiblich		
	2	3	4	5	6	7	8	
1: Großbetriebsstätten								
1.000 und mehr Beschäftigte	65	1127	876	2003	79333	54547	133880	135883
500 bis 999 Beschäftigte	194	2296	955	3251	68849	53871	122720	125971
Summe	230 ⁺	3423	1831	5254	148182	108418	256600	263181 ⁺
2: Mittelbetriebsstätten								
250 bis 499 Beschäftigte	505 ⁺	2823	1237	4060	97886	79672	177558	171488 ⁺
100 bis 249 Beschäftigte	1780 ⁺	3157	1280	4437	167741	117176	284917	268891 ⁺
50 bis 99 Beschäftigte	3260 ⁺	2088	1004	3092	137080	91000	228080	224431 ⁺
20 bis 49 Beschäftigte	8425 ⁺	2762	1354	4116	183727	116554	300281	258960 ⁺
Summe	13970 ⁺	10830	4875	15705	586434	404402	990836	923770 ⁺
3: Kleinbetriebsstätten								
10 bis 19 Beschäftigte	11706 ⁺	1795	1106	2901	119319	80373	199692	158115 ⁺
1 bis 9 Beschäftigte	86425 ⁺	1893	1709	3602	149845	150336	300181	262638 ⁺
Summe	98131 ⁺	3688	2815	6503	269164	230709	499873	420753 ⁺
Summe 1 - 3	112331⁺	17941	9521	27462	1003780	743529	1747309	1607704⁺
4: ohne Beschäftigte	22050							
Insgesamt	182086^o	17941	9521	27462	1003780	743529	1747309	1607704⁺

Die Daten dieser Tabelle beruhen auf selbsterhobenen Daten der Gewerbeaufsicht, außer Kennzeichnung ⁺ und ^o

⁺ Daten aus dem Bericht „Arbeitsmarkt in Zahlen, Betriebe und SV-pflichtige Beschäftigung“, 30. Juni 2018 der Bundesagentur für Arbeit

^o Zahl der Betriebe insgesamt aus dem Statistischen Bericht D II 1-j/18 „Auswertung aus dem sächsischen Unternehmensregister“ vom 30. September 2018

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen)

Schl.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention				Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahnung			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter	eigeninitiativ	auf Anlass	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	abgeleitete Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen			erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anz. Beanstandungen	Anfragen/Anzeigen/Wängelmeldungen
01	Chemische Betriebe	6	291	461	758	3	42	18	63	17	85	25	127		6	2	77	18			83	133	1	381	5	5
02	Metallverarbeitung	6	687	2425	3118	3	43	32	78	3	54	37	94		26	3	49	31	1	285	185	1	302	1	10	
03	Bau, Steine, Erden	13	2662	15196	17871	1	30	51	82	1	43	79	123		7	7	93	14	1	110	374	6	509	18	54	
04	Entsorgung, Recycling	2	246	1208	1456		27	18	45		34	21	55		7		35	15		54	47	3	172	1	25	
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	65	3009	15791	18865	8	156	402	566	17	193	440	650		300	90	197	5	2	2574	131	15	8445	13	4	
06	Leder, Textil	1	262	1005	1268		25	16	41		31	19	50		17	1	19	5	1	91	47		115		2	
07	Elektrotechnik	13	338	669	1020	2	16	9	27	2	19	16	37		8	5	15	14		46	117	1	290		2	
08	Holzbe- und -verarbeitung	2	271	3020	3293	2	30	62	94	8	39	65	112		35	16	17	13		31	44		176		6	
09	Metallerzeugung	5	64	63	132	2	12	2	16	9	19	2	30		2	1	16	14		75	23		65			
10	Fahrzeugbau	20	159	159	338	10	11		21	18	16		34		3		13	21		40	104		235		2	
11	Kraftfahrzeugreparatur; -handel, Tankstellen		473	4347	4820		8	37	45		8	38	46		15	4	25	5		166	26		271	2	18	
12	Nahrungs- und Genussmittel	3	856	7142	8001	1	77	112	190	2	100	125	227		47	7	137	34		335	110	1	365	5	30	
13	Handel	4	1219	17541	18764		139	486	625		291	648	939		154	201	528	40		359	259	8	2363	14	41	
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	9	360	3103	3472	1	5	12	18	1	5	14	20		3	6	9			16	31	1	314	1	6	
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	6	227	736	969	2	5	11	18	5	5	12	22		3	8	9			36	26	2	129			
16	Gaststätten, Beherbergung	2	447	9282	9731	1	19	89	109	1	22	110	133		61	9	46	9	1	119	28		356	7	10	
17	Dienstleistung	30	1496	9534	11060	1	55	196	252	1	72	209	282		151	6	89	7		746	210	10	725		20	
18	Verwaltung	29	1230	2650	3909	6	45	40	91	6	58	187	251		6	17	3	202	4	3	1022	137	3	1313	4	2
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe		79	92	171		4		4		6		6		2		1	2			17		36	1	1	
20	Verkehr	20	792	6020	6832	2	25	29	56	9	37	39	85		13	19	24	30		138	113	8	737	2	714	
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	6	137	784	927	3	4		7	7	4		11		2	1	2	1		6	138		25			
22	Versorgung	8	143	809	960	3	8	12	23	6	11	14	31		4		13	2		15	16	1	178			
23	Feinmechanik	1	231	1663	1895		19	23	42		22	24	46		16	8	17	4		119	132	2	235	1	3	
24	Maschinenbau	8	533	939	1480	2	26	7	35	3	33	7	43		8	5	24	21	1	139	169	1	159	3	6	
Insgesamt		259	16212	104639	121110	53	831	1664	2548	116	1207	2131	3454		896	416	4	1657	309	10	6605	2617	64	17896	78	961

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte / Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte / Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention				Entscheidungen				Anordnung Zwangsmaßnahmen	Andnung				
										darunter				eigeninitiativ		auf Anlass											
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen			erstellte Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/Mängelmeldungen	Anordnungen/Ausführung von Zwangsmaßnahmen
1	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten		432	2253	2685		25	30	55		30	38	68			7	2		43	13		76	43		112	2	13
2	Forstwirtschaft und Holzeinschlag		35	244	279		2	2	4		2	2	4					2	3		3	2		2	1		
3	Fischerei und Aquakultur		2	52	54																						
5	Kohlenbergbau		1	2	3																						
6	Gewinnung von Erdöl und Erdgas																										
7	Erzbergbau		2		2																			2			
8	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau		12	70	82																	2		8			
9	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden		1	5	6																	1		2			
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	3	349	4501	4853	1	45	77	123	2	62	82	146		39	5		88	14		231	45	1	234	2	17	
11	Getränkeherstellung		36	91	127		5	3	8		6	3	9		1			4	4		25	20		16			
12	Tabakverarbeitung		2	1	3																			1			
13	Herstellung von Textilien		156	355	511		15	7	22		20	8	28		7	1		12	5	1	44	41		61			
14	Herstellung von Bekleidung		59	199	258		4	4	8		4	4	8		5			2			21	1		7		1	
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	1	18	104	123		1	1	2		1	1	2		1			1			7	2		13			
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	2	187	2457	2646	2	19	51	72	8	24	54	86		26	13		12	9		28	17		114		4	
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus		79	92	171		4		4		6		6		2			1	2			17		36	1	1	
18	Herstellung von Druckerzeugnissen	5	81	430	516	2	3		5	2	3		5		1	1		2	1		6	24		13			

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte / Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte / Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention				Entscheidungen				Anordnung/Anwendung von Zwangsmitteln	Anforderungen/Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Zwangsmassnahmen	Abhandlung			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter	eigeninitiativ	auf Anlass	an Sonn- u. Feiertagen in der Nacht	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion					Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung		2	17	19			1	1			2	2											1	7	1		
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	4	80	168	252	2	19	10	31	11	55	15	81		1					48	12		38	64	1	249	2	4
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	2	18	16	36	1	1	1	3	6	3	2	11		2					5	4		11	11		54	2	
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren		191	260	451		22	6	28		27	6	33		3	2				24	2		34	57		71		1
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	1	208	620	829		13	1	14		15	2	17		2	1				7	7		37	31		32	1	5
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	5	64	63	132	2	12	2	16	9	19	2	30		2	1				16	14		75	23		65		
25	Herstellung von Metall-erzeugnissen	6	687	2425	3118	3	43	32	78	3	54	37	94		26	3				49	31	1	285	185	1	302	1	10
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	8	187	387	582	1	10	2	13	1	11	3	15		1	5	1			7	3		28	55	1	200		1
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	5	151	282	438	1	6	7	14	1	8	13	22		7					8	11		18	62		90		1
28	Maschinenbau	8	533	939	1480	2	26	7	35	3	33	7	43		8	5				24	21	1	139	169	1	159	3	6
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	17	142	126	285	8	11		19	14	16		30		3					13	20		40	93		200		2
30	Sonstiger Fahrzeugbau	3	17	33	53	2			2	4			4								1			11		35		
31	Herstellung von Möbeln		84	563	647		11	11	22		15	11	26		9	3				5	4		3	27		62		2
32	Herstellung von sonstigen Waren	1	137	1271	1409		10	17	27		11	17	28		11	3				11			87	66	1	209	1	
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen		94	392	486		9	6	15		11	7	18		5	5				6	4		32	66	1	26		3
35	Energieversorgung	8	102	633	743	3	4	12	19	6	5	14	25		3					10	2		9	15	1	158		
36	Wasserversorgung		41	176	217		4		4		6		6		1					3			6	1		20		
37	Abwasserentsorgung	1	22	202	225		1	2	3		3	3	6							4			2	1		14		1

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte / Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte / Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention				Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Anordnung			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter in der Nacht	eigeninitiativ	auf Anlass	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Untersuchungen von Urfällen/Berufskrankheiten	Besichtigung/Inspektion	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Anzahl Beanstandungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ernchtigungen	erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ernchtigungen	Anfragen/Anzeigen/Mängelmeldungen	Anordnungen/Awendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/Strafrazteigen
38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen	1	216	965	1182		26	16	42		31	18	49		7			31	15		52	37	1	148	1	24
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung		8	41	49																	9	2	10		
41	Hochbau	5	428	1513	1946	1	5	7	13	1	6	7	14		2	3		8	1		15	33	1	54	3	8
42	Tiefbau	3	206	339	548														2		1	46		27		4
43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	4	1804	12647	14455		12	43	55		22	70	92		3	3		78	4	1	57	261	5	384	14	37
45	Handel mit Kraftfahrzeugen		452	3676	4128		8	29	37		8	30	38		13	2		21	5		163	17		158	1	18
46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	2	433	2498	2933		28	66	94		40	108	148		6	2		118	27		129	72		333		23
47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	2	777	14976	15755		111	423	534		251	543	794		149	199		412	13		216	195	8	2130	15	18
49	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	9	435	4336	4780		13	18	31		17	24	41		6	12		12	11		68	45	6	447	1	520
50	Schifffahrt		4	11	15																			1		
51	Luftfahrt		1	19	20																			1		
52	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	6	243	1275	1524	1	10	9	20	6	14	11	31		4	4		10	12		34	64		221	1	184
53	Post-, Kurier- und Expressdienste	5	109	379	493	1	2	2	5	3	6	4	13		3	3		2	7		36	4	2	67		10
55	Beherbergung		175	1915	2090		10	27	37		10	29	39		21	6		8	2		32	13		155	2	4
56	Gastronomie	2	272	7367	7641	1	9	62	72	1	12	81	94		40	3		38	7	1	87	15		201	5	6
58	Verlagswesen		30	161	191																	4		2		
59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen		21	162	183		1		1		1		1		1							62		8		
60	Rundfunkveranstalter	1	5	31	37	1			1	5			5									48		2		

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte / Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte / Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention				Entscheidungen				Zwangsmassnahmen	Ändung				
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter	eigeninitiativ	auf Anlass											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
61	Telekommunikation	2	58	210	270		2	1	3		2	1	3			1		2			3	3		10			
62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	4	166	499	669	2	2	8	12	5	2	9	16			3	6		6			25	23	1	110		
63	Informationsdienstleistungen		3	27	30		1	2	3		1	2	3					1			8		1	9			
64	Erbringung von Finanzdienstleistungen	6	149	682	837	1	1	2	4	1	1	2	4			2		1			8	17	1	159			
65	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	1	34	269	304																	6		56			
66	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten		12	101	113		1		1		1		1					1					2		23		
68	Grundstücks- und Wohnungswesen	2	139	1713	1854		3	7	10		3	9	12			2	4		6			8	4		55	1	2
69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung		34	571	605		1		1		1		1			1					1	7		16			
70	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben		24	143	167																				16		
71	Architektur- und Ingenieurbüros	3	192	1803	1998		10	21	31		13	23	36			12			15	1		57	50	2	124		3
72	Forschung und Entwicklung	6	85	152	243	2	6	7	15	4	11	8	23						19	1		33	25		176		
73	Werbung und Marktforschung		17	349	366			13	13			13	13			13						74	2		4		
74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten		21	273	294		1	5	6		1	5	6			5						18	5		10		
75	Veterinärwesen		3	374	377			1	1			1	1										8		95		
77	Vermietung von beweglichen Sachen		26	338	364			3	3			3	3			1			1				2		21		4
78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	4	390	393	787		8	5	13		8	5	13			7	1		4			16	9		74		

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte / Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte / Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention				Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Andung			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter in der Nacht	eigeninitiativ	auf Anlass	Messungen/Probenahmen/Analysen/Äztl. Untersuchungen	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Besichtigung/Inspektion	Messungen/Probenahmen/Analysen/Äztl. Untersuchungen	abgeleitete Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anz. Beanstandungen	Anfragen/Anzeigen/Mängelmeldungen	Anordnungen/Auswertung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/Strafanzeigen
79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen		18	401	419																4			33		1
80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	1	128	99	228		2	1	3		2	1	3		1	1					1	1	1	22		2
81	Gebäudebetreuung	16	401	959	1376		18	33	51		18	39	57		26			22	5		133	48	1	132		6
82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	6	124	447	577	1	7	9	17	1	20	10	31		5			20			118	37	1	104		3
84	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung	26	1015	1115	2156	4	35	20	59	4	45	164	213		2	7	3	186	1	3	982	10		1126	3	1
85	Erziehung und Unterricht	19	1325	4083	5427	3	77	118	198	7	99	135	241		59	9		130	3	2	1231	37	4	1773	6	2
86	Gesundheitswesen	35	376	8816	9227	3	13	221	237	6	15	235	256		158	77		17	1		1100	54	4	4621	6	2
87	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	2	773	817	1592		40	15	55		44	16	60		38	2		17			95	4	2	947	1	
88	Sozialwesen (ohne Heime)	3	447	1549	1999		20	40	60		24	45	69		45	2		14			115	3	5	833		
90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	2	48	280	330	2	4	6	12	2	4	7	13		2			7			9	121	3	33		
91	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten		54	310	364		1	8	9		1	8	9		4			3	2		1	1		28		
92	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen		4	279	283			1	1			1	1					1			1	6		3		
93	Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung		45	705	750		3	8	11		3	9	12		1	3		5	1		15	37	1	141		2

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte / Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte / Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention				Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Andung				
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter in der Nacht an Sonn- u. Feiertagen	eigeninitiativ	auf Anlass			Anz. Beanstandungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen				
94	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	1	93	538	632		5	6	11		8	8	16			8								6			30
95	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern		27	733	760			5	5			5	5			1	2		2			17	1		13		
96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen		146	3855	4001		10	103	113		12	108	120			85			25			330	11	4	113	5	
97	Private Haushalte mit Hauspersonal		1	7	8			1	1			1	1						1			1					
98	Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt		1	3	4																						
99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften		2	6	8														1						1		
Insgesamt		259	16212	104639	121110	53	831	1664	2548	116	1207	2131	3454			896	416	4	1657	309	10	6605	2617	64	17896	78	961

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte / Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte / Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Überwachung/Prävention							Entscheidungen				Zwangs- maßnahmen	Andhung	
		Dienstgeschäfte	eigeninitiativ			auf Anlass				Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzügen
			1	2	3	4	5	6	7						
1	Baustellen	3213	539	2042		504	78		4520	363	2	996	305	93	
2	überwachungsbedürftige Anlagen	43	14	12		16	1		38	15		298	4	8	
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	14		1		14			46	2		3			
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	5				3			3	5		5			
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	49				45	1		24						
6	Ausstellungsstände	35	31			4			37						
7	Straßenfahrzeuge	4				3	1		3						
8	Schienenfahrzeuge														
9	Wasserfahrzeuge														
10	Heimarbeitsstätten	2	1	1					3			1			
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)											11			
12	Übrige	69	2	1		41	12	1	36	69	3	600	5	41	
	Insgesamt	3434	587	2057		630	93	1	4710	454	5	1914	314	142	
13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)	81													

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 4: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

Pos.	Dabei berührte Sachgebiete	Beratung/Information			Überwachung/Prävention						Entscheidungen					Zwangsmaßnahmen		Ahndung			
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Äztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Äztl. Untersuchungen	Stellungnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisions schreiben	Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen
	Anzahl der Tätigkeiten	2366	19	93	1729	2683	4	2554	417	11	1662	3526	12	3507	73	26858	402	7	507	803	20
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz																				
1.1	Arbeitsschutzorganisation	249		8	629	202		987	223		470	1081	2217	55		620	84	1	16	47	
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	324		6	1295	2356	1	1253	252	2	726	1177	7160	28	3	2740	277	1	14	39	
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	126	1	9	501	489		854	202		312	976	3588	18		1300	128			1	
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	158		35	167	53		244	11		215	1291	1483	65	1	1347	12		10	3	
1.5	Gefahrstoffe	120	10	2	375	45		640	35	3	277	467	1042	62	1	991	26	1	13	17	
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	30		10	31	201		109	1	2	46	57	171	561	5	2687	9		4	3	
1.7	biologische Arbeitsstoffe	20			188	44		74			62	105	194	4		47					
1.8	gentechn. veränderte Organismen	3						5			11	6		7		5		1			
1.9	Strahlenschutz	24			87	8		4			104	5	12	163	2	4176	1		1	1	
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	42			3	1		65	8		22	46	90	3		175			9	35	
1.11	psychische Belastungen	3			70	23		23	1			49	63		3	1					
	Summe Position 1	1099	11	70	3346	3422	1	4258	733	7	2245	5260	16020	966	12	14091	538	4	67	146	
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	79			137	9	3	631	2	4	20	39	4015			565	3	1			
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	9			2			19				15	9	4		66					
2.3	Medizinprodukte	8			13	4		48			16	25	177	103		326					
	Summe Position 2	96			152	13	3	698	2	4	36	79	4201	107		957	3	1			
3	Sozialer Arbeitsschutz																				
3.1	Arbeitszeit	153		10	187	24		191	6		123	143	81	2147	23	458	4		13	10	
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	693	1	14	7	11		16	6		157	84	8	11	1	751	1		431	657	
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	48	1		84	9		49	6		10	41	59	175	2	21	1			2	
3.4	Mutterschutz	647	6	6	190	21		186	5		118	171	191	177	35	17956	7	3	3		
3.5	Heimarbeitsschutz	11			4	1		1				1		1		16					
	Summe Position 3	1552	8	30	472	66		443	23		408	440	339	2511	61	19202	13	3	447	669	
4	Arbeitsmedizin	298	11	3					2		2110			25							
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt																				
	Summe Position 1 bis 5	3045	30	103	3970	3501	4	5399	760	11	4799	5779	20560	3609	73	34250	554	8	514	815	

Tabelle 5: Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz ProdSG

	Kontrollen		überprüfte Produkte						Risikoeinstufung						Anhörungen				ergriffene Maßnahmen				Verwarnungen Bußgelder Strafanzeigen							
	aktiv	reaktiv	überprüfte Produkte	davon durch Laborprüfung		Nichtkonformität ohne Risiko		geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko		freiwillige Maßnahmen		Untersagungsverfügung		Rücknahme		Rückruf		Vernichtung		aktiv	reaktiv			
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Hersteller/ Bevollmächtigter	40	152	133	405		2	56	58		5		16	14	10	1	21	1	8	17	49					1					
Einführer	2	21	4	274			3	111		54		43		44		19		1		2				1						
Händler	126	384	654	3483	5	1	52	31		15		2	2	13		51	1	1	4	2										
Aussteller	13	1	104	3			55					3																		
Private Verbraucher/ gewerbliche Betreiber/Sonstige	5	225	5	3708		2	1	1062	3	724		957		683		138		1		3				6				1		
Insgesamt	186	783	900	7873	5	5	167	1262	3	798		1021	16	750	1	229	2	11	21	56				7	1		1			

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch

	Insgesamt	Aussteller	Händler	Einführer/ Bevollmächtigter	Hersteller	UVT	Unfallmeldung	gewerbliche Betreiber	private Verbraucher	Zoll	Behörde	Schutzklauselmeldung	Meldungen über das Rapex-System
Anzahl	7873		19		7		1	73	22	3867	120	178	3586

Tabelle 6: Begutachtete Berufskrankheiten

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt		
1	2	3	4	5	6	7	8		
11	Metalle oder Metalloide	44						44	
12	Erstickungsgase	2						2	
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe	366	3					366	3
21	Mechanische Einwirkungen	375	7	1		1		377	7
22	Druckluft								
23	Lärm	189	6	5				194	6
24	Strahlen								
31	Infektionen	30	1					30	1
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	434	9					434	9
42	Erkrankungen durch organische Stäube	16	1					16	1
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	100	14					100	14
51	Hautkrankheiten	308	25	5	3			313	28
55	Sonderentscheid nach §9 Abs.2 SGB VII (ehem. §551 Abs. 2 RVO)	41						41	
77	BKV-Nr. existiert nicht, aber kein Sonderentscheid	1						1	
Insgesamt		1906	66	11	3	1	0	1918	69

Verzeichnis 1: Adressen der staatlichen Arbeitsschutzbehörden im Freistaat Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Tel.: 0351 564-0

Fax: 0351 451008 8576

E-Mail: poststelle@smwa.sachsen.de

Internet: www.arbeitsschutz.sachsen.de | www.smwa.sachsen.de

Landesdirektion Sachsen – Abteilung 5 Arbeitsschutz

Postanschrift:

09105 Chemnitz

Besucheranschriften:

Dienststelle Dresden

Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

Tel.: 0351 825-5001

Fax: 0351 825-9700

E-Mail: post.asd@lds.sachsen.de

Internet: www.lds.sachsen.de

Dienstsitz Bautzen

Käthe-Kollwitz-Straße 17/ Haus 3, 02625 Bautzen

Telefon: 03591 273-400

Telefax: 03591 273-460

Abteilung 5, Dienstsitz Chemnitz

Brückenstraße 10, 09111 Chemnitz

Tel.: 0371 4599-0

Fax: 0371 4599-5050

E-Mail: post.asc@lds.sachsen.de

Internet: www.lds.sachsen.de

Abteilung 5, Dienststelle Leipzig

Braustraße 2, 04107 Leipzig

Tel.: 0341 977-5001

Fax: 0341 977-1199

E-Mail: post.asl@lds.sachsen.de

Internet: www.lds.sachsen.de

Verzeichnis 2: Publikationen der sächsischen Arbeitsschutzverwaltung 2018

Arbeitszeitvorschriften für selbständige Kraftfahrer: Gesetzliche Regelungen.

Dresden: Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. – 2. Auflage, 2018. (Faltblatt)

Gefahrstoff Asbest – Anforderungen an Abbruch- und Sanierungsarbeiten.

Dresden: Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. – 4. Auflage, 2018. – 8 Seiten

Gesund arbeiten in der Kita: Handbuch für Kita-Träger und Kita-Leitungen zum Arbeitsschutz und zur Gesundheitsförderung.

Dresden: Sächsische Staatsministerien für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und für Kultus. – 2. Auflage, 2018. – 143 Seiten

Hinweise zum Verkauf von Feuerwerkskörpern.

Dresden: Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. – 6. Auflage, 2018. (Faltblatt)

Import von Produkten aus Drittländern: Informationen für die Einfuhr.

Dresden: Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. – 2. Auflage, 2018. (Faltblatt)

Ins Arbeitsleben starten – klar, aber sicher! Jugendarbeitsschutz in Ferienjob und Berufsausbildung.

Dresden: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. – 4. Auflage, 2018. – 22 Seiten

Jahresbericht der Gewerbeaufsicht des Freistaates Sachsen 2017.

Dresden: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 2017. – 72 Seiten

Mutterschutz und Beschäftigungsverbot: Informationen zum Beschäftigungsverbot für werdende oder stillende Mütter.

Dresden: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 2018. – 8 Seiten

Sicherer Umgang mit Flüssiggas in mobilen Einrichtungen: Messen, Märkte, Volksfeste.

Dresden: Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 2018. (Faltblatt)

Sozialvorschriften im Straßenverkehr – Das Wichtigste im Überblick: Informationen über Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten für Fahrer, Beifahrer, Disponenten und Unternehmer im Güter- und Personenbeförderungsverkehr.

Dresden: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. – 3. Auflage, 2018. – 9 Seiten

Umgang mit künstlichen Mineralfasern – gefährliche Arbeiten? Informationen für Bauherren und Unternehmer.

Dresden: Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. – 4. Auflage, 2018. – 12 Seiten

**Impressum:****Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Pressestelle
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden
Tel.: 03 51 / 564 - 80 605
Fax: 03 51 / 564 - 80 680
E-Mail: presse@smwa.sachsen.de
Internet: www.smwa.sachsen.de | www.arbeitsschutz.sachsen.de

Redaktion:

Referat 25
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
Abteilung 5 der Landesdirektion Sachsen

Fotos:

Wenn nicht anders vermerkt, Referat 25 des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie Abteilung 5 Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen

Gesamtherstellung:

Initial Werbung und Verlag

Redaktionsschluss:

Mai 2019

Bestellung:

www.publikationen.sachsen.de

Die Gelder für die Veröffentlichung werden aus Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes bereitgestellt.

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von politischen Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.